

BERICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN



2022–2027



Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022 bis 2027

Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen finanzpolitischen Lage einschließlich Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte in Österreich sowie hierauf gegründete Empfehlungen gemäß § 1 Z 6 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 4. Dezember 2023 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber: Fiskalrat

Anschrift: c/o Oesterreichische Nationalbank
Referat des Fiskal- und Produktivitätsrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet: www.fiskalrat.at

Redaktion: Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung: Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	6
EMPFEHLUNGEN DES FISKALRATES ZUR BUDGETPOLITIK 2024.....	7
1. HAUPTERGEBNISSE	12
2. DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE	18
2.1. Makroökonomische Rahmenbedingungen	18
2.2. Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen	20
2.3. Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung	27
2.4. Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung	32
2.5. Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung	36
3. STAATVERSCHULDUNG ÖSTERREICHS 2022 BIS 2027.....	38
3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2022 bis 2027	38
3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes	42
3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2019 bis zum ersten Halbjahr 2023	50
4. EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN.....	53
4.1. Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU	53
4.2. Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012	60
5. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2022.....	64
5.1. Regionale Finanzierungssalden.....	64
5.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen	68
5.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden.....	75
6. LITERATUR	82
7. ANHANG.....	85
7.1. Statistischer Anhang	85
7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2023 von der FISK-Frühjahrsprognose 2023.....	100
7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2022.....	102
7.4. Vergleich der FISK-Herbstprognose mit der aktuellen BMF-Haushaltsplanung	104
7.5. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte.....	104

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1:	Wirkung eines stilisierten 1-prozentigen Inflationsschocks auf den Finanzierungssaldo....	16
Box 2:	Entwicklung der Endkundenpreise für Energie	22
Box 3:	Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen kompensieren großen Teil der Kaufkraftverluste 2022 und 2023	24
Box 4:	Anleihenankaufprogramme des Eurosystems.....	47
Box 5:	Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union	53

Box 6:	Orientierung der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU	58
Box 7:	Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012	61

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1:	Hauptresultate der FISK-Herbstprognose und der BMF-Haushaltsplanung	12
Tabelle 2:	Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete	13
Tabelle 3:	Auswirkung eines 1-prozentigen permanenten Preisschocks beginnend 2023	17
Tabelle 4:	Konjunkturindikatoren für Österreich 2022 bis 2027	20
Tabelle 5:	Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2027 laut FISK-Prognose	21
Tabelle 6:	Kaufkraftverlust und Entlastungsmaßnahmen (unselbstständig Erwerbstätige).....	26
Tabelle 7:	Kaufkraftverlust und Entlastungsmaßnahmen (PensionistInnen)	26
Tabelle 8:	Saldowirkung von Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung	27
Tabelle 9:	Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESGV und deren subsektorale Aufteilung 2021 bis 2027.....	30
Tabelle 10:	Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2022 bis 2027	37
Tabelle 11:	Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren 2018 bis 2027.....	39
Tabelle 12:	Fix und variabel verzinsten bereinigten Finanzschulden 2021 und 2022	46
Tabelle 13:	Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschulden 2020 bis 2022	46
Tabelle 14:	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2019 bis Juni 2023 laut Maastricht	52
Tabelle 15:	Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	55
Tabelle 16:	Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten	61
Tabelle 17:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2020 bis 2022 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)	65
Tabelle 18:	Gesamteinnahmen und -ausgaben der Landes- und Gemeindeebene 2020 bis 2022.....	66
Tabelle 19:	Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2018 bis 2022.....	68
Tabelle 20:	Öffentliche Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2020 bis 2022 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)	78
Tabelle 21:	Haftungen der Länder und Gemeinden 2020 bis 2022 (in Mio EUR)	81

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2016 bis 2027	14
Grafik 2:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027	15
Grafik 3:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2018 bis 2027	15
Grafik 4:	Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019	18
Grafik 5:	Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	19
Grafik 6:	Spotmarkt- und Endkundenpreise Strom	22
Grafik 7:	Spotmarkt- und Endkundenpreise Gas.....	23
Grafik 8:	Prognostizierter Nettolohnindex und Inflationsprognose	25
Grafik 9:	Prognostizierter Nettopensionsindex und Inflationsprognose	25
Grafik 10:	Staatseinnahmen 2021 bis 2027	28
Grafik 11:	Direkte Steuern	31
Grafik 12:	Indirekte Steuern.....	31
Grafik 13:	Sozialbeiträge	31
Grafik 14:	Sonstige Einnahmen	31
Grafik 15:	Staatsausgaben 2021 bis 2027	32
Grafik 16:	Arbeitnehmerentgelte.....	35

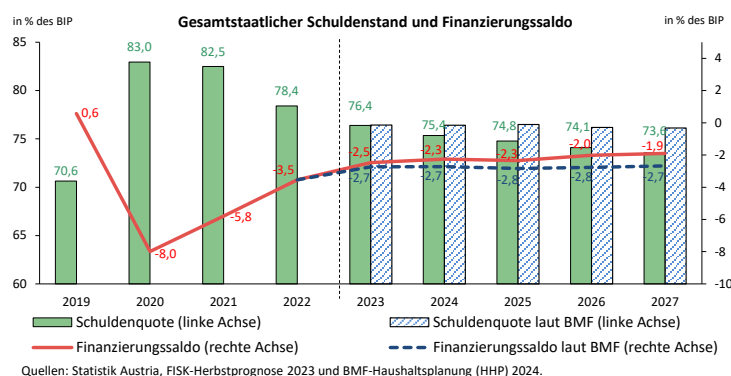
Grafik 17:	Monetäre Sozialleistungen.....	35
Grafik 18:	Vorleistungen	35
Grafik 19:	Zinsausgaben.....	35
Grafik 20:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027	40
Grafik 21:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2018 bis 2027.....	40
Grafik 22:	Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2023 laut Europäischer Kommission	41
Grafik 23:	Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2021 bis Dez. 2026.....	48
Grafik 24:	Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2021 bis Sept. 2023	49
Grafik 25:	Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2023 bis 2027	49
Grafik 26:	Tilgungsplan 2023 bis 2032 der Finanzschuld nach Schuldformen 2022	50
Grafik 27:	Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2019 und Ende Juni 2023	52
Grafik 28:	Reform des EU-Fiskalrahmens: Überwachungsprozess gemäß EK-Orientierung	59
Grafik 29:	Zusammensetzung der Finanzausstattung für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger gemäß neuem Finanzausgleich, durchschnittliches Gesamtvolumen 2024 bis 2028 p. a.	74
Grafik 30:	Diskretionärer Effekt des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2024 gemäß FISK-Fiskalprognose.....	75
Grafik 31:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2021 und 2022 pro Kopf	77
Grafik 32:	Verschuldung der Länder und Gemeinden 2021 und 2022 pro Kopf.....	77
Grafik 33:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2022.....	80
Grafik 34:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2022.....	80

VERZEICHNIS DES STATISTISCHEN ANHANHGS

Anhang 1:	Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren	85
Anhang 2:	Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates	86
Anhang 3:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2021.....	87
Anhang 4:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2022.....	88
Anhang 5:	Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose	89
Anhang 6:	Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets.....	89
Anhang 7:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen	90
Anhang 8:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)	91
Anhang 9:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt).....	92
Anhang 10:	Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld).....	93
Anhang 11:	Aufwand für die Finanzschuld des Bundes.....	94
Anhang 12:	Ableitung der öffentlichen Verschuldung	95
Anhang 13:	Finanzschuld der Länder	96
Anhang 14:	Finanzschuld der Gemeinden.....	97
Anhang 15:	Staatsverschuldung im internationalen Vergleich.....	98
Anhang 16:	Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich.....	99
Anhang 17:	Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2023 zur FISK- Herbstprognose 2023	101
Anhang 18:	Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2022.....	103
Anhang 19:	Abweichung der FISK-Herbstprognose von der aktuellen BMF-Haushaltsplanung.....	104

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Fiskalrat (FISK) errechnet für den gesamten Prognoseverlauf hohe Budgetdefizite. Die rückläufige, aber weiterhin hohe budgetäre Belastung durch krisenbedingte Maßnahmen führt 2023 zu einem hohen Budgetdefizit in der Höhe von 2,5% des BIP. Der weitere Wegfall der temporären krisenbedingten Maßnahmen lässt das Budgetdefizit bis 2027 auf 1,9% des BIP sinken. Eine stärkere Verbesserung des Budgetsaldos wird durch zusätzliche wirtschaftspolitische Maßnahmen, ausgabenseitig im Bereich Landesverteidigung, Klimaschutz, Pflege und Gesundheit und einnahmenseitig durch die Abschaffung der kalten Progression und die ökosoziale Steuerreform – verbunden mit einem verhaltenen realen BIP-Wachstum – verhindert. Ausgehend von einer öffentlichen Verschuldung von 76,4% des BIP im Jahr 2023 geht die Schuldenquote bis zum Jahr 2027 trotz hohem nominellen BIP-Wachstum nur leicht auf 73,6% des BIP zurück. Die Schuldenquote übersteigt damit auch mittelfristig das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 von 70,6% des BIP deutlich.
- Im Vergleich zum Fiskalrat erwartet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in der aktuellen Haushaltsplanung für 2023 ein etwas höheres Defizit von 2,7% des BIP. Mittelfristig geht das BMF laut Strategiebericht im Gegensatz zum FISK von keiner Verbesserung des Haushaltes aus. Das BMF budgetiert sowohl höhere Ausgaben als auch Einnahmen als der FISK. Die hohen budgetierten Ausgaben, die auf geplante Spielräume schließen lassen, sind dabei für die hohen erwarteten Defizite gemäß Haushaltsplanung verantwortlich. Die Verschuldungsquote geht laut BMF bis 2027 trotz hohem nominellen BIP-Wachstum nur geringfügig auf 76,1% des BIP zurück.
- Der Beschäftigungsanstieg und die hohen Lohnabschlüsse lassen die Staatseinnahmen 2023 trotz Rezession deutlich ansteigen. In den Folgejahren verlangsamt sich das Wachstum der Einnahmen analog zum realen BIP-Wachstum. Die Ende 2021 einsetzende hohe Inflation wirkt durch höhere Einnahmen in der kurzen Frist saldoverbessernd. In der mittleren Frist führt hingegen die hohe Inflation zu Ausgabensteigerungen, u. a. durch erhöhte Pensionsausgaben und höhere Zinszahlungen.
- Durch die Rezession 2023 entsteht eine leicht negative Outputlücke, die wirtschaftliche Unterauslastung anzeigt und dazu führt, dass das strukturelle Budgetdefizit etwas geringer – auch mittelfristig – als das Finanzierungsdefizit ausfällt. Die klar expansive Fiskalpolitik, u. a. durch umfangreiche Krisenbewältigungsmaßnahmen, schlägt sich auch in der mittleren Frist in deutlich negativen strukturellen Budgetsalden nieder.
- Während das Maastricht-Defizit über den gesamten Prognosezeitraum unter der Obergrenze von 3% des BIP bleibt, entspricht ab 2026 die langsame Rückführung der Schuldenquote nicht den aktuell gültigen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Durch den Regimewechsel nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel kommen strukturelle Budgetvorgaben ab 2024 wieder zum Tragen, die klar verfehlt werden. Der nominelle Zuwachs der Nettoprimärausgaben erfüllt 2024 knapp die Obergrenze i. S. des EK-Vorschlags zur Reform der europäischen Fiskalregeln.



EMPFEHLUNGEN DES FISKALRATES ZUR BUDGETPOLITIK 2024

Rasche Verbesserung der Krisenresilienz und Wiederherstellung der nachhaltigen Fiskalposition unerlässlich

Ausgangslage: Der Fiskalrat erwartet in der mittleren Frist auf Basis seiner aktuellen Herbst-Fiskalprognose trotz auslaufender Krisenunterstützungen weiterhin hohe Budgetdefizite. Die Staatsschuldenquote geht auch in der mittleren Frist nur leicht zurück. Dieser Entwicklung liegt eine expansive Fiskalpolitik zugrunde, die aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht gerechtfertigt scheint. Laut FISK-Prognose werden Vorgaben der Europäischen Fiskalregeln klar verfehlt. Die auch mittelfristig zu hohen Werte der Schuldenquote und des strukturellen Defizits bedeuten weiters eine deutliche Verschlechterung der budgetären Ausgangslage für erforderliche Zukunftsinvestitionen und gefährden die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs.

Empfehlungen:

- In Zeiten multipler Krisen und großer Unsicherheit, einer alternden Bevölkerung und drohender Kosten aufgrund der Verfehlung von Klimazielen bzw. der Folgen des Klimawandels sind budgetäre Spielräume unerlässlich, um für zukünftige Herausforderungen und Krisen gewappnet zu sein und nötige Zukunftsinvestitionen tätigen zu können. Die budgetäre Ausgangssituation bestimmt den Handlungsspielraum, um auf die gesellschafts-, wirtschafts- und klimapolitischen Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können.
- Bessere Rahmenbedingungen für eine solide wirtschaftliche Entwicklung (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Anschub- und Komplementärinvestitionen zur grünen und technologischen Transformation, Strukturreformen in demografiebezogenen Aufgabenbereichen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der fiskalischen Nachhaltigkeit.
- Im Vorfeld der Nationalratswahl im Herbst 2024 ist darauf zu achten, dass parlamentarische Entscheidungsprozesse nicht abgekürzt werden. Zusätzliche Ausgabenpakete sollen vermieden und allenfalls gegenfinanziert werden. Dies soll eine umfassende Information über die Wirkungsdimensionen von geplanten wirtschaftspolitischen Maßnahmen, Reformen und Entscheidungen sicherstellen und die Stabilität der Staatsfinanzen gewährleisten.
- Die Erstellung und Weiterentwicklung einer geeigneten Datenbasis zum Einkommen österreichischer Haushalte sollte dringend forciert werden, um künftig nicht nur die Treffsicherheit von Unterstützungsleistungen im Fall zukünftiger Krisen zu erhöhen, sondern auch Mittelflüsse aufgrund der angespannten Budgetlage gezielt und einkommensabhängig leisten zu können. Generell gilt es auch, in jedem Anlassfall gewissenhaft abzuwägen, ob und in welchem Ausmaß staatliche Intervention zielführend ist.

Strukturreformen umsetzen, um budgetären Spielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen zu schaffen und auszuweiten

Ausgangslage: Im vorliegenden mittelfristigen Budgetpfad der Bundesregierung sind bereits nominelle Budgetvorgaben ausgereizt, d. h. bereits bei geringen Abweichungen von den geplanten Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen ist mit der Verfehlung der Obergrenze für das Maastricht-Defizit in Höhe von 3% des BIP und als Folge mit der Einleitung eines Verfahrens wegen übermäßiger Defizite zu rechnen. Das heißt auch, die im Nachhaltigkeitsbericht des FISK aus dem Jahr 2021 aufgezeigten kurzfristigen Budgetspielräume wurden aufgrund des deutlich schlechteren als noch im Jahr 2021 erwarteten Budgetpfads bereits verbraucht, ohne nötige Strukturreformen umzusetzen. Die mittel- und langfristigen Herausforderungen und der damit einhergehende hohe zusätzliche Finanzierungsbedarf, der insbesondere durch die demografische Entwicklung sowie den grünen und digitalen Wandel besteht, sind aber in den

Budgetplänen noch nicht ausreichend adressiert. So geht zum Beispiel die Investitionsquote in der mittleren Frist trotz notwendiger umfangreicher Zusatzinvestitionen zur Erreichung der Klimaziele zurück.

Empfehlungen:

- Mit der Schaffung von Budgetspielräumen sollten Leistungseinbußen des Wohlfahrtsstaates vermieden und Vorkehrungen zur Begegnung der gegenwärtigen multiplen Herausforderungen für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt getroffen werden.
- Dazu sollte ein entsprechendes Gesamtkonzept für die langfristige Stabilisierung der öffentlichen Finanzen einschließlich der Finanzierung von Zukunftsinvestitionen und Krisenmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bremsung der Ausgabendynamik vorgelegt werden.
- Die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sollte über Strukturreformen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Pensionen, Bildung und Arbeitsmarkt abgesichert werden. Wichtige Anknüpfungspunkte sind v. a.
 - Effizienzsteigerungen, insbesondere aus der gebietskörperschaftlichen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung
 - Vermehrter Einsatz gesamtstaatlicher Spending Reviews zur Erhöhung der Transparenz und Eruierung von Handlungsbedarf und -optionen
- Zur Erfüllung der verpflichtenden europäischen Klimaziele sind Mehranstrengungen nötig und Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Dabei gilt es aber auch, auf Kosteneffizienz und gegebenenfalls auf die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zu achten.
- Die Vermeidung von Energiearmut ist angesichts hoher Energie- und steigender CO₂-Preise besonders wichtig.

Fiskaldisziplin im Rahmen der regelgebundenen Fiskalpolitik der EU national und international aktiv vertreten und leben

Ausgangslage: Gegenwärtig ist auf europäischer Ebene der Akkordierungsprozess zur Reform des EU-Fiskalrahmens noch im Gange. Die beiden wichtigsten Stoßrichtungen des aktuellen Reformvorschlags sind eine Vereinfachung des Regelwerks und die Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten. In differenzierten, mittelfristigen nationalen Fiskalstrukturplänen sollen Obergrenzen eines Budgetpfades auf Basis eines einzigen operativen Indikators – den Netto-Primärausgaben – festgelegt werden. Die Fiskalstrukturpläne sollen mehr Flexibilität für wachstumsfördernde Reformen und Investitionen, insbesondere im Kontext der grünen und digitalen Transformation, bieten und dennoch eine ambitionierte, wenn auch langsamere Schuldenreduktion der Mitgliedstaaten sicherstellen. Zudem gilt es, diese Neuerungen in das nationale Fiskalregelwerk (Österreichischer Stabilitätspakt – ÖStP), das die Beiträge aller gebietskörperschaftlichen Ebenen umfasst, zweckmäßig und steuerungsrelevant zu übertragen.

Empfehlungen:

- Die österreichische Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, Fiskaldisziplin über eine regelgebundene Fiskalpolitik sicherzustellen.
- Die österreichische Bundesregierung soll auf die Konsistenz zwischen Forderungen auf der EU-Ebene für einen neuen, intendierten Fiskalrahmen und der heimischen Budgetplanung achten. Die Erstellung nationaler Budgetpläne muss mit dem bindenden Fiskalrahmen der EU im Einklang stehen. So stellen strukturelle Budgetvorgaben nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel ab dem Jahr 2024 den rechtsgültigen Fiskalrahmen der EU dar, solange bis ein neues Legislativpaket in Kraft

treten wird.

- Die stärkere Rolle der mittelfristigen Ausgabenentwicklung im Rahmen des EK-Vorschlags entspricht bisherigen Empfehlungen des Fiskalrates, da sie zu einer Erhöhung der Steuerrelevanz und zur Stärkung einer mittelfristigen Ausrichtung beiträgt. Änderungen des EU-Fiskalrahmens schließen eine weitere Berücksichtigung des strukturellen Budgetsaldos im Sinne eines nachhaltigen und konjunkturgerechten Fiskalrahmens als wichtige budgetpolitische Orientierungs- und Analysegröße nicht aus.
- Im Zuge eines neuen Fiskalrahmens der EU und des damit einhergehenden Anpassungserfordernisses des nationalen Fiskalregelwerks sind auch Überlegungen der Vertragspartner bzw. des Österreichischen Koordinationskomitees anzustellen, wie die Überleitung der „Altlasten“ aus bisherigen Verfehlungen bzw. aus jenen im Jahr 2024 gestaltet werden soll.
- Solange keine neuen nationalen Fiskalregeln in Analogie zu den geplanten Reformschritten auf EU-Ebene vereinbart werden können, muss gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2024 mit der Rückführung von Kontrollkontoständen, die sich durch die Verfehlung struktureller Budgetvorgaben bis zum Jahr 2019 aufgebaut haben, begonnen werden.

Zielorientierung des neuen Finanzausgleichs konsequent umsetzen

Ausgangslage: Innerstaatliche Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Für den neuen Finanzausgleich über den Zeitraum von 2024 bis 2028 wurde seitens der Finanzausgleichspartner Anfang Oktober 2023 eine Grundsatzvereinbarung erzielt. Im Dezember beschloss der Nationalrat das Gesamtpaket zum Finanzausgleich, das ein Volumen von bis zu 3,4 Mrd Euro pro Jahr vorsieht und nach Einschätzung des Fiskalrates kurzfristig nicht vollständig ausgeschöpft wird. Die geplante Mittelverwendung verteilt sich im Wesentlichen auf die Bereiche Gesundheit, Pflege sowie einen „Zukunftsfonds“, der für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima eingerichtet werden soll. Der Fiskalrat kritisiert, dass die Zielvereinbarungen nicht mit Bindungswirkung ausgestaltet wurden, sodass im Fall von Zielverfehlungen weder das Maßnahmenportfolio zur Zielerreichung überarbeitet, noch die Auszahlung finanzieller Mittel zurückgestellt wird. Zudem sollte eine Anpassung der Ziele bei Nichterreichung nicht der erste Anknüpfungspunkt für Nachschärfungen sein.

Empfehlungen:

- Um das Potenzial der Zielorientierung im Finanzausgleich bestmöglich nutzen zu können, ist ein transparentes, öffentlich zugängliches Monitoring zu verankern und sind Maßnahmen hinsichtlich deren Tauglichkeit und Beitrag zur Erfüllung der Zielvorgaben zu evaluieren.
- Zusätzlich zur Einigung auf einen neuen Finanzausgleich sollen Initiativen und wichtige Strukturreformen zur Erhöhung der Effizienz des Fiskalföderalismus in Österreich forciert werden. Dazu zählen insbesondere die
 - Herstellung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) und der fiskalischen Äquivalenz (Deckungsgleichheit zwischen Nutznießern eines öffentlichen Gutes und den Finanzierungsträgern),
 - Stärkung der Aufgabenorientierung unter Berücksichtigung einer Aufgabenreform,
 - Stärkung der Abgabenaufonomie der Länder und Gemeinden,
 - Entflechtung und Reduktion der intergovernmentalen Finanzierungsströme und
 - Etablierung einer Gesamtstrategie und gesamtstaatliche Koordination von Förderungen und Investitionen, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Anstrengungen zur Bewältigung der grünen Transformation.

Weiterentwicklung des Haushaltsrechts zur Stärkung der Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten

Ausgangslage: Vor zehn Jahren wurde die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes umgesetzt. Damit sollte die bis dahin bestehende Einjährigkeit in der Budgetplanung, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie das reine Input-Denken von einer mehrjährigen verbindlichen Planung, einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung sowie einer geschlechtergerechten Haushaltsführung abgelöst werden. Die Wirkungen, die Ressourcen und eine bessere Steuerung sollten damit in den Fokus rücken. Die Anwendung solcher Mechanismen kann Transparenz und Effektivität des Budgetprozesses sowie die Verantwortlichkeit der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger stärken. Allerdings entfalten diese Mechanismen noch nicht ihr volles Potenzial. Beispielsweise spielt die Abschätzung der budgetären Auswirkungen von Gesetzesänderungen in der wirtschaftspolitischen Steuerung eine zentrale Rolle. Das Haushaltsrecht des Bundes reflektiert dies durch eine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) von Gesetzesvorlagen und Reformvorhaben, die auch andere Wirkungsdimensionen (Umwelt, Familie, Unternehmen etc.) umfasst. Wird der Prozess der Gesetzgebung verkürzt – etwa im Rahmen von Initiativanträgen – gehen wichtige, detaillierte Informationen zur Wirkung und Bedeckung von Reformvorhaben verloren, da in diesem Kontext geringere Anforderungen bestehen. Insbesondere in Krisenzeiten, wo Entscheidungen rasch erfolgen müssen, häufen sich verkürzte Entscheidungsprozesse.

Empfehlungen:

- Mit dem Auslaufen des gegenwärtigen Krisenmodus muss der Gesetzgebungsprozess wieder konsequent mit wirkungsorientierter Folgenabschätzung, ausreichenden Begutachtungsfristen und adäquatem parlamentarischen Diskurs umgesetzt werden. Auch Änderungen im Gesetzgebungsprozess sollen im Rahmen der WFA – vor Beschlussfassung – nachgezogen werden, um für vorgesehene Evaluierungen eine geeignete Grundlage zu bilden.
- Zudem sollten geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um auch bei Initiativanträgen, Anträgen von Ausschüssen des Nationalrates, Gesetzesanträgen des Bundesrates und Volksbegehren qualitativ hochwertige wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (gegebenenfalls unter Einbindung des Budgetdienstes) zu gewährleisten.
- Die Qualität der Wirkungsanalyse im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Gesetzesvorhaben sowie der verpflichtenden Ex-post-Evaluierung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- Vor dem Hintergrund der Ergebnisse unterschiedlicher Evaluierungen der Haushaltsrechtsreform und zur Weiterentwicklung des Haushaltsrechts (siehe u. a. aktuelle Empfehlungen des Rechnungshofes und Vorschläge des parlamentarischen Budgetdienstes) sind haushaltsrechtliche Anpassungen erforderlich. Dies mit dem Ziel, die Vorteile der Instrumente des bestehenden Haushaltsrechts verstärkt und besser nutzen zu können, wie etwa die mittelfristige Haushaltsplanung, das Rücklagensystem, das Gender Budgeting und die wirkungsorientierte Steuerung. Erreicht werden könnte dies u. a. durch
 - Vorlage aussagekräftiger, profunder Informationen für das Parlament als Unterstützung für die Erreichung nachhaltiger öffentlicher Finanzen.
 - Verbesserung wirkungsorientierter Steuerungsmöglichkeiten für die Regierungen durch klare Zielformulierung.
 - stärkere ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Koordination der Mechanismen – aber auch Vermeidung unkoordinierter und ineffizienter Parallelstrukturen und

Doppelgleisigkeiten einzelner Mechanismen – zur Erhöhung von Transparenz, Effektivität und Wirkungsorientierung der Haushaltsführung.

- Dabei müssen die Verwaltungskosten und die Fragen der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt werden.

Klimawandelbedingte budgetäre Risiken in Budgetplanungen und -prognosen berücksichtigen

Ausgangslage: Auch Klimarisiken können erhebliche Kosten für die öffentlichen Haushalte verursachen. Diese umfassen künftige Ausgaben für Klimawandelanpassungsmaßnahmen, die Kompensation für bzw. Beseitigung von Schäden durch den Klimawandel, den Ankauf von Emissionszertifikaten bei Verfehlung der Klimaziele, höhere Finanzierungskosten für die Staatsschuld durch Klimarisiken, Budgetrisiken durch klimawandelbedingte Wachstumsverluste sowie klimawandelbedingte Wertverluste bei öffentlichem Vermögen. Erste Schritte zur Berücksichtigung klimawandelbedingter Risiken für die öffentlichen Haushalte wurden jüngst in Form ihrer Thematisierung und der Schätzung ihres Ausmaßes in Teilbereichen gesetzt: in der langfristigen Budgetprognose des BMF sowie in den Unterlagen zum Bundesbudget und mittelfristigen Finanzrahmen (Budgetbericht, Klima- und Umweltbeilage zum Bundesbudget).

Empfehlungen:

- Auch wenn der Gesamtumfang klimawandelbedingter Budgetrisiken für Österreich derzeit nicht beziffert werden kann, sollten sie explizit in den relevanten Budget(prognose)unterlagen angesprochen werden.
- Die Einbeziehung von Klimarisiken in Budgetplanungen und -prognosen sollte für wichtige Budgetpositionen explizit ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die Prognosen für Zinsausgaben oder Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen aufgrund von klimawandelinduzierten BIP- bzw. Produktivitätsverlusten oder klimawandelbedingten Schäden (z. B. höhere Gesundheitsausgaben oder Ausgaben für die Wiederherstellung von Infrastruktur und Ausgleichszahlungen nach Extremwetterereignissen).
- Auch in Schuldentragfähigkeitsanalysen, die aktuell ausschließlich auf demografiebezogene Einflüsse fokussieren, wären budgetäre Klimarisiken künftig zu berücksichtigen.
- Um den Unsicherheiten hinsichtlich künftiger Emissionsentwicklungen, Reaktionen im Klimasystem sowie Klimapolitikmaßnahmen Rechnung zu tragen, müssen adäquate Szenariotechniken, die von unterschiedlichen Annahmen ausgehen, bei der Ausweisung klimawandelbedingter Budgetrisiken angewendet werden.
- Lücken bei Daten, die für eine Quantifizierung budgetärer Risiken aus dem Klimawandel erforderlich sind, soll die Bundesregierung auf sämtlichen gebietskörperschaftlichen Ebenen schließen.
- Gleichzeitig sollten adäquate methodische Ansätze zur Schätzung klimawandelbedingter Risiken erarbeitet werden.
- Erfolgreiche Klimapolitik kann die Budgetrisiken senken. Bei der Wahl der Instrumente der Klimapolitik (v. a. öffentliche Infrastrukturinvestitionen, Ökologisierung des Abgabensystems, CO₂-Bepreisung, rechtliche Vorgaben, Prüfung der Subventionen auf ihre ökologische Wirkung, Finanzierung der Transformation) gilt es, das Kriterium der Kosteneffizienz zu berücksichtigen.

1. HAUPTERGEBNISSE

Das wirtschaftspolitische Umfeld der Jahre 2023 und 2024 ist weiterhin von der Reaktion auf die aufeinanderfolgenden Krisen geprägt. Temporäre COVID-19-Hilfen und Anti-Teuerungsmaßnahmen belasten den Haushalt weiter, laufen bis Ende 2024 aber weitgehend aus. Innerhalb der krisenbedingten Maßnahmen verlagert sich der Schwerpunkt der wirtschaftspolitischen Interventionen von Unterstützungen für Haushalte hin zu Unternehmenshilfen. Mittelfristig rücken die Themen Landesverteidigung, Klimaschutz, Pflege und Gesundheit stärker in den Fokus der Wirtschaftspolitik. Große Investitionsschübe bleiben aber aus.

Fiskalrat erwartet weiterhin hohe Budgetdefizite

Die FISK-Prognose errechnet für 2023 und 2024 trotz des Wegfalls krisenbedingter Maßnahmen weiterhin hohe Budgetdefizite von 2,5% bzw. 2,3% des BIP. Mittelfristig geht das Budgetdefizit leicht zurück, bleibt aber mit 1,9% im Jahr 2027 weiterhin hoch. Die Schuldenquote geht trotz hohem nominellen BIP-Wachstum bis 2027 nur leicht zurück.

Finanzministerium budgetiert große Spielräume für zusätzliche Ausgaben

Im Vergleich zum FISK erwartet das Finanzministerium über den gesamten Prognosezeitraum höhere Budgetdefizite. Ausgehend von einem bereits 2023 geringeren Defizit erwartet die FISK-Prognose bis 2027 eine weitere Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -1,9% des BIP, während das Finanzministerium von einem annähernd gleichbleibenden gesamtstaatlichen Defizit von 2,7% des BIP ausgeht. Das Aufkommen aus direkten Steuern (insbesondere Einnahmen aus der Einkommensteuer) sowie aus den Sozialversicherungsbeiträgen wird dabei vom BMF sogar etwas höher als vom FISK eingeschätzt. Damit erklären ausschließlich die vom BMF budgetierten hohen Ausgaben die deutlich höheren Budgetdefizite. Die erwarteten Mehrausgaben entstehen dabei in fast allen Ausgabekategorien und können zum Teil durch unterschiedliche Einschätzungen bzgl. der Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich erklärt werden: Für das Jahr 2024 erwartet der Fiskalrat lediglich Mehrausgaben im Umfang von 0,7 Mrd Euro, während das Finanzministerium von zusätzlichen Ausgaben im Umfang von 1,9 Mrd Euro ausgeht (Abschnitt 5.2). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Hauptindikatoren der FISK-Herbstprognose und einen Vergleich zum BMF.

Tabelle 1: Hauptresultate der FISK-Herbstprognose und der BMF-Haushaltsplanung

in % des BIP	2021	2022	FISK-Herbstprognose 2023				
			2023	2024	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo	-5,8	-3,5	-2,5	-2,3	-2,3	-2,0	-1,9
Zyklische Budgetkomponente	-1,2	0,8	-0,3	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-4,6	-4,4	-2,2	-2,1	-2,2	-2,0	-1,9
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	4,2	4,8	-0,8	1,2	1,6	1,7	1,5
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,0	1,1	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0
Outputlücke	-2,1	1,5	-0,4	-0,3	-0,2	-0,1	0,0
Staatsverschuldung	82,5	78,4	76,4	75,4	74,8	74,1	73,6
Memo: Finanzierungssaldo laut BMF	-5,8	-3,5	-2,7	-2,7	-2,8	-2,8	-2,7
Memo: Staatsverschuldung laut BMF	82,5	78,4	76,4	76,4	76,5	76,2	76,1

Quellen: FISK-Herbstprognose 2023, BMF-Haushaltsplanung (HHP) 2024, WIFO und Statistik Austria.

Deutliche Verschlechterung des makroökonomischen Umfelds

Die Konjunkturertrübung fällt deutlich kräftiger aus als noch im Frühjahr prognostiziert, sodass das reale BIP am Ende des Prognosehorizonts 2027 im Niveau um 3,3% niedriger eingeschätzt wird als zuletzt. Die

aktuelle WIFO-Prognose geht nun von einer Rezession im Jahr 2023 (reales BIP -0,8%) aus. In den Folgejahren setzt eine wirtschaftliche Erholung ein. Das durchschnittliche reale BIP-Wachstum beträgt 1,5% p. a. Das geänderte Konjunkturbild führt laut FISK-Prognose zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos um 1,5 Mrd Euro 2024 bzw. 5,4 Mrd Euro 2027. Die erwartete Konjunktorentwicklung wird u. a. von weiterhin hohen Energiepreisen und erhöhter Inflation, die sich bis 2027 nur langsam an das mittelfristige Inflationsziel der EZB von 2,0% annähert, getrieben.

Robuste Einkommensentwicklung stützt Budgetentwicklung 2023 trotz Rezession

Aus budgetärer Sicht stellt sich die aktuelle Konjunkturlage günstiger dar als dies die reale BIP-Entwicklung (Rezession) vermuten lässt. Die nominellen privaten Konsumausgaben (2023: +8,2%) und die nominellen Lohnabschlüsse sind weiterhin hoch und die Beschäftigungsentwicklung robust (Arbeitnehmerentgelte 2023: +9,2%). Dies lässt das Aufkommen aus Mehrwert- und Verbrauchsteuern sowie Sozialbeiträgen und Lohnsteuer 2023 weiterhin deutlich ansteigen, wobei die Dynamik in den Folgejahren abnimmt.

Budgetäre Belastung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen sinkt, bleibt aber auch mittelfristig hoch

Krisenbewältigungsmaßnahmen belasten auch im Jahr 2023 den öffentlichen Haushalt stark. Während der Großteil der Krisenunterstützungen 2022 noch vorwiegend aus Corona-Maßnahmen bestand, sind 2023 vor allem die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen wirksam. Bis Ende 2024 fallen fast alle temporären krisenbedingten Unterstützungen weg. Neu beschlossene und 2024 einsetzende Maßnahmen, vorrangig Mehrausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs und die Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform, wirken dieser budgetären Entlastung entgegen. In den Folgejahren laufen weitere Krisenhilfen aus. Mittelfristig führen die strukturellen Maßnahmen seit 2020 (v. a. ökosoziale Steuerreform) und die Mehrausgaben für militärische Verteidigung, Klimaschutz, Pflege- und Gesundheitsfinanzierung (u. a. im Rahmen des neuen Finanzausgleichs) zu einer gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 deutlich stärkeren Budgetbelastung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen.

Tabelle 2: Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mrd EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-9,7	-3,4	-2,1	-1,4	-0,7	-0,4
Ökosoziale Steuerreform	-3,1	-4,4	-5,9	-6,2	-6,0	-6,0
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-7,7	-8,8	-2,1	-1,0	-1,0	-1,0
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Strategische Gasreserve	-3,8	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0
Budgeterhöhung Landesverteidigung	0,0	-0,2	-0,5	-0,9	-1,3	-1,5
Grundsatzeinigung Finanzausgleich	0,0	0,0	-0,7	-1,2	-1,7	-1,8
Sonstige Maßnahmen 2023	0,0	-0,2	-1,1	-1,2	-0,4	-0,4
Insgesamt	-24,4	-16,8	-12,4	-12,0	-11,2	-11,1
Insgesamt (in % des BIP)	-5,4	-3,5	-2,5	-2,3	-2,0	-1,9
Davon einnahmenseitig (in % des BIP)	-1,1	-1,5	-1,4	-1,3	-1,0	-0,9
Davon ausgabenseitig (in % des BIP)	-4,4	-2,0	-1,1	-1,0	-1,0	-1,0

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetäre Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Demografie und expansive Wirtschaftspolitik ohne Gegenfinanzierung bedingen auch mittelfristig hohe Budgetdefizite

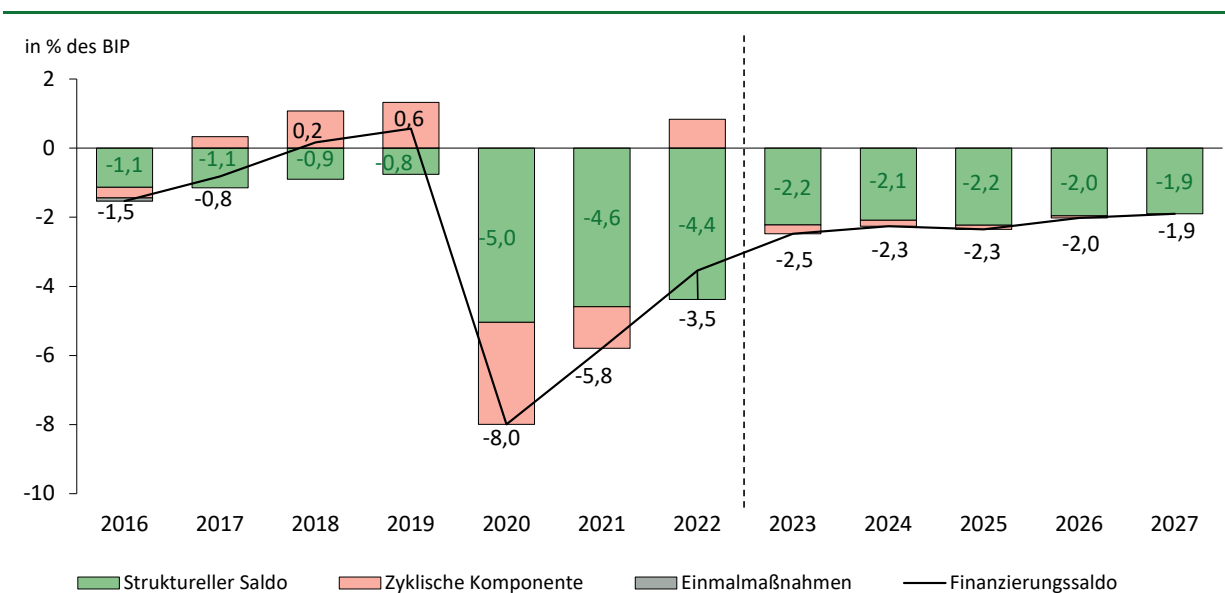
Die Ende 2021 einsetzende hohe Inflation entlastet zwar kurzfristig den öffentlichen Haushalt, führt aber in der mittleren Frist gemeinsam mit dem damit einhergehenden Anstieg der Zinsausgaben zu einer budgetären Mehrbelastung (Box 1). Der voranschreitende demografische Wandel lässt Pflege-, Gesundheits- und Pensionsausgaben deutlich ansteigen. Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz belasten

den öffentlichen Haushalt zusätzlich. Durch die Abschaffung der „kalten Progression“ bleiben laufende automatische Steuererhöhungen bzw. die Gegenfinanzierung der Mehrausgaben aus. Den demografisch bedingten Ausgabenerhöhungen und zusätzlichen wirtschaftspolitischen Impulsen steht keine Gegenfinanzierung gegenüber. Das mittelfristig verhaltene Wirtschaftswachstum bringt hier keine budgetäre Entlastung. Die volle Umsetzung der permanent wirkenden Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform verschlechtert den Budgetsaldo auch in der mittleren Frist deutlich.

Prognose des Fiskalrates erwartet hohe strukturelle Budgetdefizite

Die FISK-Prognose errechnet für den gesamten Prognosehorizont hohe negative strukturelle Budgetsalde. Rezessionsbedingt wird ab 2023 von einer leicht negativen Outputlücke, die sich bis 2027 schließt¹, ausgegangen. Daher liegt der strukturelle Budgetsaldo, bereinigt um die geringfügige zyklische Budgetkomponente, nahe beim Finanzierungssaldo. Der strukturelle Budgetsaldo bleibt auch mittelfristig deutlich negativ und zeigt die klar expansive Ausrichtung der Budgetpolitik.

Grafik 1: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2016 bis 2027



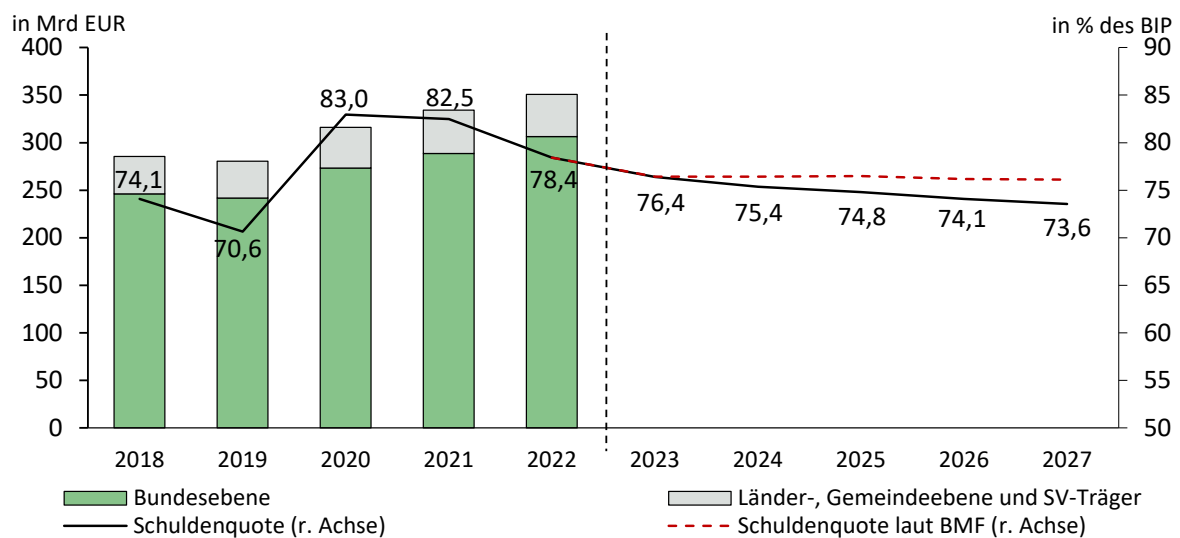
Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2023 und BMF-Haushaltsplanung (HHP) 2024.

Schuldenquote auch mittelfristig deutlich über dem Vorkrisenniveau

Die FISK-Prognose geht von einem Rückgang der öffentlichen Verschuldung auf 76,4% des BIP im Jahr 2023 aus, die sich bis 2027 weiter auf 73,6% des BIP reduziert (Grafik 2). Trotz des Rückgangs liegt die Schuldenquote damit auch mittelfristig deutlich über dem Wert des Vorkrisenjahrs 2019 (70,6%). Der erwartete Rückgang der Schuldenquote ist ausschließlich auf das weiterhin inflationsbedingt hohe nominelle BIP-Wachstum (BIP-Nenner-Effekt) zurückzuführen (Grafik 3). Der deutliche Anstieg der Zinszahlungen, deren schulden erhöhende Wirkung bis zum Jahr 2027 auf 1,6% des BIP zunimmt, und die auch mittelfristig hohen Primärdefizite verhindern eine stärkere Rückführung der Schuldenquote. Das Finanzministerium geht analog zur erwarteten Entwicklung des Finanzierungssaldos, trotz starkem nominellen BIP-Wachstum, von einer fast gleichbleibenden Schuldenquote bis 2027 aus.

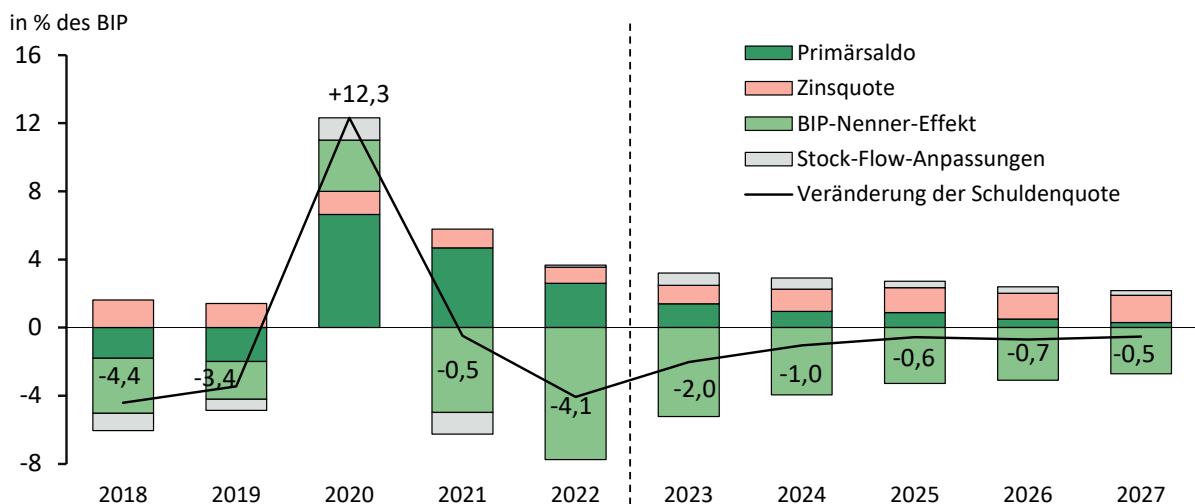
¹ Gemäß Methode „Schließungsregel“ der Europäischen Kommission.

Grafik 2: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027



Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2023 und BMF-Haushaltsplanung (HHP) 2024.

Grafik 3: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2018 bis 2027



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2023.

Regimewechsel nach Phase der allgemeinen Ausweichklausel zeigt Verfehlungen struktureller Budgetvorgaben ab 2024

Wenngleich kurz- und mittelfristig von einer Erfüllung des Defizitkriteriums laut Maastricht unter der No-policy-change-Annahme ausgegangen wird, verharren die prognostizierten Defizitwerte auf hohem Niveau um rund 2% des BIP, das durch die konjunkturelle Situation nicht gerechtfertigt werden kann. Als Folge zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine erhebliche Verfehlung der strukturellen Budgetvorgaben ab, die nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel wieder ab 2024 zum Tragen kommen: Weder sinkt das strukturelle Budgetdefizit im erforderlichen Maße, noch wird das mittelfristige Budgetziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5% des BIP im Prognosezeitraum erreicht. Ab 2026 entspricht zudem die langsame Rückführung der Schuldenquote nicht den aktuell gültigen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

Ungeachtet dessen wird gegenwärtig auf EU-Ebene eine Fiskalregelreform verhandelt, die schon ab 2024 das Europäische Semester der koordinierten Fiskalpolitiken prägen könnte. Die regelgebundene Fiskalpolitik soll künftig auf die Netto-Primärausgaben als neue zentrale Steuerungsgröße abstellen. Erste Einschätzungen zur Einhaltung dieser neuen Obergrenze für den nominellen Zuwachs der Nettoprimärausgaben gemäß EK-Vorschlag zeigen für das Jahr 2024 eine knappe Unterschreitung.

Ferner bleibt bis zur Finalisierung und Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens zu prüfen, inwieweit eine sinnvolle Anwendung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) und die Überleitung von „Altlasten“ aus Verfehlungen der Vorjahre möglich ist.

Box 1: Wirkung eines stilisierten 1-prozentigen Inflationsschocks auf den Finanzierungssaldo

Die Inflation wirkt in unterschiedlicher Form auf die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien. Die Wirkung hängt zudem von der Definition des Inflationsschocks ab. Dieser kann sich in verschiedenen Dimensionen wie Art, Stärke, zeitlichem Verlauf, Rückkopplung auf die Realwirtschaft etc. unterscheiden. In Ermangelung einer konterfaktischen makroökonomischen Einschätzung der aktuellen Situation („Wie sähe das makroökonomische Bild in Österreich ohne starken Inflationsanstieg aus?“) wird in der Box ein stilisierter Inflationsschock, mit vereinfachenden Annahmen, präsentiert. Dieser wird anhand des FISK-Fiskalprognosemodells simuliert. Angenommen wird ein permanenter Anstieg des Preisniveaus ab dem ersten Jahr (2023) um 1% gegenüber der mittelfristigen WIFO-Herbstprognose 2023 („Baseline“). Das bedeutet, die Inflationsrate liegt im ersten Jahr 1% über der Baseline. Anschließend entsprechen die Preissteigerungsraten wieder jenen der Baseline. Annahmegemäß verteilt sich der Schock gleichmäßig über alle Gütergruppen, sodass der Anstieg von Verbraucherpreisen und BIP-Deflator synchron verläuft. Verwendungsseitig werden konstante Anteile am nominellen BIP unterstellt. Dies gilt auch für die Verteilungsseite, allerdings erst ab dem zweiten Jahr, da Löhne und Gehälter nominell mit einer einjährigen Verzögerung steigen. Das bedeutet, dass die Bruttobetriebsüberschüsse im ersten Jahr überproportional um mehr als 1% die Baseline übersteigen. Weitere reale Effekte, wie eine Änderung der Beschäftigung oder des Realzinses, werden per Annahme ausgeschlossen. Der nominelle Zinssatz liegt daher im ersten Jahr einen Prozentpunkt über dem Referenzwert der Baseline, um den realen Zinssatz konstant zu halten.

Viele dieser Annahmen sind in der aktuellen Hochinflationsperiode so nicht erfüllt. Die Box dient in erster Linie dem allgemeinen Verständnis der Sensitivität des Finanzierungssaldos (Tabelle 3) bezüglich rein nomineller Änderungen der makroökonomischen Basis.

Der Einnahmewachstum fällt aufgrund des verzögerten Anstiegs der Löhne und Gehälter im ersten Jahr ungefähr halb so groß aus wie im zweiten Jahr. Der verzögerte Anstieg betrifft besonders das Aufkommen aus Sozialbeiträgen. Die Tatsache, dass das EStG mit der um eineinhalb Jahre verzögerten Verbraucherpreis-inflation – im Vergleich zu den um ein Jahr verzögert indexierten Löhnen und Gehältern – indexiert ist, führt zu einem temporären Mehraufkommen, das 2024 bei den direkten Steuern erkennbar ist. Mittelfristig resultiert ein 1% höheres Preisniveau in ca. 2,6 Mrd Euro höheren Einnahmen.

Die Ausgaben steigen zum Zeitpunkt der Inflationserhöhung vorwiegend aufgrund höherer Preise der Vorleistungen und höhere Zinsausgaben um 0,9 Mrd Euro an. Bis zum Jahr 2025 steigen die Ausgabenzuwächse aber auf 2,7 Mrd Euro an. Der Grund für diesen stark verzögerten Anstieg liegt in der Entwicklung der monetären Sozialleistungen begründet, deren Indexierung durch die Jahre t-2 und t-1 bestimmt wird. Aufgrund eines größeren, im zweiten Halbjahr 2023 abreifenden Volumens an Staatsschulden, wirkt sich der Zinsanstieg auf die Zinsausgaben im Jahr 2024 am stärksten aus. Ab 2025 geht der Anstieg der Zinsausgaben aufgrund der vollständigen Rollierung der von der Zinserhöhung betroffenen unterjährigen Anleihen wieder zurück.

Tabelle 3: Auswirkung eines 1-prozentigen permanenten Preisschocks beginnend 2023

Kategorie	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027
in Mio Euro						
Produktionserlöse	P10	105	227	241	252	263
Indirekte Steuern	D2	471	624	654	684	710
Direkte Steuern	D5	456	737	615	640	665
Sozialbeiträge	D6	96	736	798	831	862
Sonstige Einnahmen	-	74	99	100	104	107
Einnahmen	Summe	1.202	2.423	2.408	2.513	2.607
Vorleistungen	P2	322	335	345	353	361
Arbeitnehmerentgelt	D1	0	373	521	540	557
Subventionen	D3	0	59	60	61	63
Zinszahlungen	D4	340	451	331	318	306
Monetäre Sozialleistungen	D62	0	391	844	882	915
Soziale Sachleistungen	D632	104	214	228	241	254
Bruttoinvestitionen	P5	145	151	156	160	163
Sonstige Ausgaben	-	0	163	176	183	189
Ausgaben	Summe	912	2.137	2.661	2.739	2.808
Finanzierungssaldo	netto	290	286	-253	-226	-201
Finanzierungssaldo (in % des BIP)		0,08%	0,08%	-0,02%	-0,02%	-0,02%

Quelle: eigene Berechnungen.

Während in den beiden ersten Jahren die Einnahmewachse jene der Ausgaben dominieren, ist dies ab dem dritten Jahr umgekehrt. Für die ersten beiden Jahre führt der simulierte Inflationsschock im Ausmaß von 1% zu einer Verbesserung der Finanzierungssaldoquote um jeweils knapp 0,1 % des BIP, während in der mittleren Frist der Effekt minimal negativ wird.

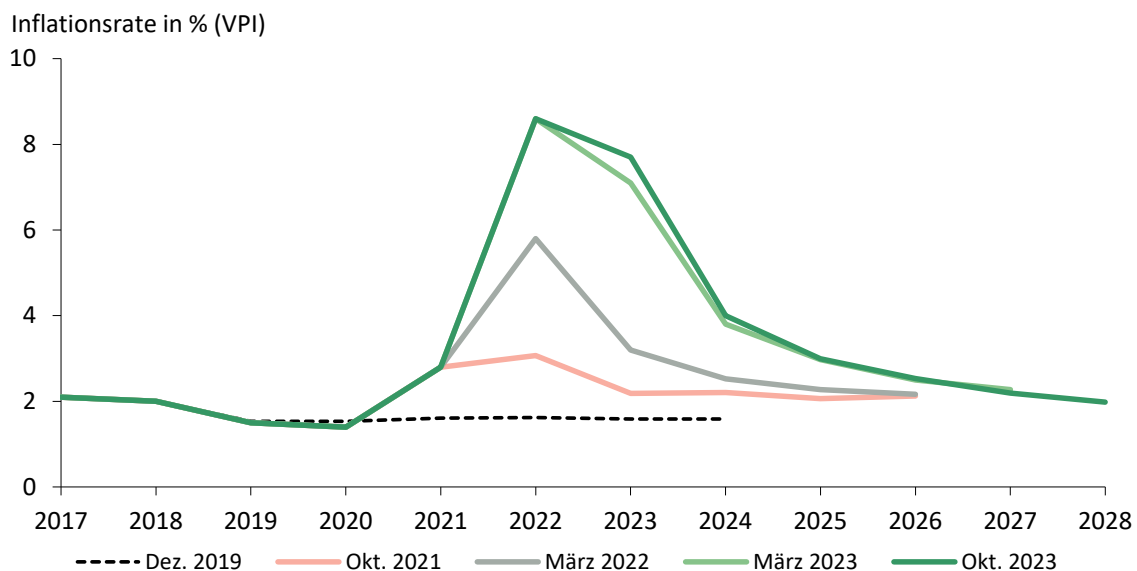
2. DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE

In diesem Kapitel folgt eine detaillierte Beschreibung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates nach Teilkategorien (ESVG 2010) für den Prognosehorizont 2023 bis 2027. Dabei fließen zwei wesentliche exogene Informationen in das Fiskalprognosemodell des Fiskalrates ein (Fiskalrat, 2014). Einerseits wird der mittelfristige makroökonomische Ausblick, basierend auf der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO (Baumgartner, Kaniovski und Pitlik, 2023), übernommen. Andererseits erfolgt die Abschätzung der Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionäre Maßnahmen“) außerhalb des Prognosemodells, entweder basierend auf offiziellen Kostenschätzungen der Ministerien oder bei Bedarf auf eigenen Abschätzungen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und die Saldowirkung der berücksichtigten Maßnahmen werden in den Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben. Danach wird die Einschätzung der künftigen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (Abschnitt 2.3 und 2.4) detailliert beschrieben und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.5).

2.1. Makroökonomische Rahmenbedingungen

Entgegen den Erwartungen laut Frühjahrsprognose 2023 geht das WIFO in seiner aktuellen Prognose vom Herbst 2023 von einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 0,8% für 2023 aus. Diese negative Entwicklung ist in der Industrie und der Bauwirtschaft besonders stark ausgeprägt. Neben den Energiepreisschocks des Vorjahres ist die Industrierezession auch auf eine Verlangsamung des Welthandels infolge des Abbaus von „Vorsichtslagern“ zurückzuführen. Die bereits im Abschwung befindliche Bauwirtschaft wurde durch die kräftigen Leitzinserhöhungen der Europäischen Zentralbank aufgrund der Inflationsentwicklung zusätzlich gebremst. Zudem sind auch die regulatorischen Rahmenbedingungen für Kreditvergaben strenger geworden. In Anbetracht des prognostizierten langsamen Rückgangs der Inflation (siehe Grafik 4) erwartet das WIFO erst für 2025 eine sukzessive Rückführung der Leitzinsen.

Grafik 4: Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019



Quelle: WIFO-Mittelfristprognosen.

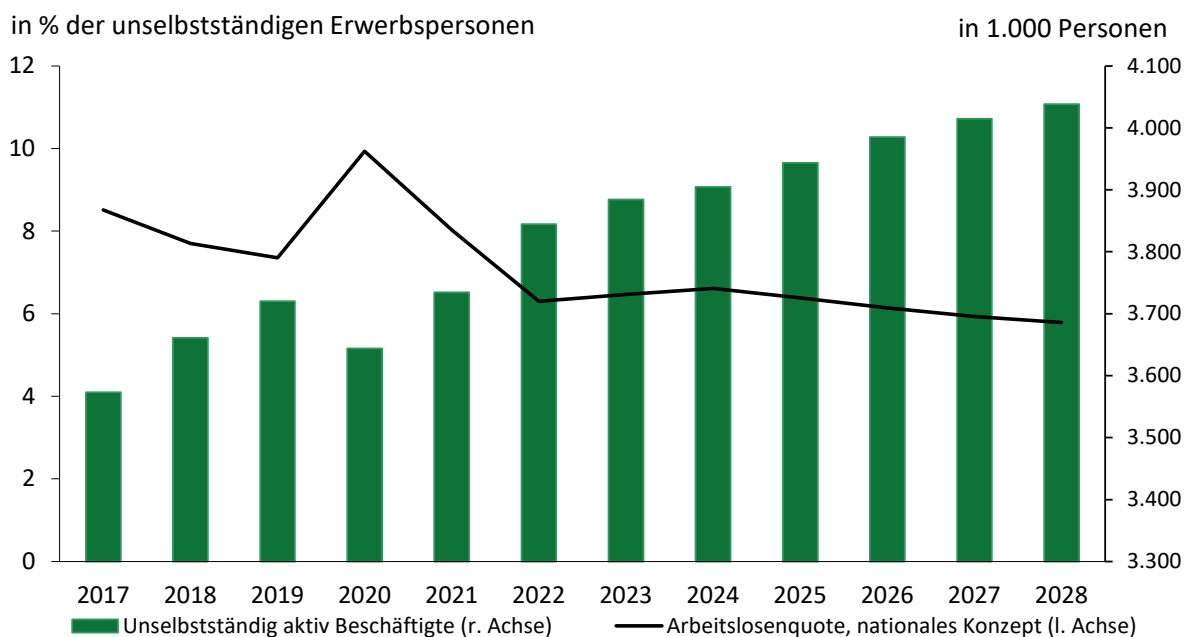
Die Eintrübung der Konjunktur wirkt sich bislang jedoch kaum auf den Arbeitsmarkt aus (Grafik 5). Laut WIFO ist diese Entwicklung zum Teil darauf zurückzuführen, dass Unternehmen bei der Freisetzung von Überkapazitäten an Arbeitskräften im derzeitigen Abschwung tendenziell zurückhaltend agieren. Durch dieses „Labour Hoarding“ soll eine kostspielige Personalsuche im Aufschwung vermieden werden.

Infolgedessen geht das WIFO kurz- und mittelfristig weiterhin von einem positiven, aber verlangsamten Wachstum der Beschäftigung aus. Damit einhergehend führt das WIFO die erwartete geringfügige Zunahme der Arbeitslosigkeit 2023 und 2024 hauptsächlich auf einen Zuwachs des Arbeitskräfteangebots zurück.

Im Einklang mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes nehmen die Arbeitnehmerentgelte aus gegenwärtiger Sicht über den gesamten Prognosehorizont kräftig zu. Aufgrund der verzögerten Anpassung der kollektivvertraglichen Löhne übersteigt deren Zunahme für die Jahre 2023 und 2024 das Wachstum des nominellen BIP laut WIFO-Prognose deutlich. Infolgedessen erwartet das WIFO auch für den realen Konsum der privaten Haushalte ein beschleunigtes Wachstum im Jahr 2024. Da Haushalte bei einer schlechteren Arbeitsmarktlage üblicherweise mehr sparen, geht das WIFO jedoch davon aus, dass der reale Konsum weniger stark wächst als das real verfügbare Einkommen. Der nominelle Konsum entwickelt sich angesichts des starken Anstiegs der Verbraucherpreise im Jahr 2023 außerordentlich dynamisch. Ab 2024 nimmt das Wachstum des nominellen Konsums aufgrund des Rückgangs der Inflation voraussichtlich ab, bleibt aber aufgrund des robusten Wachstums des realen Konsums über den gesamten Prognosehorizont hinweg stark.

Bei den Bruttobetriebsüberschüssen erwartet das WIFO für 2024 hingegen einen Rückgang. Dies ist einerseits auf das Auslaufen von Unternehmensförderungen zur Abfederung des Energiepreisschocks zurückzuführen. Andererseits wird dies laut WIFO durch den gedämpften Anstieg des Volkseinkommens infolge von Abflüssen an das rohstoffexportierende Ausland bei gleichzeitiger Erwartung einer Abgeltung der Inflation im Rahmen der kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen verursacht.

Grafik 5: Prognostizierte Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit



Quelle: WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023.

Gemäß Vorlaufindikatoren des WIFO zeichnet sich ab 2024 eine allmähliche Erholung der Konjunktur ab. Wesentliche Treiber dieser erwarteten Erholung sind die Steigerung der realen Einkommen infolge kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen, die den privaten Konsum stärken, sowie eine erwartete Erholung des Welthandels im Anschluss an den 2023 erfolgten Lagerabbau. Für die Folgejahre ab 2025 prognostiziert das WIFO moderate und damit im Vergleich zur Mittelfristprognose vom Frühjahr 2023 etwas geringere Wachstumsraten des realen BIP.

Die Prognose des WIFO unterliegt jedoch einer Vielzahl an Unsicherheiten. Dazu zählt weiterhin die Entwicklung des Krieges in der Ukraine, aber auch die Entwicklung des Welthandels. Dazu kommt auch die Entwicklung der kriegerischen Auseinandersetzung im Nahen Osten. Ein Ausbleiben einer Normalisierung des Welthandels würde ebenso eine Eintrübung des konjunkturellen Ausblicks verursachen wie eine Abkehr von der derzeit verbreiteten Praxis des „Labour Hoarding“. Demgegenüber würde eine raschere Senkung der Leitzinsen im Falle eines unerwartet schnellen Rückgangs der Inflation positive Wachstumsimpulse nach sich ziehen. Tabelle 4 fasst die für die Fiskalprognose relevantesten makroökonomischen Entwicklungen und deren Revision gegenüber der Frühjahrsprognose 2023 zusammen.

Tabelle 4: Konjunkturindikatoren für Österreich 2022 bis 2027

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023						WIFO-Mittelfristprognose März 2023					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	
Bruttoinlandsprodukt												
Nominell	10,4	7,1	5,5	4,5	4,3	3,8	7,4	6,1	5,2	4,7	4,0	
Real	4,8	-0,8	1,2	1,6	1,7	1,5	0,3	1,8	2,1	2,0	1,7	
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	13,5	8,2	5,9	5,1	4,5	3,9	8,3	5,8	5,4	4,8	4,3	
Preise												
Verbraucherpreisindex	8,6	7,7	4,0	3,0	2,5	2,2	7,1	3,8	3,0	2,5	2,3	
BIP-Deflator	5,3	8,0	4,2	2,9	2,6	2,3	7,1	4,2	3,1	2,6	2,3	
Einkommen												
Arbeitnehmerentgelte	7,8	9,2	8,1	4,9	4,2	3,6	8,9	9,1	5,6	4,6	4,1	
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	8,6	5,0	-1,7	3,6	4,4	4,1	7,5	-1,8	4,0	4,9	3,9	
Arbeitsmarkt												
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	110,2	40,0	20,0	39,0	41,5	29,9	30,0	50,0	50,6	42,2	36,2	
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	-68,6	10,0	8,0	-7,8	-8,5	-7,6	6,0	-10,0	-17,9	-10,5	-3,9	
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	6,3	6,5	6,6	6,4	6,1	5,9	6,4	6,1	5,6	5,4	5,2	
3-Monatszinssatz (in %)	0,3	3,5	4,4	4,1	3,2	2,7	3,9	4,7	4,7	3,7	2,9	
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	1,7	3,2	4,6	5,0	4,7	4,2	4,1	6,0	5,7	4,8	4,1	

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) Arbeitslose laut AMS in % der unselbstständigen Erwerbspersonen.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahre).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

2.2. Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Mitte Oktober 2023 kann Tabelle 5 entnommen werden. Tabelle 8 dokumentiert darüber hinaus die budgetäre Wirkung der im Jahr 2022 beschlossenen Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung diverser Sozial- und Familienleistungen sowie die budgetäre Wirkung der Inflationsindexierung des EStG (Abschaffung „kalte Progression“)²⁾.

Wie im Vorjahr ist die Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Jahr 2023 stark durch Maßnahmen geprägt, die infolge des starken Inflationsanstiegs beschlossen wurden. Die budgetäre Belastung durch die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen entstand 2022 dabei vorwiegend durch diverse Einmalzahlungen an Haushalte. Im Jahr 2023 ist die budgetäre Wirkung der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen hingegen wesentlich von Maßnahmen geprägt, die von der Entwicklung der Energiepreise abhängen.

²⁾ Exklusive Einkommen aus Kapitalvermögen.

Tabelle 5: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2027 laut FISK-Prognose

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-9.738	-3.390	-2.059	-1.442	-683	-383
Gesundheitsausgaben	-3.274	-173	0	0	0	0
Investitionsprämie	-547	-1.576	-650	-383	0	0
Degressive Abschreibung	-1.220	-1.530	-1.400	-1.100	-800	-500
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	-4.698	-111	-9	41	117	117
Ökosoziale Steuerreform	-3.117	-4.420	-5.854	-6.212	-6.017	-6.017
CO ₂ -Bepreisung	143	993	1.293	1.618	1.813	1.813
Regionaler Klimabonus	-1.250	-1.300	-1.400	-1.500	-1.500	-1.500
Senkung Einkommensteuertarifestufen	-924	-2.394	-2.952	-3.012	-3.012	-3.012
Senkung Körperschaftsteuer	0	0	-500	-1.000	-1.000	-1.000
Sonstige Maßnahmen (u.a. (Öko-)Investitionsfreibetrag)	-1.086	-1.719	-2.296	-2.318	-2.318	-2.318
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-7.698	-8.774	-2.089	-1.039	-1.042	-1.032
Einmalzahlungen 2022 ¹	-4.404	-45	0	0	0	0
Steuerfreie Teuerungsprämie	-300	-300	0	0	0	0
Teuerungsabsetzbetrag	0	-620	0	0	0	0
Vorziehen Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-140	-140	0	0	0	0
Monatliche Zuschüsse vulnerable Familien & Sozialhilfebezieher	0	-222	-327	-15	-15	-15
Einmalzahlung Pensionisten 2023	0	-519	0	0	0	0
Aussetzen Pensionsaliquotierung	0	0	-166	-200	-200	-200
Stromkostenbremse	-223	-1.200	-600	0	0	0
Abfederung Netzverlustkosten	0	-558	0	0	0	0
Wohn- und Heizkostenzuschuss	0	-675	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss I	-800	0	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss II inkl. Pauschalmodell 2023	0	-1.900	0	0	0	0
Energiekostenzuschuss neue Selbstständige & NPOs	0	-21	-60	-30	0	0
Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz	-222	0	0	0	0	0
Gebührenbremse	0	-50	-250	-100	-100	-100
Sonstige Maßnahmen ²	-1.610	-2.525	-686	-694	-727	-717
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger³	48	268	2	0	0	0
Strategische Gasreserve	-3.821	-95	-95	-25	0	0
Budgeterhöhung Landesverteidigung	0	-171	-477	-880	-1.304	-1.471
Grundsatzeinigung Finanzausgleich	0	0	-735	-1.235	-1.735	-1.835
Sonstige Maßnahmen 2023	-25	-198	-1.095	-1.187	-447	-391
USt-Befreiung kleine Photovoltaikanlagen	0	0	-250	-350	-50	0
Kostenloses Klimaticket 18-Jährige	0	0	-120	-120	-120	-120
Reform Rundfunkfinanzierung	0	0	-171	-171	-171	-171
Mindestbesteuerungsgesetz	0	0	0	0	100	100
Sonstige Maßnahmen ⁴	-25	-198	-554	-546	-206	-200
Insgesamt	-24.351	-16.780	-12.403	-12.020	-11.228	-11.129
Davon einnahmenseitig	-4.741	-7.015	-6.897	-6.852	-5.703	-5.330
Davon ausgabenseitig	-19.610	-9.765	-5.506	-5.168	-5.525	-5.799
Insgesamt (in % des BIP)	-5,4	-3,5	-2,5	-2,3	-2,0	-1,9

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen deren budgetärer Wirkungsbereich 2020 oder danach liegt.

- 1) Einmalzahlung Familienbeihilfe, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen & Pensionisten, Energiekostenausgleich, erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus.
- 2) U. a. Energiepaket (z. B. Senkung Energieabgaben), Aufstockungen Wohnschirm, Senkung Beiträge UVA, Senkung DG-Beiträge FLAF, Anhebung Grenzen für Land- und Forstwirtschaft, Anhebung Kindermehrbetrag, Mietpreisbremse, diverse Ländermaßnahmen.
- 3) Eintrag berücksichtigt Abzugsfähigkeit des EKB-S als Betriebsausgabe bei KöSt-Berechnung im Folgejahr.
- 4) U. a. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz, Neuregelung fahrleistungsabhängige Maut, European Chips Act.

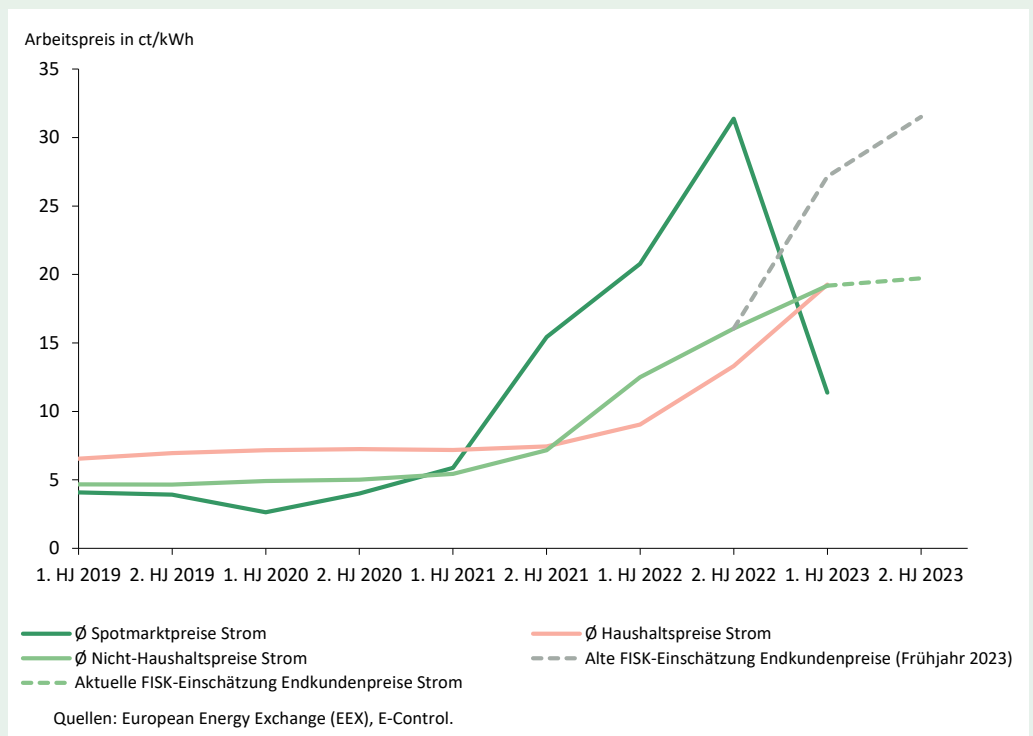
Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Hierzu gehören die einnahmenerhöhenden Energiekrisenbeiträge für Strom sowie fossile Energieträger, die Stromkostenbremse³ und der Energiekostenzuschuss (EKZ) II^{4,5}. Die realisierten Endkundenpreise von Strom und Gas im Geltungszeitraum der Maßnahmen und die Inanspruchnahme der Unterstützung im Fall des EKZ II sind dabei die zentralen Parameter, die die budgetäre Wirkung der genannten Maßnahmen bestimmen. Für das erste Halbjahr 2023 beruht die in Tabelle 5 ersichtliche FISK-Abschätzung der budgetären Wirkung der energiepreisabhängigen Entlastungsmaßnahmen zum Teil bereits auf realisierten Durchschnittspreisen laut Daten der E-Control. Für das 2. Halbjahr 2023 sowie das 1. Halbjahr 2024 basiert die Abschätzung weiterhin auf FISK-Einschätzungen zur Entwicklung der Endkundenpreise für Energieträger (siehe Box 2).

Box 2: Entwicklung der Endkundenpreise für Energie

Zur Einschätzung der budgetären Wirkung der energiepreisabhängigen Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen im Frühjahr 2023 (Fiskalat, 2023) erfolgte die Abschätzung der Energiepreisentwicklung 2023 auf Basis von Informationen zur historischen Einkaufsstrategie einiger Energieversorger. Da der Einkauf der Energieversorger üblicherweise zum Teil langfristig über den Terminmarkt erfolgt, wirken sich Preisveränderungen am Spotmarkt verzögert auf die Preise für Endkunden aus (Grafik 6 & Grafik 7).

Grafik 6: Spotmarkt- und Endkundenpreise Strom



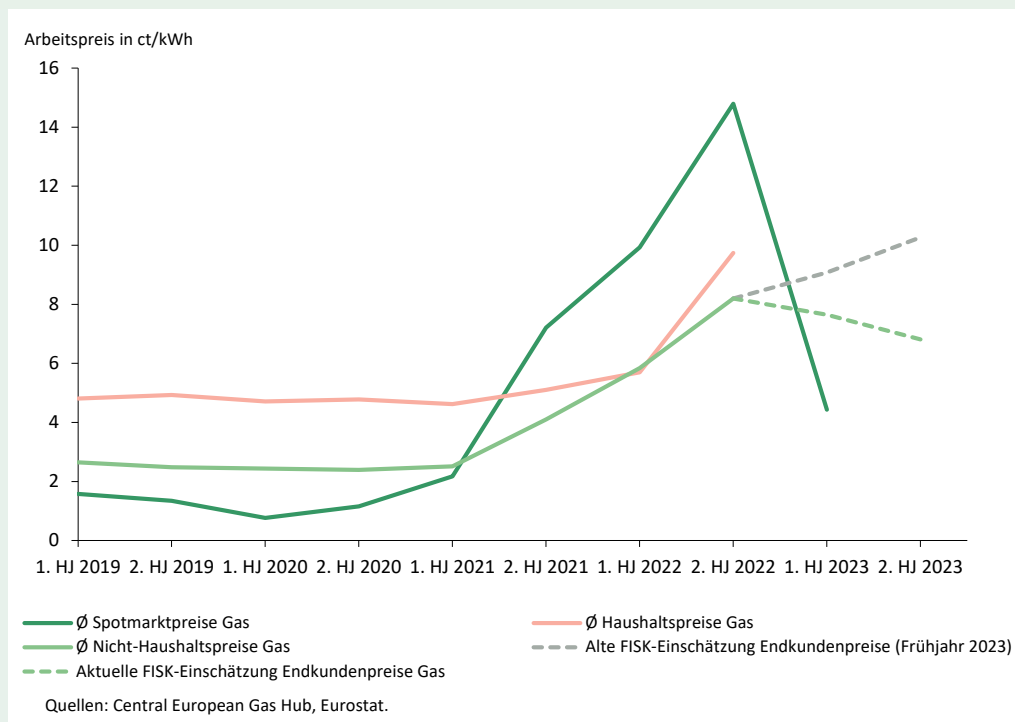
3 Die zu erwartende budgetäre Wirkung der Stromkostenbremse inklusive des Ergänzungszuschusses für größere Haushalte wurde auf Basis von Daten zum Stromkonsum auf Haushaltsebene aus der Konsumerhebung 2019/20 abgeschätzt.

4 Die Abschätzung der budgetären Auswirkungen des EKZ II beruht auf Daten der Statistik Austria zu sektorspezifischen Energieverbräuchen nach Energieträgern aus dem Jahr 2019. Nicht abbildbaren unternehmensspezifischen Einschränkungen der Förderrichtlinie sowie nicht vollständiger Ausschöpfung wird Rechnung getragen, indem die Schätzung des EKZ II mit einem Ausschöpfungsfaktor skaliert wird, der sich aus einem Vergleich der eingegangenen Anträge zum EKZ I sowie einer mit der geschilderten Methodik erfolgten Abschätzung der budgetären Auswirkungen des EKZ I ergibt.

5 Die Energiekostenpauschale für Unternehmen, deren errechnete Energiekostenzuschüsse die Zuschussuntergrenzen des Energiekostenzuschusses I und II unterschreiten würden, wird als branchenspezifischer und umsatzabhängiger Pauschalbetrag ausbezahlt. Somit ist dessen Höhe nicht von der Energiepreisentwicklung abhängig.

Gleichzeitig ermöglichen diese Einkaufsstrategien Flexibilität im Hinblick auf die Wahl des Einkaufszeitpunkts. Aufgrund fehlender Informationen zu potenziellen Änderungen von Einkaufsmustern wurde im Zuge der Abschätzung der Energiepreisentwicklung im Frühjahr von über das Jahr gleichmäßig verteilten Einkäufen ausgegangen. Diese Annahme könnte sich ex post als falsch erwiesen haben (Grafik 6). Der Vergleich der realisierten Strompreise im 1. Halbjahr 2023 mit den durchschnittlichen Spotmarktpreisen des Jahres 2022 sowie der Einschätzung gemäß Fiskalrat (2023) macht diese Schlussfolgerung deutlich.⁶ Die im Vergleich zu den Spotpreisen des Vorjahres geringen Endkundenpreise im ersten Halbjahr 2023 deuten darauf hin, dass Einkaufsmengen am Terminmarkt in Phasen sehr hoher Energiepreise reduziert wurden.

Grafik 7: Spotmarkt- und Endkundenpreise Gas



Die aktuelle Abschätzung der Endkundenpreise für Strom im 2. Halbjahr erfolgte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Endkundenpreise für Strom im 1. Halbjahr und somit unter der Annahme einer veränderten Einkaufsstrategie im Zuge der Energiekrise. Ebenso erfolgte eine entsprechende Anpassung der Abschätzung der Gaspreise für das Gesamtjahr 2023 im Rahmen des vorliegenden Berichts (Grafik 7).

Die Berücksichtigung der bereits realisierten Strompreise reduziert die erwartete budgetäre Wirkung des EKZ II (1,9 Mrd Euro) und der Stromkostenbremse (2,0 Mrd Euro für den gesamten Geltungszeitraum der Maßnahme) im Vergleich zur FISK-Einschätzung aus dem Frühjahr (Fiskalrat, 2023) von 4,2 Mrd Euro bzw. 3,4 Mrd Euro deutlich. Gleichzeitig reduzieren sich die erwarteten Gesamteinnahmen aus den Energiekrisenbeiträgen ebenfalls von ursprünglich erwarteten 2,3 Mrd Euro auf 0,3 Mrd Euro. In Summe belasten die energiepreisabhängigen Maßnahmen den Finanzierungssaldo 2023 im Umfang von netto 2,8 Mrd Euro. Dies stellt eine wesentliche Reduktion im Vergleich zur Einschätzung aus dem Frühjahr (4,1 Mrd Euro) dar.

⁶ Die realisierten Endkundenpreise für Nicht-Haushaltskunden (hellgrüne Linie) und die FISK-Einschätzung der Endkundenpreise aus dem Frühjahr (graue, strichlierte Linie) entsprechen einander bis zum Ende des Jahres 2022, da die realisierten Endkundenpreise für Strom für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Publikation von Fiskalrat (2023) bereits bekannt waren.

Neben den preisabhängigen Zuschüssen an Haushalte und Unternehmen prägen jedoch auch im Jahr 2023 diverse temporär gewährte und nicht energiepreisabhängige Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen das Budget. Hierzu gehören unter anderem die Einmalzahlungen an Pensionistinnen und Pensionisten, Wohn- und Heizkostenzuschüsse der Länder sowie die monatlichen Zuschüsse an vulnerable Haushalte mit Kindern und Sozialhilfebeziehende. In Summe führen diese Maßnahmen dazu, dass die budgetäre Belastung durch die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen mit 8,8 Mrd Euro im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (7,7 Mrd Euro) weiter anwächst. Die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Abfederung der Kaufkraftverluste von Haushalten infolge der Inflationsentwicklung der Jahre 2022 und 2023 (siehe Box 3).

Box 3: Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen kompensieren großen Teil der Kaufkraftverluste 2022 und 2023

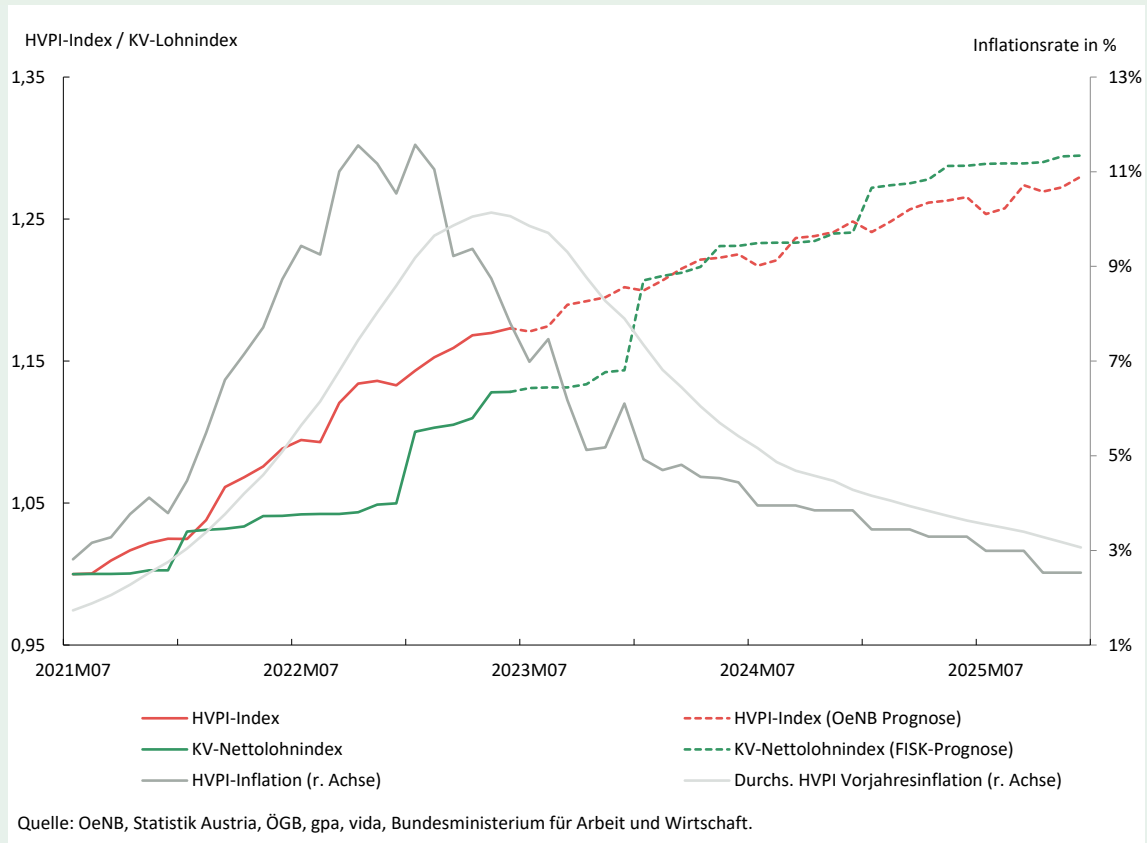
Phasen steigender Inflation verursachen temporäre Kaufkraftverluste von kollektivvertraglichen Löhnen und Pensionen. Dies liegt einerseits daran, dass die Anpassung von Löhnen bzw. Pensionen jeweils erst im Nachhinein – typischerweise jährlich – erfolgt. Auf diese Weise entsteht über den Geltungszeitraum jedes Kollektivvertrags, auch im Fall niedriger Inflationsraten, ein Kaufkraftverlust. Zur Entstehung eines temporären Kaufkraftverlusts trägt auch die Praxis bei, den Durchschnitt der monatlichen Inflationsraten der letzten 12 Monate vor Verhandlungsbeginn im Rahmen von kollektivvertraglichen Verhandlungen als Referenzinflation zu verwenden. In Phasen steigender Inflation liegt dieser Durchschnitt unter dem prozentuellen Kaufkraftverlust seit dem jeweils letztgültigen Kollektivvertragsabschluss (siehe Grafik 8).⁷ Dadurch reicht in einem solchen Szenario auch eine volle Abgeltung der Referenzinflation nicht aus, um die Kaufkraft von Löhnen im Vergleich zum Zeitpunkt des letzten Kollektivvertragsabschlusses vollständig zu erhalten.

Grafik 8 stellt den durch die Summe dieser Effekte entstandenen Kaufkraftverlust kollektivvertraglicher Löhne unselbstständig Beschäftigter seit Mitte 2021 dar. Diese Darstellung beruht auf einer Gegenüberstellung der vergangenen und bis 2025 prognostizierten Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex mit der Entwicklung eines in die Zukunft prognostizierten Nettolohnindex. Die Prognose des beschäftigungsgewichteten Nettolohnindex erfolgt auf Basis einer detaillierten Chronologie vergangener kollektivvertraglicher Abschlüsse.⁸ Grafik 9 Grafik 7 stellt die prognostizierte Entwicklung der Kaufkraft der Nettopensionen dar.

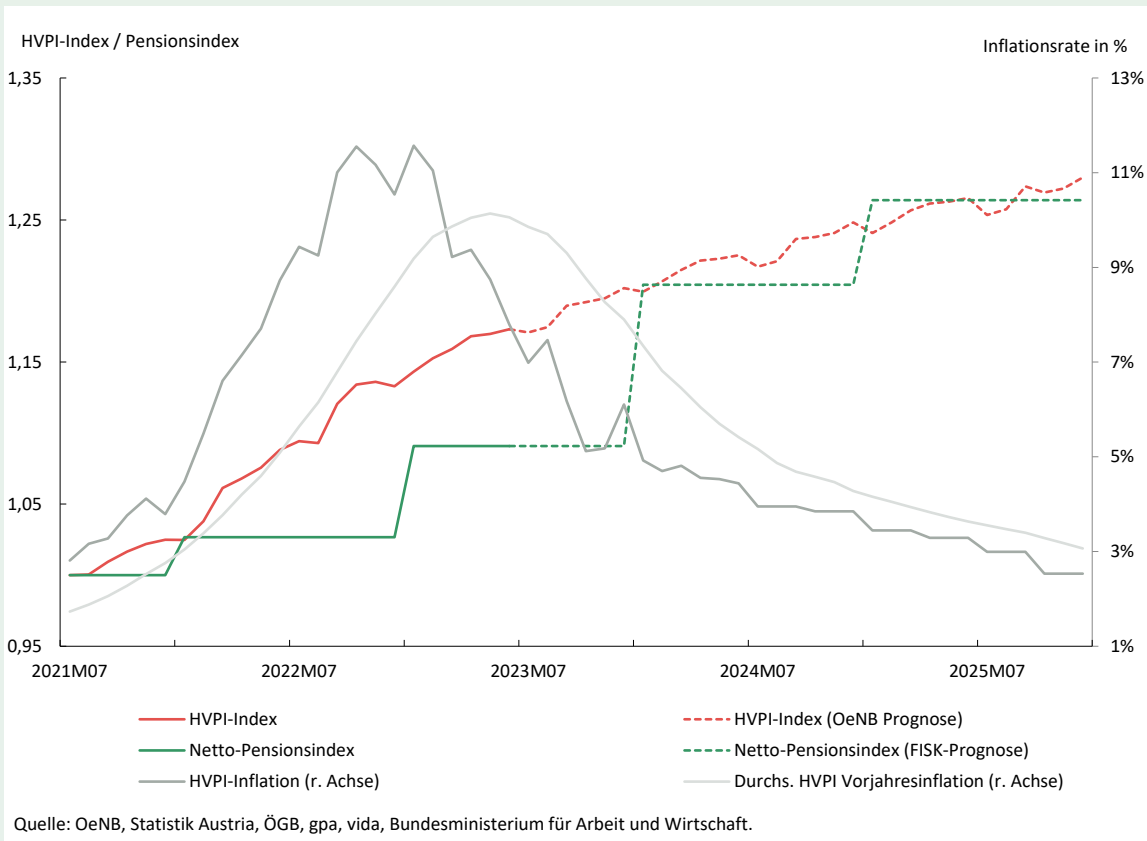
⁷ Hierzu trägt auch die Wahl des für die Ermittlung der Referenzinflation verwendeten Zeitraums bei. Durch den für die jährlichen Pensionserhöhungen relevanten Zeitraum (August t-2 bis Juli t-1) ist dieser Effekt in Phasen steigender Inflation im Hinblick auf die Entwicklung der Kaufkraft von Pensionen besonders ausgeprägt.

⁸ Siehe Büro des Fiskalrates (2023): [Fiskalrat - Kurzanalysen und Informationen](#)

Grafik 8: Prognostizierter Nettolohnindex und Inflationsprognose



Grafik 9: Prognostizierter Nettopensionsindex und Inflationsprognose



Aus den Grafiken wird ersichtlich, dass die Kaufkraft kollektivvertraglicher Löhne und Pensionen mit dem Inkrafttreten der ab Jänner 2024 geltenden Kollektivverträge bzw. dem Inkrafttreten der gesetzlichen Pensionserhöhung des Jahres 2024 voraussichtlich wieder auf ihr Niveau von Mitte 2021 zurückkehrt. Für die Jahre 2022 und 2023 ergibt sich jedoch ein beträchtlicher temporärer Kaufkraftverlust. Tabelle 6 und Tabelle 7 stellen den aggregierten Kaufkraftverlust (Zeile 2) von unselbstständig Erwerbstätigen bzw. PensionistInnen dar.⁹ Die dargestellten Kaufkraftverluste wurden jedoch zu einem beträchtlichen Teil durch diverse Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen kompensiert (Zeile 3).

Tabelle 6: Kaufkraftverlust und Entlastungsmaßnahmen (unselbstständig Erwerbstätige)

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen in Mrd Euro	2022	2023	2024	2025
(1) Durchschnittl. Kaufkraftveränderung im Vorjahresvergleich (in %)	-4,1	0,2	4,7	1,6
(2) Kaufkraftveränderung je Jahr gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-5,7	-5,5	-0,4	1,5
(3) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen*	2,6	2,1	1,0	0,9
(2)-(3) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers	-3,1	-3,4	0,6	2,4

*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 19.09.2023 beschlossenen Maßnahmen für unselbstständige Erwerbstätige und deren zuzuordnende Kinder.
Quelle: OeNB, eigene Berechnungen und FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Tabelle 7: Kaufkraftverlust und Entlastungsmaßnahmen (PensionistInnen)

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen in Mrd Euro	2022	2023	2024	2025
(1) Durchschnittl. Kaufkraftveränderung im Vorjahresvergleich (in %)	-5,4	-1,5	5,9	1,8
(2) Kaufkraftveränderung je Jahr gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-2,9	-3,6	-0,9	0,0
(3) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen*	1,5	1,0	0,3	0,2
(2)-(3) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers	-1,3	-2,6	-0,6	0,2

*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 19.09.2023 beschlossenen Maßnahmen für PensionistInnen und deren zuzuordnende Kinder.
Quelle: OeNB, eigene Berechnungen und FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Abgesehen von den Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen wurden im Verlauf des Jahres 2023 weitere relevante und in Summe budgetär einflussreiche Maßnahmen beschlossen. Bedeutende Maßnahmen darunter sind beispielsweise die Reform der Rundfunkfinanzierung, die Umsatzsteuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen, die Einführung eines kostenlosen Klimatickets für 18-Jährige sowie das Mindestbesteuerungsgesetz, das die Richtlinie der Europäischen Union zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Konzerne in nationales Recht umsetzt. Zudem ist infolge des neuen Finanzausgleichs von erheblichen Mehrausgaben ab 2024 auszugehen. Im Rahmen des vom BMF veröffentlichten Budgetplans für 2024 (BMF, 2023b) wurde die Budgetwirkung der dem neuen Finanzausgleich zugrunde liegenden Grundsatzeinigung skizziert. Dabei wird von einer sich aufbauenden Ausgabenerhöhung, die im Jahr 2024 1,9 Mrd Euro beträgt, ausgegangen. Die FISK-Prognose weicht von diesen Werten deutlich ab, da davon ausgegangen wird, dass die Ausgabenerhöhungen in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung vor allem in der kurzen Frist deutlich geringer ausfallen als vom BMF veranschlagt. Zudem fließen demografiebedingte Ausgabensteigerungen direkt über die Prognosemethode ein, während in der Tabelle diskretionärer Maßnahmen nur darüber hinausgehende Mehrausgaben erfasst

⁹ Die Bemessung des aggregierten Kaufkraftverlusts von unselbstständig Erwerbstätigen bzw. Pensionisten erfolgt auf Monatsbasis durch Multiplikation des prozentuellen Kaufkraftverlusts gegenüber 01/2022 mit der Nettolohnsumme unselbstständig Beschäftigter 2021 bzw. der Summe der Nettopensionen 2021 gemäß Rechnungshof (2022).

werden (siehe Tabelle 5). Mögliche zusätzliche freie Finanzierungsmittel der Bundesländer und Gemeinden werden im Rahmen der FISK-Prognose aufgrund der No-policy-change-Annahme nicht für zusätzliche wirtschaftspolitische Maßnahmen verwendet und erhöhen die Ausgaben damit nicht.

Tabelle 8: Saldowirkung von Maßnahmen zur Automatisierung der realen Wertsicherung

Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR versus 2019*)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Inflationsindexierung EStG	0	-1.523	-5.028	-7.589	-9.529	-11.301
Valorisierung monetärer Sozialleistungen ¹	0	-30	-70	-79	-85	-85
Valorisierung Familienleistungen ²	0	-341	-756	-1.013	-1.216	-1.216
Insgesamt	0	-1.893	-5.854	-8.682	-10.830	-12.602
Insgesamt (in % des BIP)	0,0	-0,4	-1,2	-1,6	-2,0	-2,2

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

1) Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe.

2) Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Kinderabsetzbetrag.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

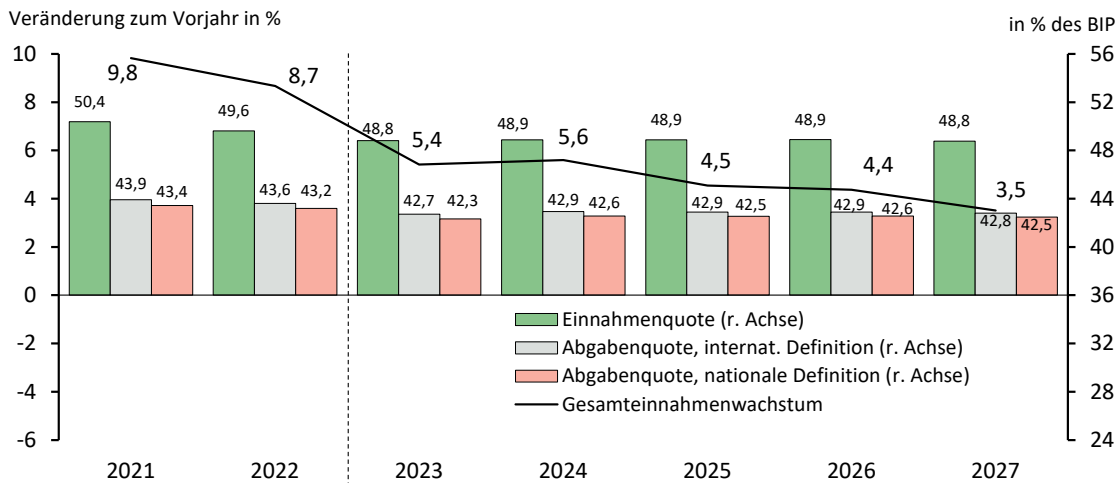
Darüber hinaus führen die Senkungen der Einkommensteuersätze der 2. (ab 1. Juli 2022) und 3. Tarifstufe (ab 1. Juli 2023), die etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie weitere Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform zu einer permanenten Verschlechterung des Budgetsaldos. Zudem verursachen auch die im Jahr 2022 beschlossenen Maßnahmen zur realen Wertsicherung von Einkommen und staatlichen Transfers ab 2023 eine erhebliche budgetäre Belastung (Tabelle 8). Der sukzessive Rückgang der COVID-19-Maßnahmen entlastet den Staatshaushalt über den gesamten Prognosehorizont. Der signifikante Rückgang der budgetären Belastung der COVID-19-Maßnahmen 2023 ist insbesondere auf das Auslaufen der COVID-19-Kurzarbeit und der COFAG-Unterstützungen zurückzuführen.

Unter der No-policy-change-Annahme sinkt die budgetäre Belastung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen über den gesamten Prognosehorizont. Während der Defiziteffekt 2023 und 2024 noch hauptsächlich durch ausgabenseitige Maßnahmen verursacht wird, dominiert ab 2025 die Wirkung der Einnahmensenkungen.

2.3. Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung

Die hohe Inflation und der krisenbedingte Aufholprozess bei den veranlagten Steuern führten 2022 zu einem starken Wachstum der gesamtstaatlichen Einnahmen um 8,7% auf 221,9 Mrd Euro. Ab dem Jahr 2023 dürfte der Aufholprozess der veranlagten Steuern beendet sein und die Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Einnahmen verlangsamt sich auf 5,4%. Bis zum Jahr 2027 wird ein Anstieg auf 279,0 Mrd Euro erwartet, der allerdings analog zur nominellen Wirtschaftsentwicklung im Prognosehorizont an Dynamik verliert (Grafik 10). Die Einnahmenquote sinkt im Jahr 2023 u. a. aufgrund der ökosozialen Steuerreform und der Anti-Teuerungsmaßnahmen auf 48,8% des BIP. Bis 2027 wird von einer zum Großteil gleichbleibenden Einnahmenquote ausgegangen. Für das Aufkommen der wichtigsten Einzelsteuern siehe Tabelle 9.

Grafik 10: Staatseinnahmen 2021 bis 2027



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Die Entwicklung der indirekten Steuern (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben) wird maßgeblich durch den Wachstumspfad des nominellen privaten Konsums bestimmt. Nach einem außerordentlichen Wachstum des privaten Konsums von 13,5% im Vorjahr soll sich die Dynamik in den Folgejahren wieder verlangsamen, wobei Wachstumsraten (2023: +8,2%, 2024: +5,9%, 2025: 5,1%) weiterhin deutlich über den durchschnittlichen historischen Werten erwartet werden. Der Zuwachs des Mehrwertsteueraufkommens profitierte 2022 (+15,4%) zusätzlich zum starken Wachstum des nominellen Konsums vom Auslaufen der befristeten Steuersatzsenkung (v. a. Gastronomie und Tourismus). Der Verlauf des Mehrwertsteueraufkommens in den Prognosejahren folgt dem nominellen privaten Konsum, wobei eine schrittweise Rückführung des derzeitig außergewöhnlich hohen impliziten Steuersatzes 2022 (Mehrwertsteueraufkommen im Verhältnis zum privaten nominellen Konsum = 15,6%) zu früheren Werten und damit eine leicht unterproportionale Entwicklung (2023: 8,2%, 2024: 4,7%, 2025: 4,4%) unterstellt wird. 2024 wirkt die Mehrwertsteuerbefreiung der Photovoltaik zusätzlich leicht dämpfend. Die Verbrauchsabgaben entwickeln sich 2023 und 2024 mit einem durchschnittlichen Anstieg um 12,0% besonders dynamisch, während danach mit einem Wachstum von rund 1,8% p. a. gerechnet wird. Getragen wird das hohe Wachstum dieses und nächstes Jahr von der schrittweisen Anhebung der CO₂-Abgabe sowie dem Wiedereinsetzen der Energieabgaben ab 2024. Hingegen wird ab 2025 für die Mineralöl- und Normverbrauchsabgabe eine negative Wachstumsrate erwartet. Auch für die sonstigen Gütersteuern ergibt sich ein differenziertes Bild mit beispielsweise inflationsbedingt starker Entwicklung der Versicherungssteuer und deutlich gedämpfter Entwicklung der Grunderwerbsteuer aufgrund der nachlassenden Dynamik der Immobilienpreise und einer zunehmenden Zurückhaltung bei Immobilientransaktionen. Die sonstigen Produktionsabgaben bestehen größtenteils aus lohnsummenabhängigen Abgaben (v. a. Beitrag zum FLAF und Kommunalsteuer) und folgen daher der kräftigen Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte. Zusätzliche 0,2 Mrd Euro an Einnahmen kommen bei den sonstigen Produktionsabgaben aus dem Energiekrisenbeitrag Strom (EKB-S) im Jahr 2023.

Wie bereits im Jahr 2021 (+15,2%) waren auch im Jahr 2022 die direkten Steuern (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 11) von einer außergewöhnlich starken Entwicklung (+13,9%) geprägt. Mitverantwortlich waren die Körperschaftsteuer (+39,7%) und die veranlagte Einkommensteuer (+39,4%) mit den größten relativen Zuwächsen, die sich – wie 2021 – durch Aufholeffekte nach dem Einbruch 2020 erklären. Der Aufholeffekt dürfte 2023 beendet sein, sodass für beide Steuern ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr erwartet wird. Für beide Steuern – jedoch insbesondere bei der Körperschaftsteuer – wird trotz Rückgang davon ausgegangen, dass sie auf einem historisch hohen Niveau verbleiben

werden. Ab 2024 wird mittelfristig für beide Steuern eine schwächere durchschnittliche Entwicklung erwartet (ESt: +1,2% p. a., KÖSt: +2,7% p. a.). Verantwortlich dafür sind eine Reihe von aufkommensenkenden Maßnahmen. Das Aufkommen der Einkommensteuer wird durch die Senkung der 2. ESt-Stufe, der Anhebung des Familienbonus, des Kindermehrbeitrages, des Kinderabsetzbetrages, des Verkehrsabsetzbetrages und Teuerungsabsetzbetrages (nur 2023) verringert. Bei der Körperschaftsteuer überwiegt der Effekt der aufkommensreduzierenden Maßnahmen v. a. der schrittweisen Senkung des Steuersatzes von 25% auf 23% und dem Öko-Investitionsfreibetrag die Wirkung der aufkommenserhöhenden Maßnahmen (v. a. Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger und der Umsetzung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen). Neben der mit Beginn des heurigen Jahres in Kraft tretenden Inflationsindexierung des EStG werden zusätzlich über den gesamten Prognosehorizont weitere einkommen- und lohnsteuersenkende Maßnahmen (v. a. erstmalige Wirkung der Senkung der zweiten Einkommensteuerstufe für das Gesamtjahr, Senkung der dritten Einkommensteuerstufe ab Mitte 2023) wirksam. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen beträgt das erwartete Lohnsteueraufkommenswachstum +5,8% und +5,9% für 2023 und 2024. Für die Kapitalertragsteuer wird aufgrund des Zinsanstiegs mit einer starken Entwicklung gerechnet, die in der Prognose durchschnittlich 7,0% p. a. beträgt.

Das Aufkommen der **Sozialbeiträge** (ESVG-Code D.6, Grafik 13) ist stark von der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte geprägt. Aufgrund der Lohnabschlüsse, die der Inflationsentwicklung nachgelagert sind, ergibt sich – nach einem unterproportionalen Zuwachs 2022 (+5,6%) – für 2023 und 2024 ein Wachstum von 7,6% bzw. 7,4%, dass die nominelle BIP-Entwicklung übertreffen sollte. Das Aufkommen der lohnabhängigen Sozialbeiträge folgt allerdings auch nicht exakt proportional der Lohn- und Gehaltssumme. Dies liegt an der mit zwei Jahren verzögerten Indexierung der Höchstbeitragsgrundlage, die die Aufkommensdynamik 2023 und 2024 etwas bremst und ab 2025 wieder beschleunigt. Mittelfristig wird aufgrund der Angleichung der Dynamik von Arbeitnehmerentgelten und nominellem BIP mit einer weitgehend konstanten Quote der Sozialbeiträge in Prozent des BIP (2027: 15,6%) gerechnet.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 14 abgebildet. Die derzeitige Inflationsentwicklung führt zeitlich etwas verzögert zu einem Anstieg der Produktionserlöse des Staates (ESVG-Code P.10; u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und anderen Kultureinrichtungen). Die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation 2022 führt in der Fiskalprognose zu einem starken Anstieg der Produktionserlöse im Jahr 2023 um 6,4%. Im Jahr 2024 wirkt die Gebührenbremse der Wirkung der Inflation 2023 entgegen, führt jedoch 2025 durch das Auslaufen der Gebührenbremse zu einem nochmalig starken Anstieg der Produktionserlöse um +6,6%. In den Folgejahren verlangsamt sich das Wachstum wieder auf durchschnittlich 4,3% p. a. Die Entwicklung der Vermögenseinkommen (ESVG-Code D.4) wird 2023 von hohen Ausschüttungen (u. a. durch die Sonderdividenden vom Verbund und der OMV) getrieben. Ab 2024 wird ein durchschnittliches Wachstum von 2,0% p. a. erwartet, dass sich großteils durch den laufenden Zinsanstieg erklärt. Gedämpft wird die Gesamtentwicklung der Vermögenseinkommen durch den Ausfall der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank an den Bund. Die sonstigen laufenden Transfers (ESVG-Code D.7) sowie die erhaltenen Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9) weiten sich im Prognosehorizont im Ausmaß der erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) aus. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die entsprechenden Ausgaben der bewilligten Projekte auf der Ausgabenseite gegenüber. In Summe liegt die Dynamik der sonstigen Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) mit 4,8% p. a. im Prognosehorizont leicht über dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+4,7% p. a.).

Tabelle 9: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESGV und deren subsektorale Aufteilung 2021 bis 2027

in Mio EUR	Art*)	ESGV	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mehrwertsteuer	GB	D.21	30.872	35.621	38.543	40.337	42.092	44.184	45.888
Lohnsteuer	GB	D.51	31.096	32.595	34.477	36.501	38.391	40.213	41.810
Körperschaftsteuer	GB	D.51	10.180	14.216	14.035	13.770	13.486	14.208	14.935
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	4.880	6.804	4.817	5.409	5.378	5.481	5.607
Mineralölsteuer	GB	D.21	4.201	3.994	4.102	4.088	4.070	4.061	4.048
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	4.217	4.336	4.637	4.802	5.261	5.713	6.068
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.681	2.730	2.794	2.852	2.895	2.965	3.037
Tabaksteuer	GB	D.21	2.073	2.075	2.074	2.121	2.165	2.206	2.222
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.658	1.693	1.207	1.253	1.310	1.380	1.452
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.287	1.366	1.448	1.521	1.582	1.629	1.662
Non-ETS-Emissionen	B	D.21	0	143	993	1.293	1.618	1.813	1.813
Energieabgabe	GB	D.21	925	345	-47	1.007	898	880	894
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	406	423	474	495	476	447	434
Stabilitätsabgabe	GB, B	D.29	95	124	124	124	124	124	124
Beitrag zum FLAF	B	D.29	5.996	6.322	6.576	7.112	7.458	7.769	8.047
Energiekrisenbeitrag Strom**)	B	D.29	0	48	200	0	0	0	0
ORF-Programmentgelte***)	B	D.29/D.59	710	729	733	711	715	718	722
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	621	664	723	774	812	846	876
Landeskammerbeiträge	L	D.51	1.504	1.598	1.742	1.865	1.954	2.036	2.110
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.229	1.301	1.422	1.537	1.612	1.679	1.740
Kommunalsteuer	G	D.29	3.531	3.867	4.237	4.559	4.783	4.991	5.177
Grundsteuern	G	D.29	770	784	799	814	829	845	861
Sonstige Steuern	-	-	4.288	4.506	4.609	4.664	4.677	4.944	5.179
Steuern gesamt	-	-	113.221	126.288	130.721	137.611	142.587	149.134	154.707
Subsektorale Aufteilung			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bund			76.395	83.052	87.360	91.654	94.956	99.327	102.058
ausschließliche Bundesabgaben			10.784	11.865	13.350	13.871	14.584	15.337	12.982
Ertragsanteile			65.610	71.187	74.010	77.783	80.372	83.989	89.076
Länder ohne Wien			13.921	17.306	17.281	18.269	18.941	19.851	21.101
ausschließliche Landesabgaben			1.373	1.442	1.557	1.665	1.735	1.803	1.865
Ertragsanteile			12.548	15.864	15.724	16.604	17.206	18.048	19.236
Wien			8.302	9.822	9.776	10.360	10.724	11.217	11.866
ausschl. Gemeinde-/Landesabgaben			1.776	1.935	2.036	2.198	2.264	2.345	2.419
Ertragsanteile			6.526	7.887	7.740	8.163	8.460	8.873	9.447
Gemeinden ohne Wien			12.478	13.846	13.840	14.689	15.199	15.857	16.695
ausschließliche Gemeindeabgaben			3.875	4.177	4.356	4.701	4.852	5.012	5.161
Ertragsanteile			8.603	9.669	9.484	9.988	10.347	10.844	11.534
Memo: Kammern			2.126	2.262	2.465	2.639	2.766	2.882	2.986
Steuern gesamt			113.221	126.288	130.721	137.611	142.587	149.134	154.707

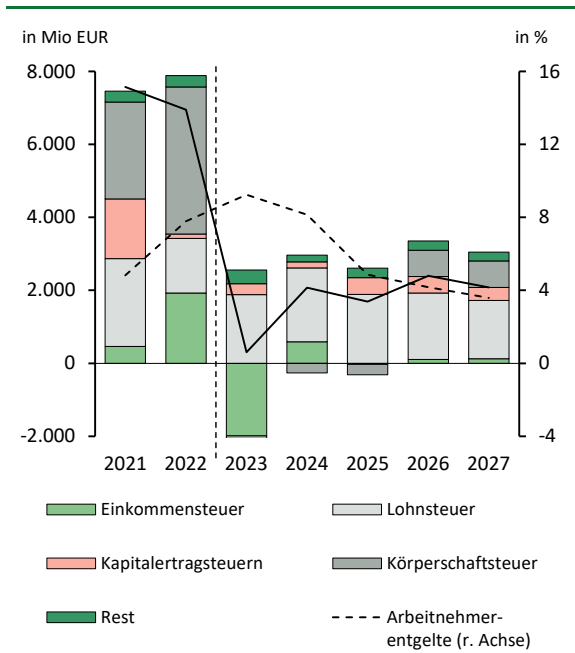
Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose 2023 und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2023 und danach mit Schlüssel für 2022 unter Berücksichtigung des FAG 2024. Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖSTP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landessektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe. **) Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger wird im Aufkommen der Körperschaftsteuer berücksichtigt. ***) ORF-Programmentgelte ab 2024 ohne 10% Umsatzsteuer.

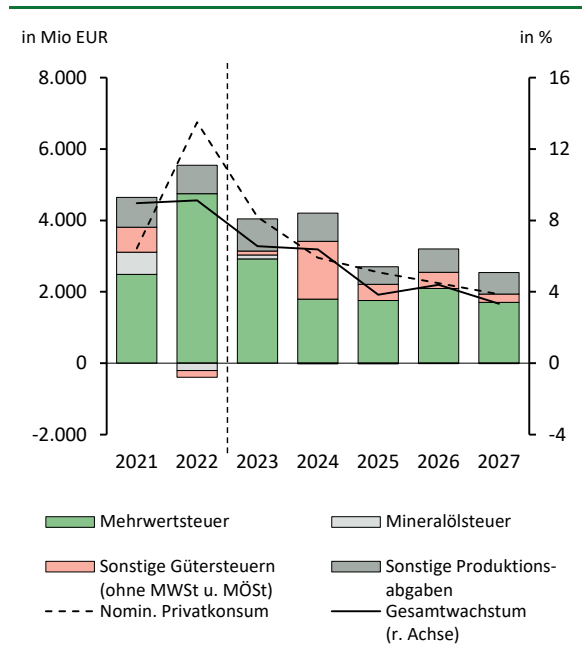
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

Grafik 11: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



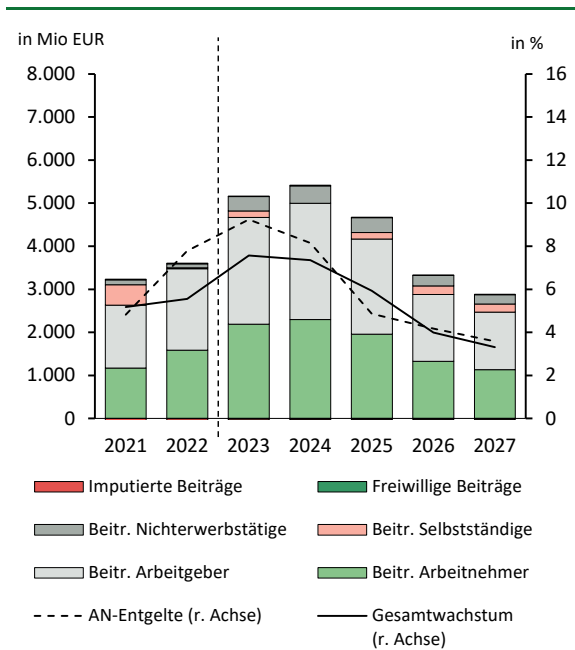
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 12: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



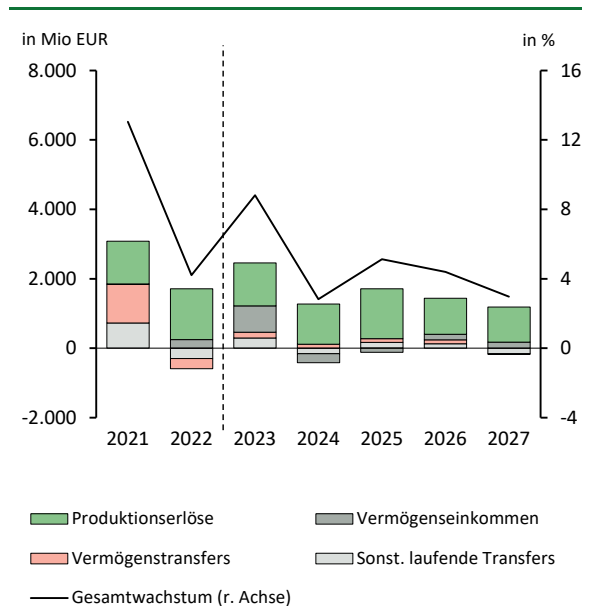
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 13: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 14: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)



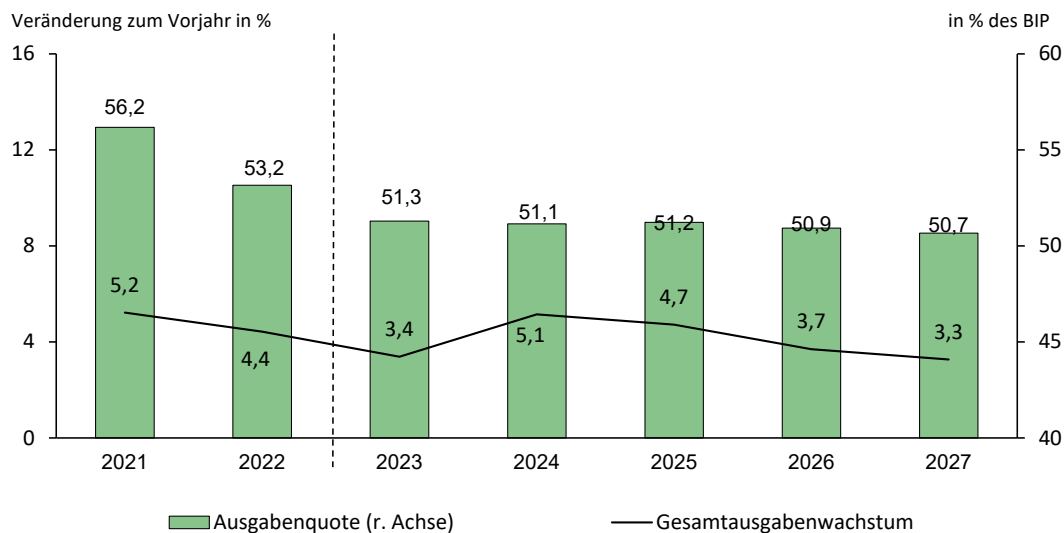
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

2.4. Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung

Die FISK-Prognose erwartet für das Jahr 2023 trotz des deutlichen Rückgangs der COVID-19-bedingten Ausgaben um 5,9 Mrd Euro¹⁰ und den Wegfall der Ausgaben für den Aufbau der strategischen Gasreserve in der Höhe von 3,7 Mrd Euro einen deutlichen Anstieg der Staatsausgaben im Vorjahresvergleich um 8,0 Mrd Euro bzw. 3,4% auf 245,8 Mrd Euro. Da die hohe Inflation 2022 in der Referenzinflation für die Indexierung der Pensionsausgaben und Sozialleistungen im Jahr 2023 noch nicht voll zum Tragen kommt, wachsen die Ausgaben deutlich geringer als das nominelle BIP und die Ausgabenquote geht 2023 im Vorjahresvergleich von 53,1% auf 51,3% deutlich zurück. 2024 läuft ein Großteil der Maßnahmen der Anti-Teuerungspakete im Umfang von 4,5 Mrd Euro aus. Gleichzeitig fallen die temporären ausgabenseitigen COVID-19-Maßnahmen mit Ausnahme der Investitionsprämie vollständig weg. Dieser Ausgabenerückgang wird durch vereinbarte Mehrausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs, klimapolitische Maßnahmen und zusätzliche Ausgaben für die militärische Verteidigung abgeschwächt. In Summe reduziert der Wegfall von wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Ausgaben im Jahr 2024 um 4,2 Mrd Euro. Die 2024 voll einsetzende Wirkung der hohen Inflation des Jahres 2022 auf die Staatsausgaben führt aber dazu, dass die Ausgaben trotz des Wegfalls fast aller krisenbedingter Hilfen um 12,7 Mrd Euro deutlich ansteigen. Trotz eines hohen Ausgabenwachstums von 5,1% geht die Ausgabenquote aufgrund des weiterhin hohen nominellen BIP-Wachstums von 51,3% im Jahr 2023 auf 51,1% im Jahr 2024 leicht zurück.

Aufgrund der rückläufigen Referenzinflation für die Indexierung der Sozialausgaben und Pensionsleistungen in den Folgejahren geht das Wachstum der Ausgaben auf Basis des derzeitigen Gesetzesstandes (No-policy-change-Annahme) langsam zurück. Es wird erwartet, dass die im Rahmen des neuen Finanzausgleichs vereinbarten Ausgaben in der mittleren Frist sukzessive ansteigen. Die Ausgabenquote geht bis zum Jahr 2027 leicht auf 50,7% zurück, bleibt aber deutlich über dem Wert des Vorkrisenjahres 2019 von 48,7%.

Grafik 15: Staatsausgaben 2021 bis 2027



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

¹⁰ Inkl. Anstieg der Investitionsprämie.

Nach anhaltend hohen Ausgaben für **Vorleistungen** (ESVG-Code P.2) im Gesundheitsbereich im Jahr 2022, u. a. bedingt durch COVID-19 Maßnahmen, wird für das Jahr 2023 aufgrund diskretionärer Maßnahmen ein deutlicher Rückgang erwartet (Grafik 18). Trotz hoher Inflation und der Erhöhung des Verteidigungsbudgets, wodurch sich auch die Ausgaben für Vorleistungen erhöhen, kommt es insgesamt in dieser Ausgabenkategorie zu einem Rückgang um 2,8% gegenüber 2022. Auch im Jahr 2024 wirkt ein weiterer Rückgang der COVID-19-bezogenen Ausgaben dem – weiterhin aber in abgeschwächter Form wirkenden – inflationsbedingten Anstieg der Vorleistungen und den geplanten jährlichen – wenn auch im Vergleich zu 2023 geringeren – Steigerungen der Verteidigungsausgaben entgegen. Folglich liegt die Wachstumsrate mit 3,1% unterhalb der Inflationsrate. In den Folgejahren beträgt die durchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben für Vorleistungen bedingt durch die nachlassende Inflation 2,6% p. a.

Die **Subventionen** (ESVG-Code D.3) gingen im Jahr 2022 um 6,7 Mrd Euro zurück. Dafür zeichnete der starke Rückgang der COVID-19-Hilfen im Umfang von 8,7 Mrd Euro verantwortlich. Subventionszahlungen im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Energiekostenzuschuss (EKZ) I und die Abfederung der Netzverlustentgelte) und die Kosten der Strompreisbremse (in Summe 1,6 Mrd Euro) sowie kleinere Maßnahmen im Bereich Arbeitsmarkt und Klimaschutz schwächten diesen Rückgang ab. 2023 fallen alle verbleibenden COFAG-Unterstützungen im Umfang von 2,8 Mrd Euro und Kurzarbeitshilfen im Umfang von 0,4 Mrd Euro weg. Die umfangreichen Anti-Teuerungsmaßnahmen für Unternehmen im Jahr 2023 (v. a. EKZ II) wirken gemeinsam mit einem Anstieg der Förderungen für Klimaschutz dem Auslaufen der COVID-19-Hilfen entgegen und führen dazu, dass die Subventionen laut FISK-Prognose im Jahr 2023 trotz Wegfalls der COVID-19-Hilfen um nur 0,4 Mrd Euro zurückgehen. In dieser Abschätzung geht die FISK-Prognose von deutlich geringeren Ausgaben für den Energiekostenzuschuss II und für die Strompreisbremsen von Bund und Ländern (1,9 Mrd und 1,2 Mrd Euro) aus, als noch in der Frühjahrsprognose erwartet (siehe Box 2). 2024 führen vor allem der Wegfall des Energiekostenzuschusses II und der Rückgang der Kosten für die Strompreisbremse des Bundes, die noch bis Mitte des Jahres gilt, zu einem Rückgang der Subventionen um 2,8 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr. Ab dem Jahr 2025 stabilisieren sich (u. a. aufgrund der No-policy-Change-Annahme) die Ausgaben für Subventionen bis zum Ende des Prognosehorizonts 2027.

Neben den Pensionsausgaben und dem Pflegegeld werden ab 2023 weitere Sozialleistungen, u. a. die Familienleistungen, die Studienbeihilfe und das Krankengeld automatisch auf Basis der vergangenen Inflation indexiert. Inflationsbedingt steigt daher das moderate Wachstum der **monetären Sozialleistungen** (ESVG-Code D.62) aus dem Jahr 2022 (3,3%) im Jahr 2023 auf 6,8% an (Grafik 17). Der 2023 einsetzende Effekt der hohen Inflationsraten auf die Indexierung der Leistungen wird allerdings durch den Wegfall von Einmalzahlungen für Transferempfänger im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen und den weiteren Rückgang der Zahlungen aus dem Härtefallfonds abgeschwächt. Neue Transfers für Beziehende von kleinen und mittleren Pensionen erhöhen die Pensionsausgaben hingegen leicht. Insgesamt wird ein Wachstum der Pensionsausgaben von 8,1% gegenüber dem Vorjahr erwartet. Der volle Effekt des Inflationsanstiegs wird aufgrund der Berechnung der Richtwerte (die Jahre t-1 und t-2 werden berücksichtigt) für die automatische Indexierung erst 2024 voll wirksam und führt zu einer weiteren Erhöhung des Pensionsausgabenwachstums auf 9,2%. Die monetären Sozialleistungen steigen 2024 insgesamt um 8,7% an. Aufgrund der verzögerten Wirkung der Inflation auf die Sozialleistungen wachsen die Ausgaben für monetäre Sozialleistungen auch 2025 mit 6,1% weiterhin stark, gehen aber gemeinsam mit der für die monetären Sozialausgaben relevanten Referenzinflation bis 2027 auf 3,6% zurück. Die Entwicklung der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen ist vom Anstieg der Zahl der Arbeitslosen 2023 und 2024, dem inflationsbedingt starken Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter und dem Wegfall der Kurzarbeit 2023 geprägt. Das starke Wachstum der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung im Jahr 2024 geht ab 2025 deutlich zurück.

Coronabedingt stiegen die hohen **soziale Sachleistungen** (ESVG-Code D.632) 2021 auch 2022 weiter an. Trotz des bereits sehr hohen Niveaus und der Reduktion der Ausgaben für COVID-19-

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Gesundheitsleistungen geht die FISK-Prognose auch 2023 von einem hohen Zuwachs von 7,2% aus. Das hohe Wachstum ist vor allem auf den starken Preisanstieg, u. a. im Gesundheitsbereich (z. B. durch Erhöhung der Tarife für Vertragsärztinnen und -ärzte) und zusätzliche Ausgaben v. a. für Wohn- und Heizkostenzuschüsse, die allerdings in den Folgejahren wieder zurückgehen, zurückzuführen. 2024 führt der Wegfall der temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen zu einem deutlich langsameren Ausgabenwachstum in der Höhe von 3,9%. Für den Zeitraum 2025 bis 2027 erwartet der FISK trotz eines Rückgangs der Inflationsraten ein historisch gesehen hohes Wachstum der Ausgaben von durchschnittlich 5,9% p. a., welches teilweise auf die zunehmende Alterung der Gesellschaft zurückzuführen ist.

Zusätzliche Ausgaben für Pflegepersonal und Universitätsbedienstete führten bereits 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für **Arbeitnehmerentgelte** (+3,7%) der im Sektor Staat Beschäftigten (ESVG-Code D.1) über der Referenzinflationsrate. In den Jahren 2023 und 2024 wird ein deutliches Wachstum von 8,1% bzw. 10,1% (Grafik 16) erwartet. Neben den vereinbarten Lohnerhöhungen von 7,3% für 2023 (Gehaltsabschluss der Gewerkschaft öffentlicher Dienst) tragen zusätzliche Ausgaben für das Bundesheer und die Dienstrechts-Novelle (v. a. eine Erhöhung von Einstiegsgehältern im öffentlichen Dienst) zum Anstieg bei. Für 2024 steigt die für die Lohnverhandlungen relevante erwartete Referenzinflation weiter an. Zusätzlich führen zusätzliche Ausgaben für Pflege und Kinderbetreuung, die im Rahmen des neuen Finanzausgleichs vereinbart wurden, zu einem deutlichen Zuwachs der Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte, die in Summe um 10,1% ansteigen. Mittelfristig gehen die jährlichen Wachstumsraten aufgrund der inflationsbedingt rückläufigen erwarteten Lohnabschlüsse von 4,7% im Jahr 2025 auf 3,1% im Jahr 2027 zurück.

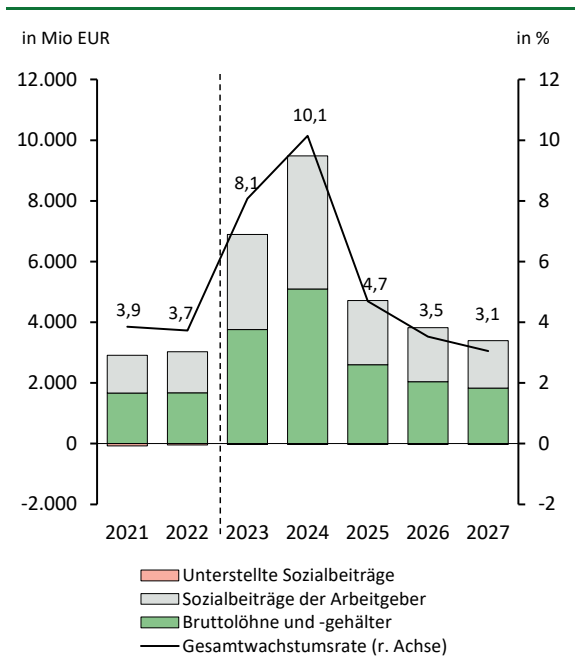
Ein deutlicher Anstieg der Investitionen in den Bereichen Schiene, Straßenverkehr, militärische Verteidigung und Energiesicherheit (Aufbau Gasreserve) führte im Jahr 2022 zu einem Wachstum der **Bruttoinvestitionen** (ESVG-Code P.5) im Umfang von 31,5%. Der Wegfall der Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve im Vorjahr lässt die Ausgaben für Bruttoinvestitionen 2023 trotz zusätzlicher Investitionen laut ÖBB-Rahmenplan um 9,2% sinken. In den Folgejahren kommt es aufgrund der weiteren Erhöhung des Verteidigungsbudgets zu einem leichten Anstieg der Bruttoinvestitionen. Investitionen im Bereich Schiene sind hingegen über den weiteren Prognosehorizont mit Ausnahme einer leichten Erhöhung 2027 rückläufig. In Summe geht die Investitionsquote über den Prognosehorizont auf 3,3% zurück und überschreitet den Vorkrisenwert 2019 von 3,1% nur leicht. Die Entwicklung in der Kategorie **Vermögenstransfers** (ESVG-Code D.9) ist im Prognosezeitraum von den Ausgaben für die Investitionsprämie geprägt, die ab dem Jahr 2024 stark rückläufig sind.

Die **Zinsausgaben** (ESVG-Code D.4 Vermögenseinkommen), die von 2012 bis 2022 in absoluten Zahlen rückläufig waren, steigen ab dem Jahr 2023 bis zum Ende des Prognosehorizonts deutlich an. Bei den kurzfristigen und variabel verzinsten Instrumenten trägt der Anstieg der kurzfristigen Zinsen¹¹ vor allem in den Jahren 2023 und 2024 zum Wachstum der Zinsausgaben bei. Die vom WIFO prognostizierte Rendite für zehnjährige Staatsanleihen liegt über den gesamten Prognosehorizont deutlich über der durchschnittlichen Verzinsung der abreifenden Anleihen, wodurch auch der Anstieg der Zinsausgaben über den gesamten Zeitraum deutlich ausfällt. Der 10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen erreicht laut WIFO-Prognose im Jahr 2025 mit 5% seinen Höchstwert. Dies erscheint aus Sicht des Fiskalrates unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Markterwartungen (Futures) zu hoch. Um die Konsistenz mit dem makroökonomischen Gesamtbild des WIFO zu gewährleisten, werden in der FISK-Prognose aber keine abweichenden Zinsannahmen getroffen. Aufgrund hoher Wachstumsraten des nominellen BIP bleibt die Zinsquote trotz des deutlichen Anstiegs der Zinsausgaben aber auch mittelfristig bis zum Jahr 2027 auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,6% des BIP.

¹¹ Der WIFO-Prognose liegt die Erwartung weiterer Anhebungen der Leitzinssätze durch die Notenbanken zugrunde.

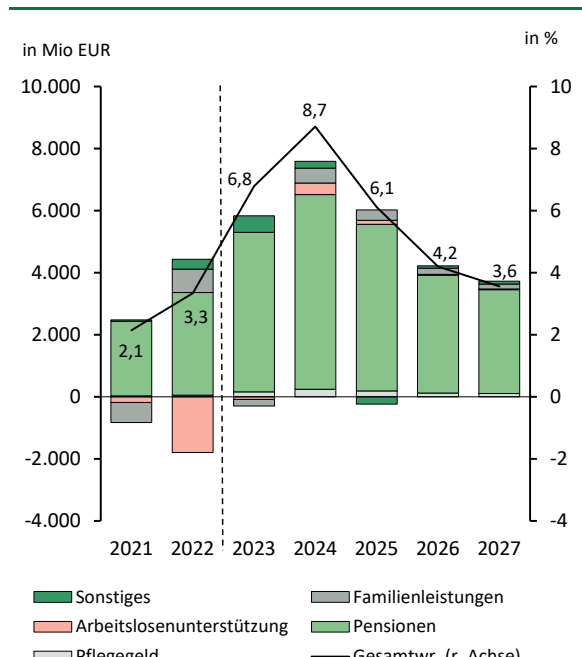
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 16: Arbeitnehmerentgelte
(Veränderung zum Vorjahr)



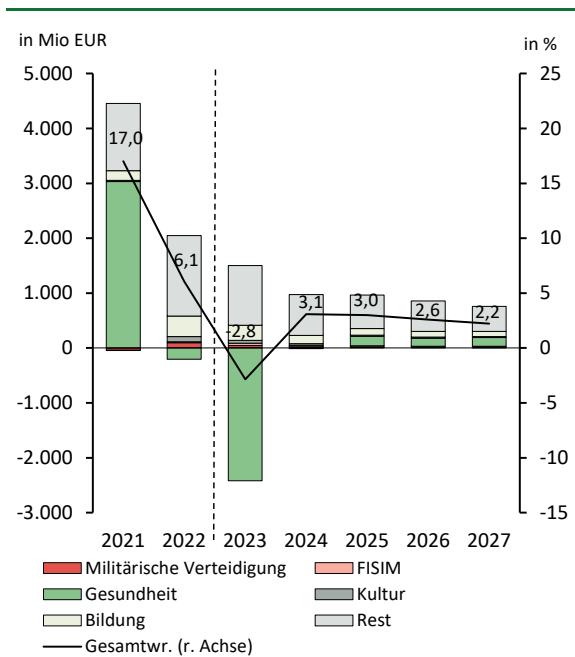
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 17: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



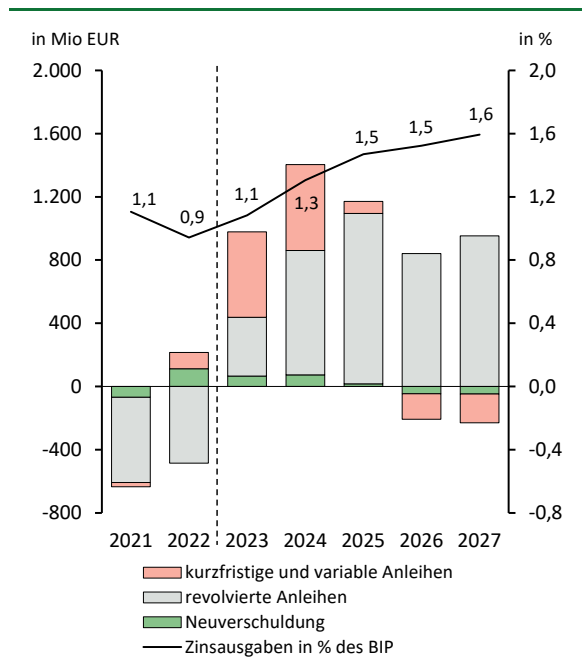
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 18: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 19: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

2.5. Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung

Laut FISK-Prognose sinkt die Einnahmenquote mittelfristig von 49,6% des BIP im Jahr 2022 auf 48,8% des BIP im Jahr 2027. Diese Entwicklung setzt sich allerdings aus gegenläufigen Entwicklungen unterschiedlicher Einnahmekategorien zusammen. Aufgrund des Anstiegs der Lohnquote wird mit einer mittelfristig höheren Sozialbeitragsquote gerechnet. Demgegenüber steht allerdings die Entwicklung von indirekten und direkten Steuern für die – ausgehend von einem hohen Niveau 2022 – u. a. auch aufgrund einiger steuersenkender Maßnahmen ein Anstieg der Quote erwartet wird. Die Ausgabenquote von 53,2% des BIP im Jahr 2022 auf 50,7% des BIP im Jahr 2027 übertrifft jene der Einnahmenquote deutlich.

Der Rückgang der Ausgabenquote über dem Prognosehorizont spiegelt vor allem die rückläufige budgetäre Belastung durch die temporären wirtschaftspolitischen Maßnahmen in mehreren Ausgabenkategorien wider und fällt vor allem im Jahr 2023 sehr stark aus. Die Entwicklung der wirtschaftspolitisch stark getriebenen Subventionen zeigt diese Entwicklung am deutlichsten auf: Die Subventionen sinken von einem krisenbedingt hohen Niveau von 5,0% bzw. 4,6% des BIP im Jahr 2020 bzw. 2021 auf 2,7% des BIP im Jahr 2022 und gehen bis 2027 wieder auf ihr Vorkrisenniveau von 1,5% des BIP zurück. Die Verringerung der Ausgaben für COVID-19-Impfstoffe und -Tests tragen zur schwächeren Entwicklung der Vorleistungen im Verhältnis zum nominellen BIP bei. Bei den Vermögenstransfers führt der zunehmende Wegfall der Investitionsprämie zu einer deutlich sinkenden Quote von 1,1% im Jahr 2023 auf 0,6% im Jahr 2027. Die Ausgaben für monetäre Sozialleistungen, der größten Kategorie, steigen aufgrund der verzögerten Wirkung der Inflation bis 2025 von 18,2% im Jahr 2022 auf 19,0 % an und verharren danach bis zum Ende des Prognosehorizonts auf diesem, den Vorkrisenwert von 17,9% deutlich übersteigenden Wert. Im Fall der Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte (u. a. aufgrund der Zusatzausgaben im Rahmen des neuen Finanzausgleichs) und Zinsen wird bis 2027 ein stetiger Anstieg der Ausgaben in Prozent des BIP erwartet. Ausgaben für monetäre Sozialleistungen, Arbeitnehmerentgelte und Zinsen sind damit auch dafür verantwortlich, dass die Ausgabenquote trotz mittelfristigem Wegfall fast aller Krisenmaßnahmen mit 50,7% im Jahr 2027 auch mittelfristig deutlich das Vorkrisenniveau 2019 von 48,7% übersteigt.

In Summe ergibt sich folgendes Bild für die Finanzierungssaldoquote: Im Jahr 2023 verbessert sich der Finanzierungssaldo trotz einsetzender Rezession u. a. aufgrund des stabilen Arbeitsmarktes und des Wegfalls von COVID-19-Hilfen auf -2,5% des BIP. Mittelfristig führt das Auslaufen von allen temporären, krisenbedingten Ausgaben, verbunden mit der aktuellen Konjunkturprognose, zu einer budgetären Erholung in den Jahren 2024 bis 2027 auf -1,9% des BIP. Der Anstieg der Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte und monetäre Sozialleistungen schwächt die Verbesserung des Finanzierungssaldos deutlich ab. Am Ende des Prognosehorizonts wird aufgrund der deutlich über dem Vorkrisenniveau liegenden Ausgabenquote ein in der mittleren Frist weiterhin hoher negativer Finanzierungssaldo von -1,9% des BIP erwartet. Das über alle Prognosejahre erwartete Primärdefizit, eine kontinuierlich steigende Zinsquote und schulden erhöhende Stock-Flow-Anpassungen führen dazu, dass die im Lichte des Wegfalls der krisenbedingten Ausgaben bereits gering scheinende Rückführung der Schuldenquote auf 73,6% des BIP 2027 ausschließlich durch das nominelle BIP-Wachstum getragen wird.

Tabelle 10: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2022 bis 2027

	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026	2027
in % des BIP							
Gesamteinnahmen	TR	49,6	48,8	48,9	48,9	48,9	48,8
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,8	13,7	13,8	13,7	13,7	13,7
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	14,4	13,6	13,4	13,2	13,3	13,4
Vermögenstransfers	D.9	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Sozialbeiträge	D.6	15,2	15,2	15,5	15,7	15,7	15,6
Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
Sonstige		5,3	5,2	5,2	5,3	5,2	5,2
Gesamtausgaben	TE	53,2	51,3	51,1	51,2	50,9	50,7
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,4	10,5	11,0	11,0	10,9	10,8
Intermediärverbrauch	P.2	7,2	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1
Monetäre Sozialleistungen	D.62	18,2	18,2	18,7	19,0	19,0	19,0
Soziale Sachleistungen	D.632	4,3	4,3	4,2	4,3	4,4	4,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	0,9	1,1	1,3	1,5	1,5	1,6
Subventionen	D.3	2,7	2,4	1,8	1,6	1,5	1,5
Bruttoinvestitionen	P.5	4,2	3,6	3,5	3,3	3,3	3,3
Vermögenstransfers	D.9	0,9	1,1	0,8	0,7	0,7	0,6
Sonstige		4,2	3,5	3,5	3,5	3,5	3,4
Finanzierungssaldo	B.9	-3,5	-2,5	-2,3	-2,3	-2,0	-1,9
Schuldenstand	GD	78,4	76,4	75,4	74,8	74,1	73,6
Stock Flow Anpassungen		0,1	0,7	0,7	0,4	0,4	0,3
BIP-Nennereffekt auf Schuldenquote		-7,7	-5,2	-4,0	-3,3	-3,1	-2,7
	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026	2027
in Mrd Euro							
Gesamteinnahmen	TR	221,9	233,9	247,0	258,3	269,6	279,0
Produktions- und Importabgaben	D.2	61,7	65,7	69,9	72,6	75,8	78,3
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	64,6	65,0	67,7	70,0	73,3	76,4
Vermögenstransfers	D.9	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,7
Sozialbeiträge	D.6	67,8	72,9	78,3	83,0	86,3	89,1
Vermögenseinkommen	D.4	3,1	3,8	3,6	3,5	3,6	3,8
Sonstige		23,6	25,1	26,1	27,8	28,9	29,8
Gesamtausgaben	TE	237,8	245,8	258,5	270,7	280,7	289,9
Arbeitnehmerentgelt	D.1	46,5	50,3	55,4	58,0	60,0	61,8
Intermediärverbrauch	P.2	32,2	31,3	32,2	33,2	34,1	34,8
Monetäre Sozialleistungen	D.62	81,6	87,1	94,7	100,5	104,7	108,5
Soziale Sachleistungen	D.632	19,2	20,6	21,4	22,8	24,1	25,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	4,2	5,2	6,6	7,8	8,4	9,1
Subventionen	D.3	12,1	11,7	8,9	8,4	8,4	8,5
Bruttoinvestitionen	P.5	18,9	17,2	17,4	17,6	18,2	18,6
Vermögenstransfers	D.9	4,1	5,5	4,0	3,9	3,7	3,5
Sonstige		18,9	17,0	17,8	18,5	19,1	19,7
Finanzierungssaldo	B.9	-15,8	-11,9	-11,4	-12,4	-11,1	-10,9
Schuldenstand	GD	350,7	366,1	380,8	395,1	408,3	420,8
Stock Flow Anpassungen		0,6	3,5	3,3	1,9	2,1	1,6

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

3. STAATSVerschuldung ÖSTERREICHs 2022 BIS 2027

3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2022 bis 2027

Hohe Inflation führt 2022 trotz hoher Budgetdefizite zu deutlichem Rückgang der Schuldenquote

Trotz des starken Rückgangs der COVID-19-Hilfen um 12,0 Mrd Euro im Jahr 2022 führte das neuerlich sehr hohe Budgetdefizit im Umfang von 15,8 Mrd Euro zu einem deutlichen Anstieg der Staatsverschuldung. Das Budgetdefizit und Stock-Flow-Anpassungen in der Höhe von 0,6 Mrd Euro ließen den **gesamstaatlichen Bruttoschuldenstand** im Jahr 2022 in Summe um 16,4 Mrd Euro ansteigen. Zum Jahresende 2022 betrug der Bruttoschuldenstand 350,7 Mrd Euro (Tabelle 11).

Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstands, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Diese Anpassungen setzten sich 2022 vor allem aus einem starken Rückgang der Kassenhaltung, dem neuerlichen Effekt der periodengerechten Zuordnungen von COFAG-Hilfen¹², Disagien und der Abwicklung der verstaatlichten Banken zusammen.

Das starke Wachstum der Staatseinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Erholung und hohen Inflation überstieg im Jahr 2022 das aufgrund des Wegfalls krisenbedingter Ausgaben reduzierte Wachstum der Staatsausgaben. Hierfür zeichnete zusätzlich die verzögerte Reaktion der Staatsausgaben auf den Preisanstieg verantwortlich (Box 1). Das Primärdefizit verbesserte sich im Vorjahresvergleich von 4,7% des BIP auf 2,6% des BIP. Dies entsprach auch der aus dem Primärhaushalt erwachsenden Schuldenerhöhung. Die Zinsquote (Zinszahlungen in Prozent des BIP) ging im selben Zeitraum von 1,1% auf 0,9% weiter zurück. Primärdefizit und Zinsausgaben erhöhten die Schuldenquote 2022 um 3,5% des BIP. Die Stock-Flow-Anpassungen erhöhten die Schuldenquote 2022 ebenfalls geringfügig um 0,1% des BIP. Das hohe nominelle Wirtschaftswachstum („BIP-Nenner-Effekt“) reduzierte im gleichen Zeitraum die Schuldenquote im Umfang von 7,7% des BIP (Grafik 21) und ist damit allein verantwortlich für den Rückgang der **Schuldenquote** um 4,1% auf 78,4% (2021: 82,5%).

Im Euroraumvergleich liegt die österreichische Schuldenquote weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt, aber deutlich über den Werten der Länder des Euroraums mit höchster Bonität, wie Deutschland, die Niederlande und Finnland (Grafik 22).

Das hohe Budgetdefizit 2022 ist die Hauptursache für den Anstieg der Verschuldung auf **Bundesebene** um 17,8 Mrd Euro. Ein weiterer Teil des Anstiegs kann durch das zusätzliche Volumen an **Rechtsträgerfinanzierungen** für Einheiten der Bundesebene im Umfang von 3,3 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt werden. Der Anstieg der Verschuldung der **ÖBB** aus den Vorjahren, der auch dem Bund zugeordnet wird, setzte sich auch im Jahr 2022 fort (+3,2 Mrd Euro auf 28,6 Mrd Euro). Die Budgetüberschüsse der **Landes- und Gemeindeebene** führten hingegen zu einer Reduktion der Bruttoverschuldungen im Umfang von 0,5 bzw. 0,1 Mrd Euro. Die Verschuldung der **Sozialversicherung** ging im Jahresverlauf 2022 ebenfalls von 1,2 Mrd auf 0,9 Mrd Euro zurück.

¹² Teile der über die COFAG abgewickelten Hilfen wurden dem Jahr 2021 zugeordnet, aber erst im Jahr 2022 ausbezahlt. Damit kam es im Jahr 2021 zu negativen und im Jahr 2022 zu positiven Stock-Flow-Anpassungen.

Tabelle 11: Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren¹⁾ 2018 bis 2027

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mrd	in % des	in Mrd	in % des	in Mrd	in % des	in Mrd	in % des	in Mrd	in % des
	EUR	BIP	EUR	BIP	EUR	BIP	EUR	BIP	EUR	BIP
2018	246,1	63,9	21,8	5,7	16,2	4,2	1,3	0,3	285,4	74,1
2019	241,9	60,9	21,1	5,3	16,5	4,2	1,0	0,3	280,5	70,6
2020	273,2	71,7	22,6	5,9	18,2	4,8	2,0	0,5	316,0	83,0
2021	288,7	71,3	24,7	6,1	19,6	4,8	1,2	0,3	334,3	82,5
2022	306,5	68,5	24,1	5,4	19,2	4,3	0,9	0,2	350,7	78,4
2023	366,1	76,4
2024	380,8	75,4
2025	395,1	74,8
2026	408,3	74,1
2027	420,8	73,6

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2023 bis 2027).

Geringer Rückgang der Schuldenquote 2023 und 2024 trotz Wegfall krisenbedingter Maßnahmen und hohem BIP-Wachstum

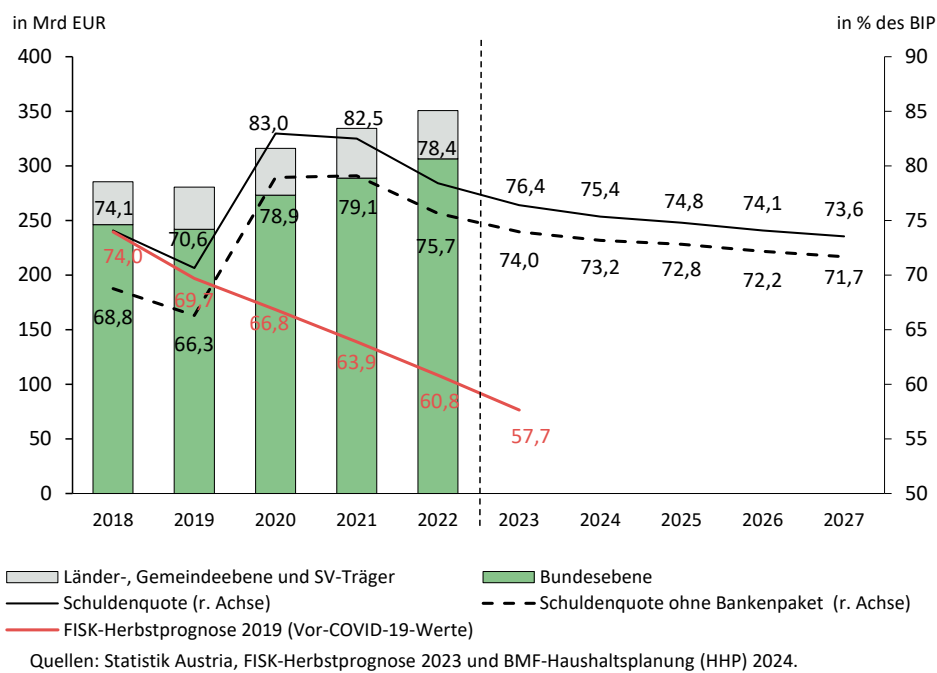
Trotz eines hohen Volumens von auslaufenden COVID-19-Hilfen (6,3 Mrd Euro) und des Wegfalls der Ausgaben für den Aufbau der strategischen Gasreserve (3,7 Mrd Euro), dem zum Teil zusätzliche Anti-Teuerungsmaßnahmen (1,1 Mrd Euro) und geringere Einnahmen aufgrund der Umsetzung einer weiteren Stufe der ökosozialen Steuerreform (1,3 Mrd Euro) gegenüberstehen, wird für **2023** ein hohes ausgabenseitig getriebenes Budgetdefizit von 11,9 Mrd Euro erwartet. Dies führt gemeinsam mit hohen Stock-Flow-Anpassungen (3,5 Mrd Euro) aufgrund der periodengerechten Zuordnungen von COFAG-Hilfen und hohen Disagien infolge von Unter-pari-Emissionen zu einem deutlichen Anstieg der gesamtstaatlichen Bruttoverschuldung Österreichs um 15,4 Mrd Euro auf 366,1 Mrd Euro. **2024** fallen neuerlich COVID-19-Hilfen im Umfang von 1,3 Mrd Euro und ein großer Teil der Anti-Teuerungsmaßnahmen im Umfang von 6,7 Mrd Euro weg, wodurch der Staatshaushalt entlastet wird. Das Budgetdefizit bleibt aber mit 11,4 Mrd Euro weiterhin hoch und erhöht gemeinsam mit Stock-Flow-Anpassungen im Umfang von 3,3 Mrd Euro den Schuldenstand 2024 um 14,7 Mrd Euro auf 380,8 Mrd Euro. Trotz der deutlichen Erhöhung der Bruttoverschuldung sinkt die **gesamtstaatliche Schuldenquote** laut FISK-Prognose in den Jahren 2023 und 2024 auf 76,4% bzw. 75,4%. Dieser Rückgang wird ausschließlich durch das hohe nominelle BIP-Wachstum verursacht. Von weiterhin niedrigen – aber ab dem Jahr 2023 erstmals seit 2012 wieder ansteigenden – Zinsausgaben geht nur eine geringe Schuldendynamik aus. Die Zinsquote (Zinsausgaben in Prozent des BIP) steigt von 0,9% im Jahr 2022 auf 1,1% bzw. 1,3% des BIP in den Jahren 2023 und 2024 an.

Hohe Budgetdefizite verhindern auch mittelfristig Rückführung der Schuldenquote auf Vorkrisenniveau

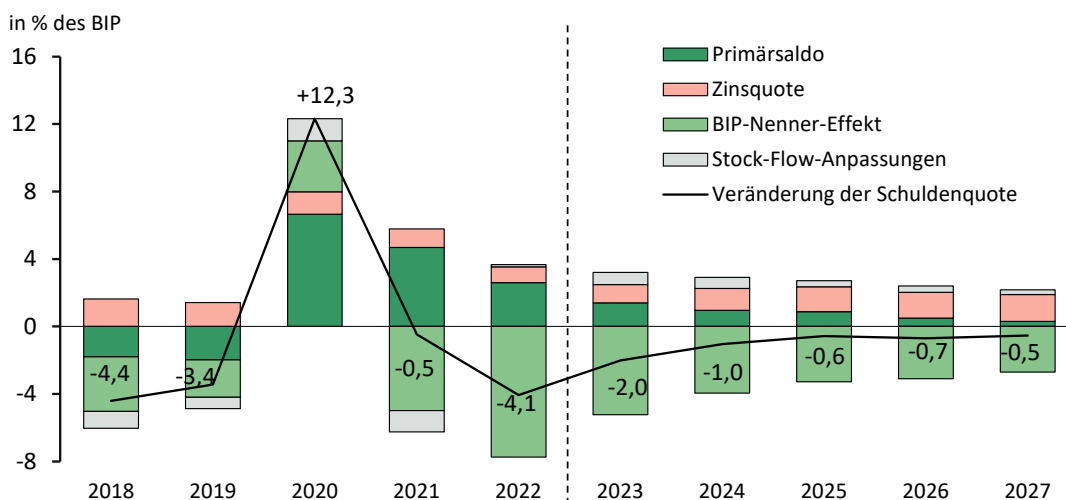
Bis 2024 laufen viele der temporären Krisenhilfen aus. Trotzdem geht die FISK-Prognose von anhaltend hohen Budgetdefiziten bis zum Ende des Prognosehorizonts 2027 aus. Dabei werden – neben zusätzlichen Klimaschutzinvestitionen und Zusatzmitteln für die Landesverteidigung – Zusatzausgaben aufgrund des neuen Finanzausgleichs berücksichtigt, die ab 2024 einfließen und über den Prognosehorizont ansteigen. In der mittleren Frist flacht sich das nominelle BIP-Wachstum aufgrund des erwarteten Rückgangs der Inflation deutlich ab. Damit geht der schuldenquotensenkende BIP-Nenner-Effekt deutlich zurück. Trotz der mittelfristig erwarteten Primärdefizite und des kontinuierlichen Anstiegs der Zinsquote

auf 1,6% bis zum Jahr 2027 sinkt die Schuldenquote bis zum Jahr 2027 geringfügig weiter auf 73,6% des BIP. Damit liegt die Schuldenquote jedoch auch mittelfristig deutlich über dem Wert des Vorkrisenjahrs 2019 (70,6%). Eine grobe Abschätzung des budgetären Effekts der COVID-19-Maßnahmen kann durch einen Vergleich der FISK-Herbstprognose 2019 (rote Linie) mit der aktuellen FISK-Prognose gezogen werden. Aufgrund des großen Umfangs der nach 2019 implementierten wirtschaftspolitischen Maßnahmen (u. a. Anti-Teuerungsmaßnahmen und strategische Gasreserve) und noch nicht ausgelaufener bzw. permanenter COVID-19-Maßnahmen ist dieser Vergleich ab dem Jahr 2022 stark verzerrt. Für das Jahr 2021 errechnet sich ein Anstieg der Schuldenquote um 18,7 Prozentpunkte gegenüber der FISK-Herbstprognose 2019.

Grafik 20: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2018 bis 2027

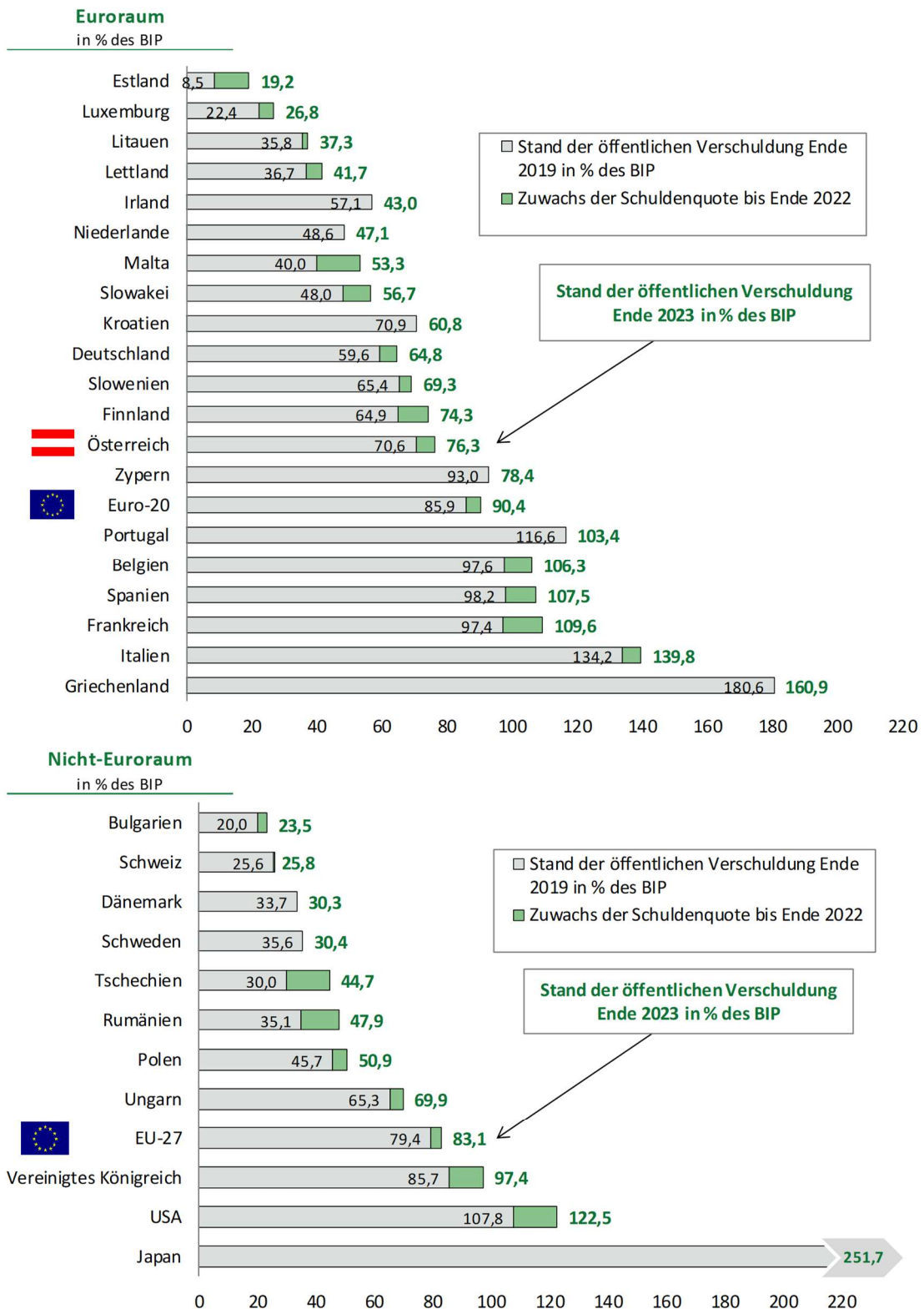


Grafik 21: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2018 bis 2027



*) "-." reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.
 Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2023.

Grafik 22: Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2023 laut Europäischer Kommission



Quelle: Herbstprognose 2023 der Europäischen Kommission (November 2023).

Euro-20 und EU-27: mit dem nominellen BIP gewichteter Durchschnitt der einzelnen Länderergebnisse.

Schweiz: nationale Daten (September 2023).

3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes

Kapitel 3.2 betrachtet die **Verschuldung des Bundes** im Jahr 2022 in **administrativer Abgrenzung**.¹³ Dabei werden die wichtigsten Entscheidungen/Änderungen des **Schuldenmanagements des Bundes**, die sich in der Änderung der **Struktur der Finanzschuld** widerspiegeln, dargestellt und ihre Implikationen auf das Kosten-Risiko-Profil der Bundesfinanzschuld analysiert. Zusätzlich wird im ersten Teil des Kapitels die Erfüllung der im Bundesvoranschlag dargelegten Ziele der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) evaluiert.¹⁴

Die **Finanzschuld des Bundes** (inklusive Eigenbesitz) in administrativer Abgrenzung deckte Ende 2022 rund 92,5% der Verschuldung des Bundessektors laut VGR und 80,7% der gesamten staatlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht ab. Strukturdaten über die administrative Verschuldung des Bundes liefern demnach auch wichtige Hinweise über die Finanzierungsstruktur der öffentlichen Gesamtverschuldung und das gesamtstaatliche Schuldenmanagement in Österreich.¹⁵

Die Schuldenmanagementstrategie des Bundes wird nach Vorschlag des Vorstands der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) vom Bundesminister für Finanzen festgelegt (§ 79 Abs. 5 BHG). Der Vorschlag und die **Festlegung der Schuldenmanagementstrategie** haben **unter Einhaltung einer risikoaversen Ausrichtung**¹⁶ zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich festgelegt, dass die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Das Eingehen von Zinskostenrisiken innerhalb zuvor definierter Risikoschranken ist aber zulässig. Diese Zielsetzungen orientieren sich an vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank formulierten Best-Practice-Grundsätzen.¹⁷

Die risikoaverse Ausrichtung zielt allgemein auf die Vermeidung von **Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Reputationsrisiken** ab und wird u. a. durch eine breite Streuung des Investorenkreises, Vermeidung von Refinanzierungsspitzen und strikte Limits bzw. Bandbreiten von Risikokennzahlen umgesetzt. Als Beitrag zur Erreichung der angeführten Ziele wurden im Bundesvoranschlag 2022 in der Untergliederung 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ **vier Maßnahmen angeführt**:

- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 § 79 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für den **Zinsfixierungszeitraum**. Damit wird das Verhältnis zwischen den zu erwartenden Zinskosten und dem Budgetrisiko adressiert. Die im November 2021 festgelegte Schuldenmanagementstrategie setzt den Zinsfixierungszeitraum für 2022 mit einer Bandbreite von 11,5 bis 13,0 Jahren fest.^{18,19}

¹³ Verbuchungsvorschriften laut Bundeshaushaltsgesetz 1986 bzw. 2013 (BGBl. Nr. 213/1986 bzw. Nr. 139/2009) i. d. g. F.

¹⁴ Weiterführende Details zur Schuldstruktur können dem Bundesrechnungsabschluss 2022 (Rechnungshof, 2023) entnommen werden.

¹⁵ Zeitreihen zu den in diesem Kapitel angeführten Indikatoren der Finanzschuld des Bundes können dem Kapitel 7.1 (statistischer Anhang A8 bis A12) des vorliegenden Berichts entnommen werden.

¹⁶ § 79 Abs. 6 BHG.

¹⁷ [Guidelines for Public Debt Management](https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm) und <https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm> (Stockholm Principles of Public Debt Management).

¹⁸ Gewichtete Restlaufzeit von allen bereits fixierten Cashflows des Finanzschuldenportfolios. Der Zinsfixierungszeitraum ist umso höher, je länger die Laufzeit eines festverzinsten Papiers und je kleiner der Kupon ist.

¹⁹ Die im Bundesvorschlag 2022 enthaltenen Bandbreiten für den Zinsfixierungszeitraum sowie die Restlaufzeit beziehen sich auf die letztgültige Fassung der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 § 79 zum Zeitpunkt der Erstellung des

- Mittels eines relativ ausgewogenen **Tilgungsprofils** werden Risiken durch zeitliche Spitzen beim Finanzierungsbedarf vermieden. Die Fälligkeit von Finanzschulden darf in jedem Kalenderjahr zwischen den Jahren 2022 und 2031 13% (in einem Kalenderquartal 7%), ab 2032 4% des zuletzt von Statistik Austria veröffentlichten Bruttoinlandsprodukts des Vorjahres nicht übersteigen.
- Um der Preisorientierungsfunktion für die Festlegung verschiedener Finanzierungssätze in Österreich gerecht zu werden, wird das Aufrechterhalten einer **liquiden Referenzkurve** (Benchmark-Kurve) von Bundesanleihen sichergestellt, indem die Anleihen mit den entsprechenden Laufzeiten aufgestockt werden bzw. Syndikate mit entsprechenden Laufzeiten begeben werden. Für mindestens elf verschiedene Fristigkeiten von 2 bis 30 Jahren soll die entsprechende Rendite für die jeweilige Fälligkeit vorhanden sein.
- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für die **Restlaufzeit** der Finanzschulden des Bundes. Der zulässige Korridor für die Restlaufzeit liegt 2022 bei 10,25 bis 11,75 Jahren. Die Strategie, eine relativ lange Restlaufzeit beizubehalten, trägt dazu bei, das Zins- und Refinanzierungsrisiko Österreichs zu begrenzen. Dies wirkt sich in der aktuellen Marktphase positiv auf die relative Schuldentragfähigkeit Österreichs aus.
- Der im November 2021 vom Bundesfinanzminister festgelegte Vorschlag einer Schuldenmanagementstrategie der Finanz- und sonstigen Bundesschulden einschließlich der Währungstauschverträge für die Jahre 2022 bis 2025 wurde aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (geändertes Zinsumfeld, die durch Russland bedingte Energiekrise) im Juni 2022 einer Aktualisierung unterzogen. Der aktualisierte Vorschlag enthielt jedoch im Vergleich zum letztgültigen Vorschlag (November 2021) keine Änderung im Hinblick auf die Bandbreiten für die Restlaufzeit und den Zinsfixierungszeitraum. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 genehmigte der Bundesminister für Finanzen die geschäftspolitische Ausrichtung der OeBFA entsprechend dem erstatteten Vorschlag.

Zum Jahresende 2022 wurden alle angeführten **Budgetziele** der UG 58 umgesetzt sowie die in der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 festgelegten Korridore für die Restlaufzeit und den Zinsfixierungszeitraum eingehalten.

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen obliegt es der OeBFA, dem Bundesministerium für Finanzen eine **Schuldenmanagementstrategie** mit einem „optimalen“ Kosten-Risiko-Profil der Verschuldung vorzuschlagen und nach Festsetzung durch das BMF umzusetzen. Die Wahl der Strategie stützt sich auf Simulationen von gegenwärtigen und zukünftigen Kosten-Risiko-Profilen unterschiedlicher Schuldstrukturen. Die Ergebnisse münden in der Festlegung von „optimalen“ Bandbreiten für zentrale Steuerungskennzahlen des Schuldenmanagements. Die gewählte Schuldstruktur spiegelt sich in den realisierten Zinsausgaben, die von der Höhe der Neuverschuldung (eine für die OeBFA vorgegebene Größe) und von der Effektivverzinsung der Verschuldung abhängen, direkt im Bundesbudget wider.

Im Rahmen des **Risikomanagements** der OeBFA werden Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko berücksichtigt. Bei Betrachtung des Zinskostenrisikos geht eine Verringerung des Marktrisikos immer mit einer Erhöhung der zu erwartenden Zinskosten einher und vice versa. Dieser Zielkonflikt liegt jeder Kosten-Risiko-Betrachtung zugrunde.

Bundesfinanzgesetzes 2022 und somit noch nicht auf die ab November 2021 gültige aktualisierte Schuldenmanagementstrategie.

Emissionstätigkeit 2022 und Schuldstruktur

Das Jahr 2022 war aufgrund der anhaltenden Ausnahmesituation, welche mit der Corona-Pandemie begonnen und sich durch die von Russland ausgelöste Energiekrise fortgesetzt hat, sowohl für das Liquiditätsmanagement als auch für die kurz- und langfristigen Finanzierungsaktivitäten der Republik Österreich herausfordernd. Zur Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens wurden – wie im Vorjahr – nahezu täglich kurzfristige Wertpapiere am Markt begeben. Aufgrund der unsicheren und volatilen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen vorsorglich hohen Liquiditätshaltung wurden im Liquiditätsmanagement in Summe ca. 54 Mrd Euro an kurzlaufenden Finanzierungen aufgenommen, wovon ca. 30 Mrd Euro unterjährige und ca. 24 Mrd Euro über den Jahresultimo laufende Aufnahmen waren.

Bei langfristigen Finanzierungen führte das volatile Marktumfeld und die deutlich gestiegenen Finanzierungsvolumina seit Ausbruch der Pandemie zur Nutzung einer Vielzahl an verschiedenen Instrumenten und Emissionsprogrammen: z. B. Anleiheauktionen, Syndizierungen, Privatplatzierungen, Darlehen oder Schuldscheine. Dies trug zu einer hohen Flexibilität hinsichtlich des Marktzugangs und der Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens bei.

In diesem Umfeld tätigte der Bund seine Finanzierungen 2022 mit einem **durchschnittlichen Zinssatz** von 1,00% p. a. bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 8,6 Jahren. Damit war die durchschnittliche Begebungsrendite 2022 erstmals seit 2018 wieder positiv. Die durchschnittliche Laufzeit der Neuemissionen sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Jahre. In Summe wurden 2022 Finanzierungen für den Bund in Höhe von 66,1 Mrd Euro getätigt. Davon entfielen 41,7 Mrd Euro auf Anleihen, 22,9 Mrd Euro auf Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills) und 1,6 Mrd Euro auf sonstige Finanzierungen. Die durchschnittliche **Restlaufzeit** des gesamten Schuldenportefeuilles des Bundes (exkl. Rechtsträgerfinanzierung und Eigenbesitz; Tabelle 13) betrug Ende 2022 10,9 Jahre (Ende 2021: 10,6 Jahre). Im internationalen Vergleich gehört die vom Bund gemanagte Verschuldung somit weiterhin zu den staatlichen Schuldenportfolios mit einer hohen durchschnittlichen Restlaufzeit.

Insgesamt wurden an zehn Terminen neun verschiedene bestehende österreichische Bundesanleihen via **Auktion** mit einem Emissionsvolumen im Umfang von 14,9 Mrd Euro aufgestockt. Weiters wurden an vier Terminen vier neue Bundesanleihen im Wege eines **Syndikates** begeben. Das Gesamtvolumen belief sich dabei auf 15,5 Mrd Euro:

Am 19. Jänner 2022 wurden erstmals drei Anleihen im Wege einer Dreifachsyndizierung begeben. Die neue 0,0% Bundesanleihe 2022–2028/1 wurde mit einem Volumen von 3,5 Mrd Euro und einer Rendite von 0,025% p.a. begeben. Zeitgleich wurden ebenfalls mittels Syndizierung zwei bestehende Anleihen aufgestockt: die 0,00% Bundesanleihe 2020-2040/5 (Volumen 1,5 Mrd Euro/Rendite 0,626% p.a.) und die 0,70% Bundesanleihe 2021–2071/2 (Volumen 1,25 Mrd Euro/Rendite 1,004% p.a.). Am 23. März 2022 fand die zweite Neubehabung der Republik Österreich statt: Die neue 0,90% Bundesanleihe 2022–2032/2 wurde mit einem Volumen von 4,5 Mrd Euro und einer Rendite von 0,952% p.a. begeben. Am 24. Mai 2022 fand die dritte Syndizierung für das Jahr 2022 statt. Die erste grüne Anleihe der Republik – 1,85% Bundesanleihe 2022–2049/3 – wurde mit einem Volumen von 4,0 Mrd Euro und einer Rendite von 1,876% p.a. begeben. Die Transaktion war 6,8-fach überzeichnet, somit lag die Nachfrage trotz des deutlich schwierigeren Marktumfelds sogar über jener der erst im März begebenen neuen 10-jährigen Anleihe. Am 21. September 2022 fand die vierte und letzte Syndizierung für das Jahr 2022 statt. Die 2,00% Bundesanleihe 2022–2026/4 wurde mit einem Volumen von 3,5 Mrd Euro und einer Rendite von 2,107% p.a. begeben.

Zudem wurden 2022 Bundesanleihen mit einzelnen Investoren im bilateralen Handel aufgestockt. Insgesamt wurden im Wege von **18 bilateralen Syndizierungen** zehn verschiedene Bundesanleihen mit Laufzeiten zwischen 2024 und 2120 und einem Gesamtvolumen von **3,6 Mrd Euro** aufgestockt. Der in den

letzten Jahren forcierte bilaterale Handel (2020 fanden 47 bilaterale Aufstockungen mit 10,1 Mrd Euro und 2021 26 bilaterale Aufstockungen mit 4,6 Mrd Euro Gesamtvolumen statt) zielt darauf ab, die Sekundärmarktliquidität österreichischer Bundesanleihen zu erhöhen und das jährliche Anleiheauktionsvolumen relativ stabil zu halten. Der Abschluss von bilateralen Transaktionen bietet aufgrund der Flexibilität der Laufzeitenwahl zusätzlich sowohl auf Emittenten- als auch auf Investorenseite Vorteile.

Im Rahmen des 2021 neu eingeführten **ATB-Programms** wurden im Jahr 2022 an elf Terminen insgesamt sechs verschiedene ATBs via **Auktion** begeben. Das Gesamt-Emissionsvolumen betrug **22,9 Mrd Euro**. Dabei stießen diese Geldmarkt-Emissionen auf ein reges Interesse seitens der Investoren und verzeichneten eine durchschnittliche Bid-Cover-Ratio von 2,2. Am 18. Oktober 2022 wurde der **erste grüne Treasury Bill eines Staates weltweit** begeben. Mittelfristig ist die Erweiterung der Produktabdeckung an grünen Finanzierungen vorgesehen. So soll das Spektrum an grünen Geld- und Kapitalmarktinstrumenten durch die Möglichkeit der Begebung von grünen Commercial Papers, Einlagen (kurzfristige Laufzeiten bis 12 Monate) und grünen Darlehen (über 12 Monate) ergänzt werden.

Die **Gestaltung des Laufzeitprofils** der Verschuldung zählt neben der Auswahl des Verschuldungsinstruments, der Währungszusammensetzung und der Verzinsungsart zum Kern der Portefeuille-Steuerung. Eine nicht ausgewogene Fristigkeitsstruktur der Verschuldung führt zu einer Kumulierung der Tilgungserfordernisse und erhöht das Refinanzierungsrisiko. Das Refinanzierungsrisiko besteht darin, dass Kapitalaufbringungen in Stress-Situationen nicht möglich sind und/oder dass Schuldaufnahmen bei ungünstigen Marktverhältnissen (bei hohem Marktzinsniveau und/oder hohen Risikoaufschlägen) erfolgen müssen. Die OeBFA veröffentlicht im Dezember jedes Jahres einen Emissionskalender für Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills für das nächste Jahr.²⁰ Der Emissionskalender enthält die Tage, an denen Bundesanleihen bzw. Austrian Treasury Bills aufgestockt werden. Der vorab fixierte Emissionskalender erhöht die Planbarkeit für Investoren bei der Erstellung ihres Investitionsplans und damit die Attraktivität der emittierten Schuldtitel. Zusätzlich reduziert die dadurch erzielte zeitliche Streuung gemäß Emissionsplan das Refinanzierungsrisiko des Bundes innerhalb des Jahres.

²⁰ Die aktuellen Emissionskalender für Bundesanleihen und ATBs veröffentlicht die OeBFA auf ihrer Website unter <https://www.oebfa.at/funding/emissionskalender.html> bzw. <https://www.oebfa.at/funding/atb-emissionskalender.html>

Tabelle 12: Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2021 und 2022¹⁾

	2021				2022			
	Fix		Variabel		Fix		Variabel	
	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil
Anleihen	221.430	99,3	1.555	0,7	236.916	99,3	1.555	0,7
Bundessobligationen	569	100,0	0	0,0	435	100,0	0	0,0
Bundesschatzscheine	0	0,0	17.934	100,0	0	0,0	20.667	100,0
Titrierte Euroschuld	221.999	91,9	19.489	8,1	237.351	91,4	22.222	8,6
Versicherungsdarlehen	4.562	100,0	0	0,0	3.907	100,0	0	0,0
Bankendarlehen	6.637	92,7	526	7,3	6.224	104,4	-265	-4,4
Sonstige Kredite	153	43,3	200	56,7	48	3,3	1.403	96,7
Nicht titrierte Euroschuld	11.352	94,0	726	6,0	10.179	89,9	1.138	10,1
Euroschuld	233.351	92,0	20.215	8,0	247.530	91,4	23.360	8,6
Fremdwährungsschuld	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzschuld	233.351	92,0	20.215	8,0	247.530	91,4	23.360	8,6

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Tabelle 13: Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2020 bis 2022¹⁾

	2020		2021		2022	
	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil
Kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	36.362	15,3	43.459	17,1	48.620	17,9
Mittelfristig (zwischen 1 und 5 Jahren)	80.456	33,8	85.921	33,9	88.965	32,8
Langfristig (ab 5 Jahren)	121.154	50,9	124.186	49,0	133.305	49,2
Bereinigte Finanzschuld	237.972	100,0	253.566	100,0	270.890	100,0
<i>davon fix verzinst</i>	<i>90,4%</i>		<i>92,0%</i>		<i>91,4%</i>	
<i>davon variabel verzinst</i>	<i>9,6%</i>		<i>8,0%</i>		<i>8,6%</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	10,1		10,6		10,9	
Effektivverzinsung (in Prozent)	1,5		1,2		1,2	

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Währungstauschverträge (v. a. Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps und Devisentermingeschäfte) werden von der OeBFA ausschließlich zur strategiekonformen Steuerung der Zinsrisiken und zur Eliminierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt und sind immer mit einem Grundgeschäft verbunden. Durch den Einsatz von Währungstauschverträgen kann die OeBFA eine (hinsichtlich Kosten-Risiko-Relation) optimale Zinsbindung des Schuldenportfolios mit einer nachfrageorientierten Emissionspolitik verbinden.

In der Umsetzung der Finanzierungstätigkeit des Bundes 2022 hatten die beiden Wertpapierankaufprogramme der Europäischen Zentralbank deutliche Auswirkungen, nämlich (i) das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten („Expanded Asset Purchase Programme – APP“) und (ii) das Pandemie-Notfallankaufprogramm („Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP“). Im Rahmen beider Programme (Box 4) wurden Staatsanleihen der Republik Österreich durch das Eurosystem angekauft: Die Nettokäufe österreichischer Bundesanleihen beliefen sich im Jahr 2022 in Summe auf 5,2 Mrd Euro bzw. durchschnittlich auf 0,4 Mrd Euro pro Monat. Damit sank das Volumen der Nettokäufe im Vergleich zum Vorjahr deutlich (2021: 26,4 Mrd Euro). Die Eurosystem-Bestände der im Rahmen des APP sowie des PEPP

erworbenen österreichischen Bundesanleihen stiegen insgesamt dennoch weiter an und wirkten sich, wie auch im vergangenen Jahr, dämpfend auf die Renditen aus: Das Eurosystem (OeNB und EZB) hielt per 31. Dezember 2022 118,9 Mrd Euro an österreichischen Bundesanleihen, wovon 75,1 Mrd Euro dem APP und 43,7 Mrd Euro dem PEPP zuzuordnen waren.²¹ Ende 2021 lag dieser Gesamtwert bei 113,7 Mrd Euro.

Box 4: Anleihenankaufprogramme des Eurosystems

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, startete der EZB-Rat im März 2020 zusätzliche Wertpapierankäufe im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP, „temporary envelope“) und beschloss zudem, weitere Anleihenkäufe im Rahmen des neu geschaffenen Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) zu tätigen. In beiden Programmen wurden hauptsächlich Staatsanleihen der Euroraumländer, aber auch Unternehmensanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen und Asset-backed-Securities erworben.²² Zwischen März 2020 und dem Zeitpunkt der Einstellung von Nettokäufen im Rahmen des PEPP im März 2022 wurden über dieses Programm Wertpapiere im Ausmaß von 1.718 Mrd Euro vom Eurosystem angekauft. Laufen Wertpapiere in diesem Portfolio aus, so werden die dadurch rückfließenden Mittel bis mindestens Ende 2024 wieder angelegt. Im Rahmen des APP wurden zwischen März 2020 und Juni 2022 knapp 706 Mrd EUR an Wertpapieren erworben. Das bestehende APP-Portfolio wurde folglich deutlich auf insgesamt 3.265 Mrd EUR ausgeweitet. Die Tilgungsbeträge aus dem APP-Portfolio wurden bis Ende Juni 2023 wieder angelegt, seit Juli 2023 werden sie nicht mehr reinvestiert. Das APP-Portfolio reift somit langsam ab.

Auswirkungen der Schuldenmanagementstrategie auf das Kosten-Risiko-Profil

Die **Effektivverzinsung** der **Finanzschuld des Bundes** (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) erhöhte sich aufgrund des über den Verlauf des Jahres 2022 steigenden Zinsumfelds im Jahresabstand vom historischen Tiefststand 1,17% p. a. (Ende 2021) geringfügig auf 1,20% p. a. (Ende 2022).²³ Im Vergleich zur für Österreich relevanten Peer-Gruppe (Deutschland, Frankreich, Finnland und die Niederlande) wird deutlich, dass das österreichische Schuldportfolio eine höhere Effektivverzinsung bei einer längeren durchschnittlichen Restlaufzeit aufweist.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus verschuldete sich der Bund im Jahr 2022 weiterhin im Wesentlichen in Form von Fixzinsfinanzprodukten. Ende 2022 waren 91,4% der aushaftenden Verbindlichkeiten des Bundes (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) mit einem fixen Zinssatz ausgestattet. **Geldmarktbasierte Finanzierungsinstrumente** mit variablen Zinssätzen stellten Ende 2022 8,6% der Verbindlichkeiten des Bundes dar. Die **Zinssensitivität des Schuldportfolios** bleibt damit weiterhin gering.²⁴

Der **Zinsfixierungszeitraum** betrug mit Ende Dezember 2022 12,1 Jahre und stieg damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,3 Jahre an. Auch die durchschnittliche Restlaufzeit stieg im Jahr 2022 leicht um 0,3 Jahre auf 10,9 Jahre an. Die vom Bundesminister für Finanzen im November 2022 **festgelegte Schuldenmanagementstrategie** sieht für 2023 bis 2026 vor, die **Restlaufzeit** ausgehend von 10,9 Jahren im September 2022 (Bandbreite 2026: 10,25 bis 11,75 Jahre) und den **Zinsfixierungszeitraum** ausgehend von

²¹ Da das Eurosystem die Bestände an Wertpapieren in nationaler Aufteilung nur im 2-Monatsrhythmus ausweist, sind diese Angaben nur näherungsweise zu verstehen.

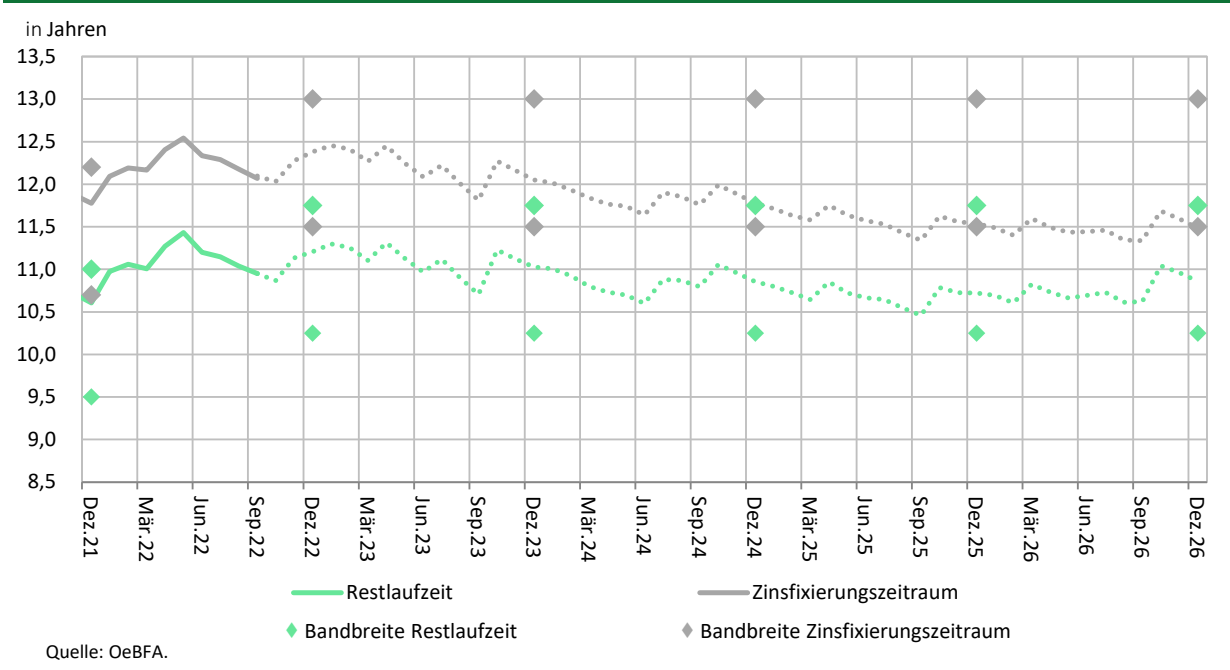
²² Anders als im APP konnten im Rahmen des PEPP auch griechische Staatsanleihen gekauft werden.

²³ Der effektive Jahreszinssatz gibt die Gesamtkosten der Verschuldung in Prozent pro Jahr an und wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz und dem Emissionskurs (Disagio, Agio) bestimmt.

²⁴ Änderungen des Marktzinses übertragen sich schwach bzw. stark zeitverzögert auf den Zinsendienst.

12,1 Jahren im September 2022 bis 2026 in einer Bandbreite von 11,5 bis 13,0 Jahre auf hohem Niveau zu halten (Grafik 23).

Grafik 23: Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2021 bis Dez. 2026

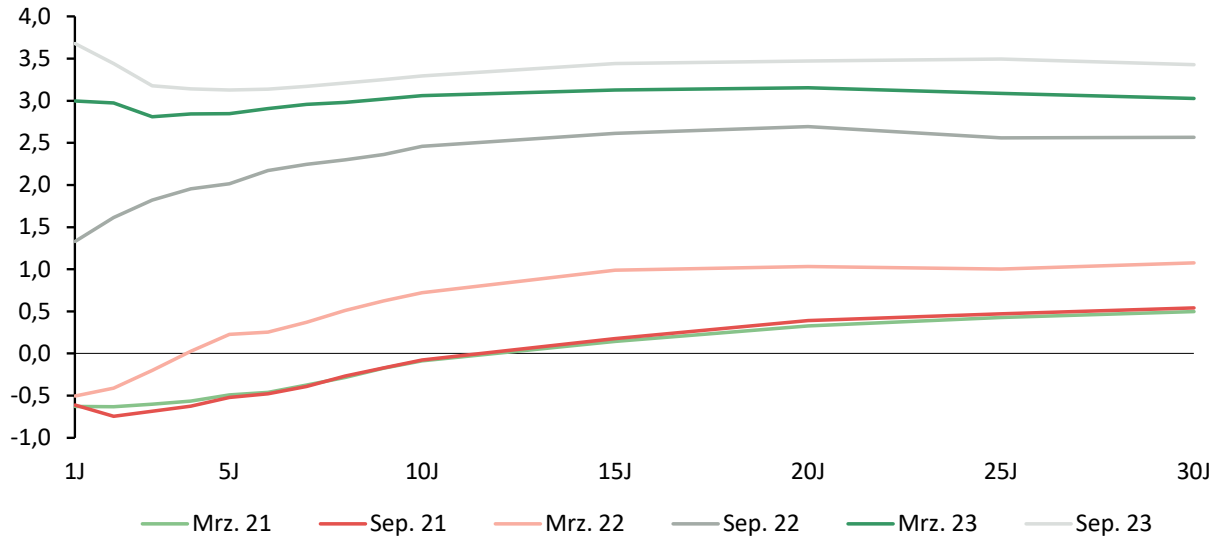


Das Jahr 2022 war ausgehend von einem historisch niedrigen Zinsumfeld von einem deutlichen Anstieg der Zinsstrukturkurve im Laufe des Jahres geprägt. Da die langfristigen Marktzinsen einen geringeren Anstieg als die kurzfristigen Marktzinsen verzeichneten, kam es zu einer Abflachung der Zinsstrukturkurve im längerfristigen Bereich (Grafik 24). Die in Grafik 25 dargestellte **Zinskostenmodellierung** schätzt die erwartete Bandbreite der Zinskosten bis 2027 ab. Unter Verwendung der erwarteten Finanzierungserfordernisse des Bundesministeriums für Finanzen werden Szenarien in Bezug auf unterschiedliche Finanzierungsrenditen der Republik Österreich und der Euro-Swapzinssätze verwendet, um die Wahrscheinlichkeitsverteilung der potenziell zu erwartenden zukünftigen Zinszahlungen zu berechnen. Grafik 25 zeigt das Ergebnis der Zinskostensimulation der OeBFA mit Stichtag Ende August 2023. Das 90%-Konfidenzintervall möglicher Zinszahlungen weist für das Jahr 2027 5,1 Mrd Euro bis 11,9 Mrd Euro aus. Zusätzlich werden die über alle Szenarien hinweg durchschnittlichen Zinskosten und die Zinskosten bei Realisierung derzeit geltender Forward-Rates (Forward-Szenario) bis 2027 dargestellt. Auf Basis der Forwards wird ein deutlicher Anstieg der Zinskosten bis 2027 erwartet. Die von der OeBFA verwendeten Forward-Rates liegen dabei deutlich unter den vom WIFO prognostizierten Zinssätzen.

Eine zentrale Aufgabe des Finanzmanagements des Bundes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die jederzeitige **Erfüllbarkeit** von eigenen **Zahlungsverpflichtungen** gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig, nicht in voller Höhe oder nur zu schlechten Konditionen auf dem Markt beschafft werden können. Das Halten einer Liquiditätsreserve verringert das Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsreserve wird in Form von Kassenmitteln gehalten, die kurzfristig veranlagt werden und dadurch Kreditrisiken und Kosten in der Kassenhaltung erzeugen. Das Halten einer Liquiditätsreserve ist daher nur opportun, wenn diese für die Aufrechterhaltung einer definierten Liquiditätssicherheit erforderlich ist. Das heißt, wenn der potenzielle Liquiditätsbedarf relativ zu den Liquiditätsquellen, die kurzfristig zu Marktkonditionen verfügbar sind, so hoch ist, dass ohne Liquiditätsreserve die gewünschte Liquiditätssicherheit nicht erreicht werden würde.

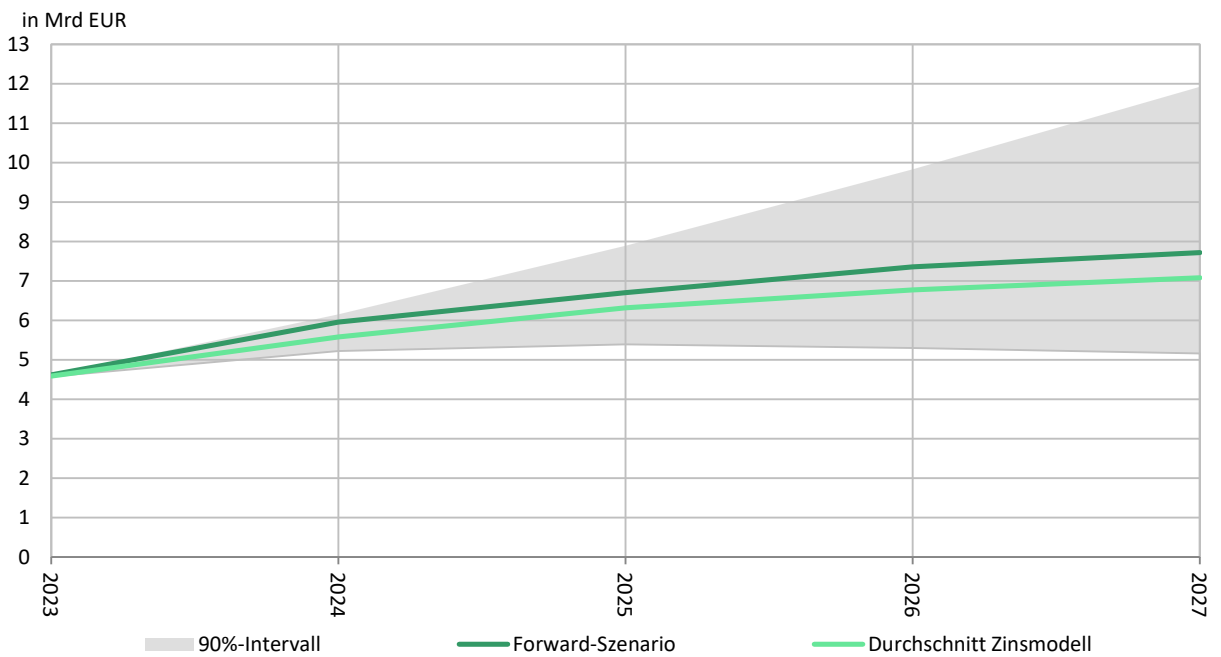
Grafik 24: Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2021 bis Sept. 2023

Rendite in %, Monatsdurchschnitte



Quelle: EZB.

Grafik 25: Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2023 bis 2027

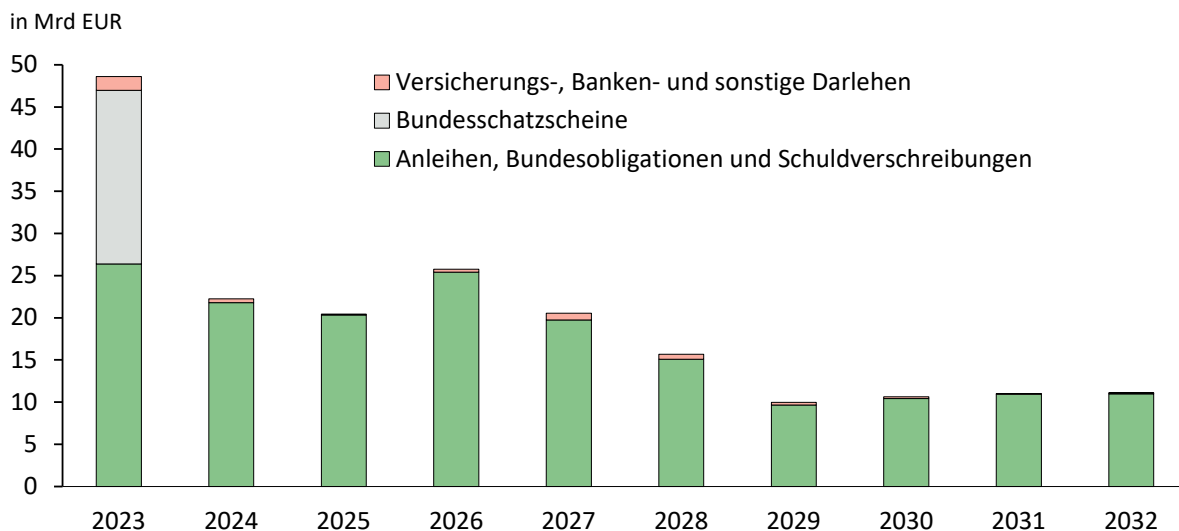


Quelle: OeBFA.

Neben der Erschließung und Pflege von Liquiditätsquellen und dem Halten einer Liquiditätsreserve besteht eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Liquiditätsrisikos darin, die Finanzierungsstrategie so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes, „glattes“ Tilgungsprofil²⁵ entsteht (Grafik 26). Finanzierungen mit langer Laufzeit wirken sich ebenfalls positiv auf das Liquiditätsrisiko aus, weil dabei die Kapitaltilgungen entsprechend selten als Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden müssen.

Bedingt durch die Corona-Krise und die durch Russland ausgelöste Energiekrise war auch im Jahr 2022 eine vorsorglich höhere Liquiditätshaltung notwendig, um auf etwaige Maßnahmen und unvorhergesehene Auszahlungen reagieren zu können.

Grafik 26: Tilgungsplan 2023 bis 2032 der Finanzschuld*¹) nach Schuldformen 2022



*) Unter Berücksichtigung von Derivativen (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2019 bis zum ersten Halbjahr 2023

Ausländische Gläubiger der österreichischen Staatsschuld gewinnen mit Auslaufen der Anleihekaufprogramme wieder an Bedeutung

Das Gesamtbild der **Gläubigerstruktur der Staatsschuld in Österreich** wird von der **Bundesschuld**, die im Jahr 2022 rund 75% (ohne Eigenbesitz, außerbudgetäre Einheiten und Rechtsträgerfinanzierung) der gesamten Staatsverschuldung Österreichs umfasste, dominiert. Nach wie vor besteht ein großes **Interesse ausländischer Investoren** an österreichischen **Staatsanleihen**. Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ging mit einer Diversifizierung der Veranlagungsportefeuilles der Finanzintermediäre einher, da die Portefeuilles ohne Wechselkursrisiko diversifiziert werden konnten. So stieg die **Auslandsverschuldung** Österreichs durch den Beitritt zur WWU bis zum Beginn der Finanzkrise 2007 von rund 50% auf rund 80% an und blieb in den Folgejahren relativ konstant bei über 75%. Ab dem Jahr 2015 war der **Anteil der Auslandsverschuldung** an der gesamten Staatsverschuldung aber wieder rückläufig. Am

²⁵ Damit ist ein Tilgungsprofil gemeint, das für Einzeljahre keine großen Abweichungen aufweist. Damit wird ein zeitlich stabiles Refinanzierungsvolumen sichergestellt.

aktuellen Rand, per Juni 2023, waren 61,5% der Staatsschulden im Besitz ausländischer Gläubiger (Tabelle 14), während Ende 2015 der Anteil noch rund 73% betragen hatte. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war nicht mangelndes Interesse an österreichischen Staatsanleihen im Ausland, sondern die vom Eurosystem im Rahmen des **Eurosystem-Anleihekaufprogramms am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen**, die den **Inlandsanteil stark ansteigen ließen**. So stieg der Anteil der sonstigen (inländischen) Finanzinstitute, welchen auch die OeNB zugerechnet wird, seit dem Beginn der Anleihekaufprogramme des Eurosystems im Jahr 2015 markant an. Damals betrug dieser Anteil nur knapp 7%. Nach einem kontinuierlichen Anstieg lag dieser per Jahresultimo 2021 bei knapp über 27%. Der Auslandsanteil ist in dieser Zeit auf knapp 61% gesunken. In Folge der Entscheidung der EZB Mitte 2022 die Anleihekaufprogramme auslaufen zu lassen, stieg der Auslandsanteil wieder leicht an und betrug per Monatsultimo Juni 2023 61,5%.

Im **Inland** stellten seit Ende 2017 die **sonstigen Finanzinstitute** (inklusive Oesterreichischer Nationalbank) den bedeutendsten Gläubigersektor des Staates dar. Per Juni 2023 hielten die diesem Sektor zuzuordnenden Einheiten rund 100 Mrd Euro, wovon rund 93% auf die Oesterreichische Nationalbank zurückzuführen waren. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf das seit 2015 laufende Public Sector Purchase Programme (PSPP) und das im März 2020 eingeführte Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) zurückzuführen. Bei Letzterem handelt es sich um ein temporäres Anleihekaufprogramm als geldpolitische Sondermaßnahme, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ein Großteil der Neuverschuldung der Länder und Gemeinden wird derzeit über Rechtsträgerfinanzierung (Kreditgewährungen des Bundes an Länder und die Gemeinde Wien) aufgenommen (Abschnitt 5.3). Diese Finanzierungen erfolgen durch die OeBFA und werden damit in der Gläubigerstatistik der Bundesschuld zugeordnet. Abseits der innerstaatlichen Kreditverpflichtungen gegenüber anderen staatlichen Einheiten, wie z. B. dem Bund, sind inländische **Banken auf Länder- und Gemeindeebene** die größte Gläubigergruppe. Zum Monatsultimo Juni 2023 bestanden rund 86% der konsolidierten Kreditverpflichtungen gegenüber dem inländischen Bankensektor. Wertpapieremissionen der Länder- und Gemeindeebene (inklusive der Emissionen aller sonstigen Einheiten, wie z. B. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Landes- und Gemeindeimmobiliengesellschaften oder Veranlagungsgesellschaften) befanden sich Mitte des Jahres 2023 hingegen zu knapp 60% im Besitz ausländischer Gläubiger und zu 33% im Besitz österreichischer Banken.

Inländische Investmentfonds hielten Ende Juni 2023 4,6 Mrd Euro (bzw. 1,2%) der österreichischen Maastricht-Schuld in Form von Wertpapieren in ihrem Besitz.

Inländische private Anleger (Unternehmen und private Haushalte) spielen für die Finanzierung des Staates weiterhin eine untergeordnete Rolle. Sie hielten per Juni 2023 rund 0,6 Mrd Euro (0,2%), das waren um rund 0,2 Mrd EUR mehr als per Jahresultimo 2022.

Tabelle 14: Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2019 bis Juni 2023 laut Maastricht

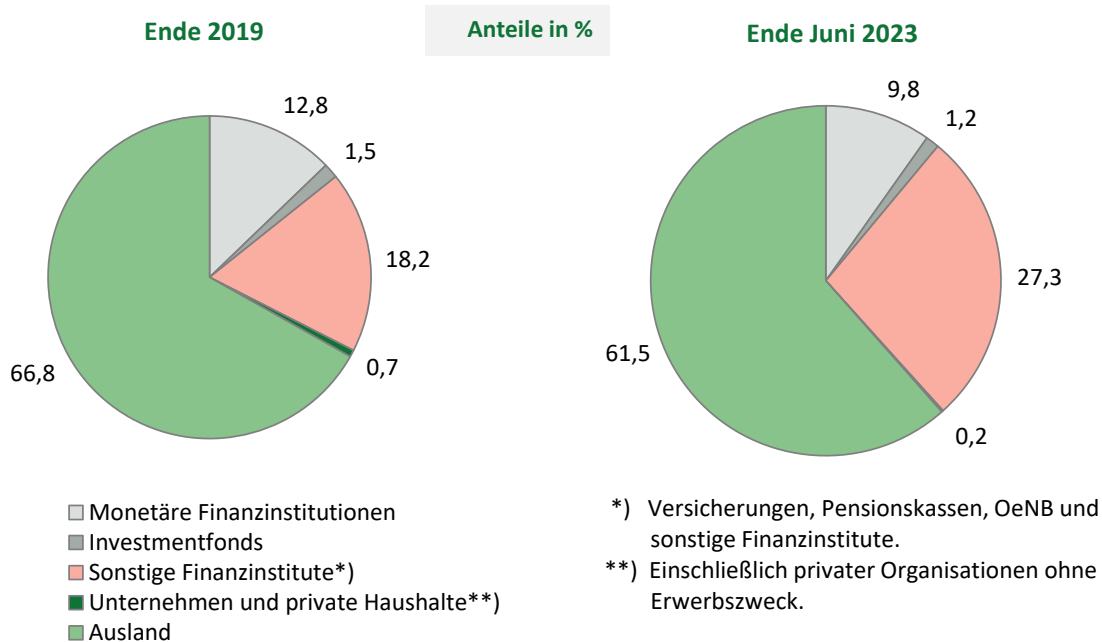
	2019		2020		2021		2022		Juni 2023	
	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %
Monetäre Finanzinstitutionen	35,9	12,8	37,0	11,7	35,8	10,7	33,4	9,5	35,9	9,8
Investmentfonds	4,1	1,5	3,8	1,2	3,5	1,0	4,1	1,2	4,6	1,2
Sonstige Finanzinstitute ¹⁾	51,1	18,2	71,6	22,6	90,9	27,2	96,6	27,5	99,9	27,3
Finanzsektor	91,2	32,5	112,4	35,6	130,1	38,9	134,2	38,3	140,3	38,3
Unternehmungen	0,2	0,1	0,9	0,3	0,2	0,1	0,2	0,0	0,2	0,1
Private Haushalte ²⁾	1,8	0,6	0,3	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1
Privater Sektor	1,9	0,7	1,1	0,4	0,5	0,1	0,4	0,1	0,6	0,2
Summe Inland	93,1	33,2	113,5	35,9	130,6	39,1	134,5	38,4	140,8	38,5
Ausland	187,4	66,8	202,5	64,1	203,7	60,9	216,2	61,6	225,1	61,5
Insgesamt	280,5	100,0	316,0	100,0	334,3	100,0	350,7	100,0	366,0	100,0

1) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB (Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

Grafik 27: Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2019 und Ende Juni 2023



4. EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN

4.1. Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU (siehe Box 5), deren Einhaltung auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2023 bis 2027 im folgenden Abschnitt beurteilt wird. Diese Ergebnisse werden mit den Planungswerten der Bundesregierung gemäß aktueller Haushaltsplanung (BMF, 2023) verglichen.

Box 5: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union²⁶

Das bestehende EU-Fiskalregelwerk²⁷ sieht gesamtstaatliche Obergrenzen für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominalen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung vor. Diese Vorgaben wurden seit 1997 mehrfach weiterentwickelt und verfügen nunmehr über ein breites Spektrum an Flexibilisierungsmechanismen, die temporäre Abweichungen erlauben und länderspezifische Gegebenheiten beachten. So wurden Elemente wie z. B. Konsolidierungsvorgaben in Abhängigkeit von der Konjunkturlage und den Nachhaltigkeitsrisiken, Ausnahmetatbestände in Bezug auf spezielle Ereignisse (z. B. Zusatzausgaben für Flüchtlinge) sowie die Möglichkeit von temporären Abweichungen bei wachstumsfördernden Investitionen oder Strukturreformen eingeführt. Gegenwärtig wird der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. April 2023 zu einem neuen Legislativpaket des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) einem Akkordierungsprozess mit den Mitgliedstaaten unterzogen (Näheres siehe Box 6).

Die Evaluierung der Regeleinhaltung auf EU-Ebene erfolgt durch die Europäische Kommission (EK) und in weiterer Folge durch den Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) bzw. den Europäischen Rat im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, der für Mitgliedstaaten des Euroraums bei „erheblichen Verfehlungen“ finanzielle Sanktionen vorsieht. Auf nationaler Ebene wurden zusätzlich unabhängige Fiskalräte²⁸ eingerichtet. Sie sollen die Einhaltung der EU-weiten und diesbezüglicher nationaler Fiskalregeln überwachen.²⁹ Die nationalen Fiskalregeln wurden in Österreich durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 rechtlich verankert (Abschnitt 4.2).

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der Corona-Pandemie veranlasste nicht nur die EU zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch die EK sowie den ECOFIN, die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ seitens der EK aktiviert, die eine vorübergehende Abweichung von numerischen Vorgaben erlaubt. Dadurch wurden die Mechanismen des SWP zwar nicht ausgesetzt, wodurch auch die Koordination der nationalen Fiskalpolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sichergestellt wurde. Allerdings ermöglicht die allgemeine Ausweichklausel, von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition im Rahmen struktureller Fiskalregeln (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) Abstand zu nehmen. Diese Phase der aktivierten Ausweichklausel gilt bis Ende 2023 auf der Grundlage der fiskalpolitischen Leitlinien

²⁶ Details siehe Europäische Kommission (EK), 2019 oder Fiskalrat, 2020.

²⁷ Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

²⁸ In Österreich wurde Anfang November 2013 der Fiskalrat im Sinne des „Twopack“ (EU-VO Nr. 473/2013) etabliert.

²⁹ Die FISK-Berechnungen können von Resultaten anderer Institutionen abweichen (u. a. von den Berechnungen der Europäischen Kommission, 2023b), wenngleich die FISK-Berechnungen den EU-Vorgaben folgen. Allerdings erfolgen seitens der EK immer wieder Adaptierungen und die Resultate reagieren zum Teil sensitiv auf Änderungen der Basisdaten oder der Berechnungsroutinen.

der EK für 2024 vom März 2023.³⁰ Hinsichtlich der sogenannten „Maastricht-Kriterien“ (Defizitobergrenze von 3% des BIP, Obergrenze für die gesamtstaatliche Schuldenquote von 60% des BIP bzw. hinreichend rasche Rückführung in Richtung Obergrenze) ist zwar die allgemeine Ausweichklausel nicht anzuwenden. Allerdings kam die EK aufgrund der enormen makroökonomischen und haushaltspolitischen Unsicherheiten mit dem ECOFIN überein, defizitbasierte ÜD-Verfahren („Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits“) erst wieder ab dem Frühjahr 2024 auf der Grundlage der realisierten Fiskaldaten für 2023 bzw. der Plandaten ab 2024 einzuleiten.³¹

Die EK lud im Rahmen der fiskalpolitischen Leitlinien für 2024 die Mitgliedstaaten ein, zusätzliche Informationen unter Bezugnahme auf die Reform-Orientierung der EK (Europäische Kommission, 2022) in die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme bzw. in die Haushaltsplanung aufzunehmen. Bislang wurde diesem Aufruf seitens des BMF nicht nachgekommen, sondern die herkömmlichen Informationen gemäß geltendem Code of Conduct³² bereitgestellt. Wenngleich sich auch die Evaluierung der EU-Fiskalregeln des Fiskalrates auf die geltende Rechtslage bezieht, wird im vorliegenden Bericht erstmals auch eine Einschätzung zur Entwicklung des Nettoprimärausgaben-Aggregats vorgenommen. Dieses soll in Zukunft die zentrale operationale Ziel- und Steuerungsgröße zur nachhaltigen Rückführung der Staatsschuldenquote darstellen.

Durch die große Unsicherheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Kriegshandlungen in der Ukraine sowie der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden budgetären Auswirkungen (makroökonomische Schocks und Hilfsmaßnahmen) unterliegt auch der unterstellte Budgetpfad besonders großen Unsicherheiten. Vor diesem Hintergrund erfolgt für die Jahre 2025 bis 2027 keine numerische Darstellung der Regelüberwachung, sondern ein kurzer Ausblick hinsichtlich der Regelerfüllung aus gegenwärtiger Sicht. Dies erfolgt unter der No-policy-change-Annahme sowie unter Anwendung des SWP gemäß geltender Rechtslage und herkömmlicher Auslegung (Stand: Herbst 2023).³³

Erfüllung der beiden Maastricht-Kriterien in den Jahren 2023 und 2024

Um ein ÜD-Verfahren zu vermeiden, muss entsprechend den Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote 3% des BIP unterschreiten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden („Maastricht-Kriterien“).

Nach den beträchtlichen gesamtstaatlichen Maastricht-Defiziten während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 sollte das Maastricht-Defizit ab dem Jahr 2023 unter der **Defizitobergrenze von 3% des BIP** bleiben (Tabelle 15). Ausgehend von einer gesamtstaatlichen Schuldenquote in Höhe von 78,4% des BIP im Jahr 2022 geht die FISK-Herbstprognose 2023 von einer weiteren Rückführung der Schuldenquote auf 76,4% des BIP (2023) bzw. 75,4% (2024) aus. Diese Rückführung steht im Einklang mit der „dreigliedrigen“ **Schuldenregel**, da die vergangenheitsbezogene Benchmark³⁴ des Schuldenkriteriums erfüllt wird.

³⁰ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_1410.

³¹ Verschuldungsbasierte ÜD-Verfahren sollen erst nach Inkraftsetzung des reformierten SWP zur Anwendung kommen.

³² Siehe https://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf und https://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/2014-11-07_two_pack_coc_amended_en.pdf.

³³ Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte, wie z. B. im Kontext der Berechnung und Interpretation des Potenzialoutputs oder Implikationen von Datenrevisionen, zu beachten (siehe Fiskalrat, 2022).

³⁴ Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die

Tabelle 15: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	EK	FISK-Schätzung		BMF-Schätzung	
	2022	2023	2024	2023	2024
Finanzierungssaldo laut Maastricht	-3,5	-2,5	-2,3	-2,7	-2,7
Struktureller Budgetsaldo		Allgemeine Ausweichklausel		Allg. AK	
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)			-2,1		-2,5
Verschuldung (Jahresendstände)			5,2		5,1
	78,4	76,4	75,4	76,4	76,4
Staat insgesamt					
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	⊗	✓	✓	✓	✓
MTO ¹⁾ von max. -0,5% des BIP		Allgemeine Ausweichklausel		Allg. AK	
Ausgabenwuchs des Staates			⊗		⊗
Rückführung der Schuldenquote			⊗		⊗
	✓	✓	✓	✓	✓

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung²⁾

1) Mittelfristiges Budgetziel ("medium term budgetary objective" - MTO).

2) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Sinngemäße Anwendung beim Maastricht-Defizit (Überschreitung der Obergrenze um 0,5% des BIP in einem Jahr) und beim Verschuldungskriterium (Überschreitung Obergrenze und Verfehlung der Rückführungsvorgabe).

Quellen: FISK-Herbstprognose 2023, EK-Herbstprognose (November 2023), BMF-Haushaltsplan (Oktober 2023), WIFO-Prognose (Oktober 2023) und eigene Berechnungen.

Mittelfristig Unterschreitung der Defizitobergrenze, Verfehlung des Schuldenkriteriums ab 2026

Wenngleich auch mittelfristig von einer Erfüllung des Defizitkriteriums unter der No-policy-change-Annahme ausgegangen wird, verharren die prognostizierten Defizitwerte auf hohem Niveau von mehr als 2% des BIP, das durch die konjunkturelle Situation nicht gerechtfertigt werden kann.

Bis zum Jahr 2025 wird gemäß FISK-Herbstprognose davon ausgegangen, dass die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote im Einklang mit den Vorgaben des SWP steht. Dies ist im Wesentlichen auf die markante Rückführung der Staatsschuldenquote in den Jahren 2021 und 2022 – nach dem pandemiebedingten Höchststand im Jahr 2020 – zurückzuführen, die bei der vergangenheitsbezogenen Benchmark durch die Bildung von 3-Jahresdurchschnitten zum Tragen kommt. Dieser Effekt ist noch bis zum Jahr 2025 ausschlaggebend. In den Folgejahren werden sämtliche Benchmarks infolge der langsamen Rückführung der Verschuldungsquote verfehlt (2027: 73,6% des BIP).

Regimewechsel nach Phase der allgemeinen Ausweichklausel zeigt strukturelle Verfehlungen ab 2024

Die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Budgetary Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Budgetziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit -0,5% des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen.³⁵ Wenngleich die Reform des EU-Fiskalrahmens zu einer Fokussierung auf einen mittelfristigen

zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).

³⁵ Näheres siehe Europäische Kommission (2019).

Ausgabenpfad als operative Budgetvorgabe hinauslaufen wird, repräsentieren strukturelle Budgetvorgaben bis zu deren Außerkraftsetzung weiterhin das gegenwärtig geltende Recht.

Aufgrund der umfassenden Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euro-Raum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) wurde die allgemeine Ausweichklausel für die Jahre 2020 bis 2023 seitens der EK aktiviert. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Evaluierung jener Fiskalregeln in diesem Zeitraum ausgesetzt, die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen. Zudem sollte gegenwärtig die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Budgetsaldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, da es in der Phase multipler Krisen bei der Anwendung von Konjunkturglättungsverfahren zu unplausiblen Revisionen dieser Kenngrößen kommt. Dennoch sind strukturelle Budgetkenngrößen wichtige Informations- und Steuerungsgrößen, etwa um die fiskalische Ausrichtung im Kontext der konjunkturellen Rahmenbedingungen beurteilen zu können.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine erhebliche Verfehlung der strukturellen Budgetvorgaben im Jahr 2024 sowie in den Folgejahren ab, da weder das strukturelle Budgetdefizit im erforderlichen Maße sinkt, noch das mittelfristige Budgetziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5% des BIP erreicht wird. Dieses Bild wird auch bei Betrachtung der Ausgabendynamik im Sinne der Ausgabenregel des SWP bestätigt.

Obergrenze für den nominellen Zuwachs der Nettoprimärausgaben gemäß EK-Vorschlag zum neuen Fiskalrahmen der EU im Jahr 2024 knapp unterschritten

Derzeit wird zwischen der EK und den Mitgliedstaaten die Adaptierung der fiskalischen Vorgaben auf EU-Ebene ausverhandelt – gemäß Schlussfolgerungen des ECOFIN vom März 2023 mit dem ambitionierten Ziel, noch im Jahr 2023 den erforderlichen legislativen Prozess abzuschließen. Die bedeutendste Referenz für die Weiterentwicklung des Fiskalrahmens der EU und den Entwurf eines entsprechenden Legislativpaktes stellt die Orientierung der EK zur Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens vom November 2022 dar.³⁶ Die Eckpfeiler sowie die budgetären Anpassungsvorgaben finden sich in Box 6. Die Chronologie zum laufenden Erkenntnisstand hinsichtlich des Abstimmungsprozesses auf EU-Ebene sowie eine kritische Einschätzung des Fiskalrates zu den vorgeschlagenen Reformschritten wurden bereits im Rahmen des Berichts über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022–2027 (Fiskalrat, 2023) zusammengestellt.

Für das Jahr 2024 stellte die EK im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen vom Mai 2023³⁷ einen ersten Referenzwert für den nominellen Zuwachs der Nettoprimärausgaben in Höhe von 4,6% zur Verfügung, der den Anforderungen des derzeit noch in Diskussion befindlichen Legislativpakets entspricht. Gemäß FISK-Herbstprognose liegt der Zuwachs des zugrunde liegenden Ausgabenaggregats bei 4,3% und folglich knapp unter dieser Obergrenze. Auch unter Verwendung der Budgetzahlen der aktuellen Haushaltsplanung des BMF wird die Obergrenze knapp unterschritten. Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Einschätzung des fiskalischen Effekts der diskretionären Einnahmenänderungen, die bei der Ermittlung des Ausgabenaggregats berücksichtigt werden: Während 2024 der Fiskalrat in Summe einen geringfügigen Wegfall diskretionärer Einnahmen errechnet (-0,2 Mrd Euro), legt das BMF einen diskretionären Einnahmenezuwachs in Höhe von 1,8 Mrd Euro zugrunde.³⁸ Diese Diskrepanz kommt durch Einbeziehung unterschiedlicher Maßnahmen und Wirkungsdauern von

³⁶ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/43105168-be28-463e-81e7-8242c59f0cd2_en?file-name=com_2022_583_1_en.pdf.

³⁷ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2023-european-semester-country-reports_en.

³⁸ Analog zur bisherigen Ausgabenregel des SWP reduzieren (erhöhen) diskretionär bedingte Einnahmenerhöhungen (Einnahmenreduzierungen) das Ausgabenaggregat, da nur jene Ausgabendynamik beurteilt werden soll, der keine Gegenfinanzierung gegenübersteht.

Maßnahmen zustande. Durch die knappe Unterschreitung der Obergrenze führt bereits eine geringe Anpassung der diskretionären Einnahmenezuwachses im Falle der Haushaltsplanung des BMF in Richtung der Einschätzung des Fiskalrates (*ceteris paribus*) zu einer markanten Überschreitung der Obergrenze.

Die EK attestierte im Rahmen ihrer Bewertung der Haushaltsplanung 2024³⁹ ebenfalls die Einhaltung des spezifischen Ausgabenwachstums, stellte allerdings die unvollständige Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen vom Mai 2023 fest. Dazu zählte u. a. die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen den gebietskörperschaftlichen Ebenen (EK, 2023c und 2023e). Zudem kritisierte die EK, dass das Auslaufen von COVID- und Anti-Teuerungsmaßnahmen im Jahr 2024 in Österreich nicht vollständig zur Rückführung des Maastricht-Defizits im Jahr 2024 genutzt wird. Die Bewertung der empfohlenen mittelfristigen Strategie der schrittweisen und nachhaltigen Konsolidierung, die mit Investitionen und Reformen zur Förderung eines höheren, nachhaltigen Wachstums kombiniert werden sollte, konnte aufgrund des Zeithorizonts der Haushaltsplanung seitens der EK nicht durchgeführt werden. Auf Basis des Strategieberichtes des BMF wäre diese Strategie nach Ansicht des Fiskalrates nicht zu erkennen.

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums wurde seitens der EK auch in eine erforderliche Rückführung des strukturellen Budgetdefizits um 0,3% des BIP im Jahr 2024 „übersetzt“. Diese Rückführung wird weder gemäß FISK-Herbstprognose noch gemäß Haushaltsplan des BMF erzielt. In Anbetracht dessen, dass eine unterschiedliche Indikation hinsichtlich der Erfüllung der strukturellen und ausgabenbezogenen Budgetvorgabe vorliegt, stellt sich die Konsistenzfrage dieser beiden Vorgaben. Diese sollte noch bis zur finalen Formulierung des Legislativpakets geklärt werden, um die intendierte Schlagkraft der regelgebundenen Fiskalpolitik nicht zu untergraben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der gegenwärtigen Phase zwischen Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel und Inkrafttreten einer Reform des EU-Fiskalrahmens – trotz geltendem Recht des SWP als multiples Fiskalregelwerk – laut EK ausschließlich auf die Einhaltung der Defizitobergrenze nach Maastricht fokussiert wird. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass ab dem Frühjahr 2024 vorübergehend nur defizitbasierte ÜD-Verfahren eingeleitet werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürften weder die sich abzeichnenden Verfehlungen der Schuldenregel noch die erheblichen Abweichungen im Kontext der strukturellen Budgetvorgaben verfahrenstechnische Konsequenzen nach sich ziehen. Die Fiskalprognose des Fiskalrates und die Haushaltsplanung des BMF gehen zwar von einer Einhaltung der Defizitobergrenze aus, allerdings bergen die anhaltend hohen Budgetdefizite ein hohes Risiko der Regelverfehlung in sich, das bei unerwarteten Einnahmen- und/oder Ausgabenentwicklungen rasch schlagend werden könnte.

³⁹ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/11db6bf9-5feb-4982-b8bb-dd2a35789718_en?file-name=c_2023_9501_at_en_en.pdf.

Box 6: Orientierung der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU

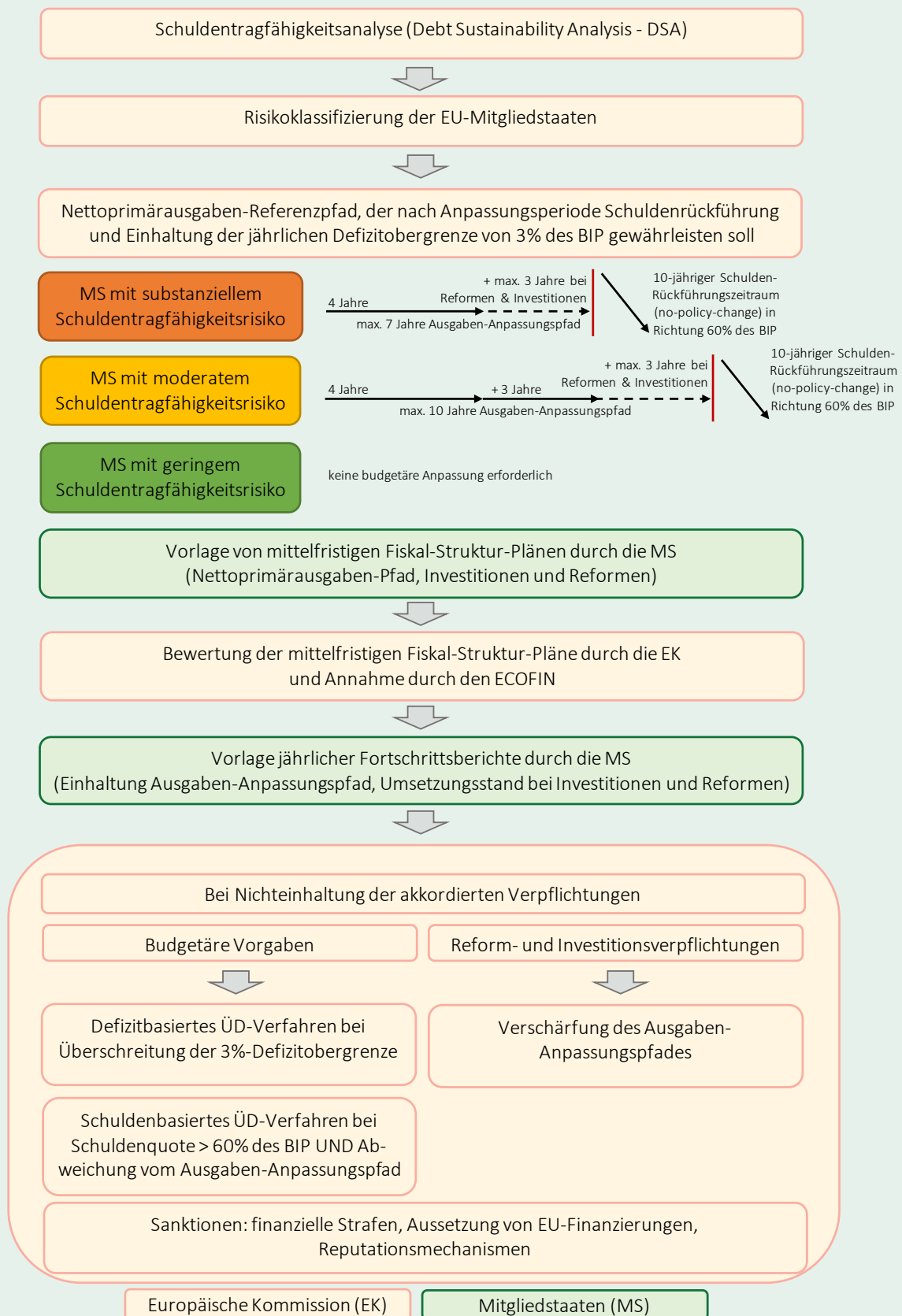
Nachdem die Erstinitiative der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens („Economic Governance Review“) vom Februar 2020⁴⁰ aufgrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Corona-Pandemie „ausgesetzt“ wurde, legte die Europäische Kommission nach einer langen Konsultation mit Stakeholdern im November 2022 eine Orientierung zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vor. Diese umfasst folgende Eckpfeiler:

- Beibehaltung der Maastricht-Kriterien (Defizit max. 3% des BIP, Schuldenquote max. 60% des BIP) und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren)
- Nettoprimärausgaben (abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben und zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen) als einziger operativer Indikator
- Erstellung eines individuellen, mittelfristigen fiskalischen Referenzanpassungspfads über 4 Jahre für jeden Mitgliedstaat (MS) mit hoher Schuldenquote durch die EK, der einen 10-jährigen Schuldenrückführungszeitraum in Richtung Obergrenze von 60% des BIP gewährleisten soll (siehe Grafik 28), je nach Risikoklassifizierung beginnend bei Mitgliedstaaten
 - mit substanziellem Schuldentragfähigkeitsrisiko nach 4 Jahren
 - mit moderatem Schuldentragfähigkeitsrisiko spätestens nach 7 Jahren
- Vorlage eines mittelfristigen Fiskalstrukturplans (Zeithorizont zumindest 4 Jahre) durch die MS:
 - Anpassungspfad für die Nettoprimärausgaben mit jährlichen Obergrenzen
 - Verlängerung des Anpassungspfads um bis zu 3 Jahre, wenn der Fiskalstrukturplan Reformen und Investitionen enthält, die nachhaltiges Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen fördern
 - Ergänzung um Ziele bei makroökonomischen Ungleichgewichten
- Positive Beurteilung durch die EK (und anschließende Billigung durch den Rat), wenn
 - die Schuldenquote glaubwürdig reduziert wird oder auf einem adäquaten Niveau bleibt
 - das Budgetdefizit unter 3% des BIP bleibt
- Laufendes Monitoring der Umsetzung durch die EK, jährliche Fortschrittsberichte der MS an EK
- Verstärkte Durchsetzbarkeit der Einhaltung des vereinbarten Budgetpfads (geringe finanzielle Sanktionen, aber erweiterte Sanktionsmöglichkeiten wie z. B. Einbehaltung von ARF⁴¹-Mitteln)
- Keine Änderung des defizitbasierten ÜD-Verfahrens
- Schuldenbasiertes ÜD-Verfahren bei Abweichung vom vereinbarten Nettoprimärausgaben-Pfad
- Zusätzlich zur allgemeinen Ausweichklausel eine Klausel für einzelne MS bei außergewöhnlichen Umständen

40 https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/economic-governance-review_en.

41 Aufbau- und Resilienzfazilität.

Grafik 28: Reform des EU-Fiskalrahmens: Überwachungsprozess gemäß EK-Orientierung



Quelle: Europäische Kommission (2022) und eigene Darstellung.

4.2. Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln bis Ende 2023 unter dem Regime der allgemeinen Ausweichklausel

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012 (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).⁴² Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Vorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Box 7). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Z. 5d BGBl. I Nr. 226/2021). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Zusätzlich wurde ein Sanktionsmechanismus verankert, der in bestimmten Ausnahmefällen (Maßnahmen zur Stabilisierung internationaler und nationaler Finanzmärkte, aber auch bei Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel) ausgesetzt wird.

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene bis Ende 2023 die allgemeine Ausweichklausel, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. Auch im Fall von Verfehlungen bei den Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Verschuldungsentwicklung) wird gegenwärtig von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) und damit von einem Korrektur- und Sanktionsmechanismus Abstand genommen. Entsprechend dieser Vorgangsweise auf EU-Ebene ist auch im Kontext sämtlicher nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Ungeachtet dessen werden im letztverfügbaren Bericht der Statistik Austria (STAT, 2023)⁴³ Haushaltsergebnisse des Jahres 2022 dargestellt, die die Grundlage für die jährliche Ex-post-Evaluierung darstellen.⁴⁴

⁴² Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist.

⁴³ Der Bericht wird unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html> veröffentlicht.

⁴⁴ Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

Box 7: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012

Die Kontrollkonten (jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise) dienen der Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben (Bund und Sozialversicherung: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,1% des BIP). Dabei sind sowohl positive (Gutschriften) als auch negative Abweichungen (Belastungen) zu erfassen bzw. über die Jahre gegenzurechnen. Übertragene Haushaltsergebnisse von Ländern auf Gemeinden oder vice versa gemäß Artikel 20 ÖStP 2012 verbessern den Kontrollkontostand nicht. Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund systemischer Änderungen bzw. Interpretationen des ESVG sowie Revisionen der Outputlücke bleiben ohne Auswirkung auf das Kontrollkonto. Unterschreitet die Gesamtbelastung des Kontos bestimmte Schwellenwerte (Bund und Sozialversicherungsträger in Summe: -1,25% des BIP; Länder und Gemeinden in Summe: -0,367% des BIP), liegt ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor und sind diese negativen Kontostände konjunkturgerecht im Folgejahr abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Das bedeutet, dass eine konjunkturgerechte Rückführung des Kontrollkontostandes

- bis oberhalb der Regelgrenze (-0,35% bzw. -0,10% des BIP)
- bei positiver Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1, wobei das Jahr t dem Jahr der Feststellung einer Schwellenunterschreitung aufgrund des Fiskaljahres t-1 entspricht,
- bereits im Jahr t+1 vollständig erfolgen muss.

Im Detail gestalten sich die Rückführungserfordernisse bei saldierten, negativen Abweichungen für die Gebietskörperschaften je nach Ausmaß unterschiedlich (Tabelle 16):⁴⁵

Tabelle 16: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten

Regeln für den Kontrollkontostand (KKS) ¹⁾	Rückführungserfordernis ²⁾	Sanktionen
Bundesebene (inkl. Sozialversicherung)		
Fall 1: KKS \geq -0,35% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: -1,25% des BIP \leq KKS $<$ -0,35% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: KKS $<$ -1,25% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb eines Jahres	ja
Landes- und Gemeindeebene ³⁾		
Fall 1: anteiliger KKS \geq Anteil an -0,1% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: Anteil an -0,367% des BIP \leq anteiliger KKS $<$ Anteil an -0,1% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: -0,367% des BIP \leq KKS und Überschreitung der Anteile einzelner Länder an -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 4: KKS $<$ -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb eines Jahres	ja

1) Unter der Annahme, dass Regimewechsel erst bei Unterschreitung der Regelgrenzen bzw. Schwellenwerte erfolgen.

2) Fälle 2 bis 4:

* Jeweils Rückführung bei allen betroffenen Ländern und Gemeinden, die unter der anteiligen Regelgrenze liegen.

* Rückführung innerhalb von 2 Jahren ("ohne unnötigen Verzug") bedeutet Beginn im Jahr t+1 (= Jahr nach Feststellung einer Abweichung aus Jahr t-1) und Abschluss im Jahr t+2.

* Rückführung innerhalb eines Jahres bedeutet vollständig im Jahr t+1.

* Rückführungen sind in allen Fällen konjunkturgerecht vorzunehmen, das heißt nur bei einer positiven Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1.

3) Der Schwellenwert von 0,367% des BIP verteilt sich auf die Länder und Gemeinden zu 0,25% bzw. 0,117% des BIP.

Quelle: Österreichisches Koordinationskomitee und eigene Darstellung.

⁴⁵ Näheres siehe Richtlinien gemäß Art. 5 (2) ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Budgetsaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten gemäß Art. 7 (7) ÖStP 2012 (Österreichisches Koordinationskomitee, 2014). Seit der Novelle der Richtlinien (27.8.2021) ist in allen Fällen auf eine konjunkturgerechte Rückführung zu achten.

Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz Verfehlung einiger Haushaltsvorgaben im Jahr 2022 aus

Trotz etlicher Verfehlungen bei den Vorgaben der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2022 stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis Ende 2023 ausgesetzt wurde.

Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo lag gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria im Jahr 2022 bei -4,21% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Diese Verfehlung ist auf die Bundesebene (inkl. Sozialversicherungsträger) mit einem strukturellen Budgetdefizit in Höhe von 4,67% des BIP zurückzuführen. Die Landesebene (inkl. Wien) erfüllte hingegen ihr Haushaltsziel von -0,10% des BIP mit einem strukturellen Budgetüberschuss von 0,28% des BIP. Mit Ausnahme des Burgenlands und Tirols konnten alle Bundesländer ihre strukturellen Budgetziele erreichen. Ebenso konnte die Gemeindeebene ihr Haushaltsziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2022 mit einem Überschuss in Höhe von 0,18% des BIP erreichen. Einzig die Gemeinden in Summe im Burgenland und in Vorarlberg verfehlten die jeweiligen Regelgrenzen des ÖStP 2012. Buchungen auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden, werden vor dem Hintergrund der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel nicht dargestellt. Die nationale Schuldenregel konnte weder gesamtstaatlich noch auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen 2022 erfüllt werden: Der gesamtstaatliche Schuldenstand (ohne Bundes- und Landeskammern) betrug zum Jahresende 2022 78,3% des BIP und lag folglich um mehr als 5 Prozentpunkte über dem Anpassungspfad gemäß ÖStP 2012.⁴⁶ Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Salzburg sowie die Gemeinden (in Summe) Kärntens, Oberösterreichs und Salzburgs erfüllten den jeweils vorgegebenen Schuldenrückführungspfad.⁴⁷ Die Ausgabenregel wurde gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria im Jahr 2022 im Rahmen der 1-Jahresbetrachtung auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen eingehalten. Unter Zugrundelegung der 2-Jahresbetrachtung lag der Ausgabenzuwachs infolge der pandemiebedingten hohen Ausgabendynamik im Jahr 2021 über dem Referenzwert.

Ex-ante-Evaluierung in der Übergangsphase zu einem neuen Fiskalrahmen der EU nicht zweckmäßig

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene, in der Übergangsphase zu einem neuen Fiskalrahmen der EU von einer umfassenden Anwendung und Bewertung der Fiskalregeln Abstand zu nehmen, wird auch im Kontext nationaler Fiskalregeln bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung vorgenommen.

Nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel per Ende 2023 läuft bis zur Inkraftsetzung eines neuen Legislativpakets zu einem reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die Durchsetzung der fiskalischen Überwachung ausschließlich über ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren. Dieses könnte erstmals im Frühjahr 2024 auf Basis von realisierten Fiskaldaten des Jahres 2023 oder aufgrund von Plandaten ab dem Fiskaljahr 2024 eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch für eine tiefgreifende Reform des heimischen Fiskalregelwerks (Vorschläge zur Weiterentwicklung siehe z. B. Fiskalrat, 2021 und Rechnungshof, 2018)⁴⁸ zweckmäßig, das

⁴⁶ Die gesamtstaatliche Überschreitung verteilte sich wie folgt auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen: Bundesebene 4,7 Prozentpunkte; Landesebene (inkl. Wien): 0,3 Prozentpunkte; Gemeindeebene 0,2 Prozentpunkte.

⁴⁷ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

⁴⁸ Der FISK ist nicht nur in die Evaluierung der Einhaltung nationaler Fiskalregeln involviert, sondern sieht sich auch als aktiver Teilnehmer am Diskurs zur Anwendung und Weiterentwicklung des ÖStP 2012.

endgültige Legislativpaket auf EU-Ebene abzuwarten, um die Konsistenz zwischen den nationalen und EU-weiten Fiskalregelsystemen bestmöglich herzustellen.

Ungeachtet dessen müsste nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel – und solange keine neuen nationalen Fiskalregeln vereinbart worden sind – im Jahr 2024 mit der Rückführung von Kontrollkontoständen auf Basis von Verfehlungen bis zum Jahr 2019 begonnen werden: Gemäß aktueller Mittelfristprognose des WIFO (Baumgartner et al., 2023)⁴⁹ wird eine positive, wenn auch nur kleine Veränderung der Outputlücke erwartet und damit die Voraussetzung für eine konjunkturgerechte Rückführung erfüllt. Konkret bedeutet das für das Land Vorarlberg sowie für die Gemeinden Tirols und Vorarlbergs, dass im Rahmen des Budgetvoranschlags für 2024 zumindest folgende strukturelle Verbesserungen bzw. strukturelle Budgetüberschüsse (Differenz zwischen Kontrollkontostand 2019 und jeweiliger Regelgrenze) angesetzt werden müssen:

- Land Vorarlberg: +0,014% des BIP
- Gemeinden Tirols: +0,044% des BIP
- Gemeinden Vorarlbergs: +0,012% des BIP

Verfehlungen im Fiskaljahr 2024 werden erst auf Basis der ermittelten Haushaltsergebnisse gemäß ÖStP 2012 durch Statistik Austria im Herbst 2025 aufgezeigt. Vor dem Hintergrund eines bis dahin zu erwartenden, neuen Fiskalrahmens der EU und des damit einhergehenden Anpassungserfordernisses des nationalen Fiskalregelwerks werden auch Überlegungen der Vertragspartner bzw. des Österreichischen Koordinationskomitees anzustellen sein, wie die „Überleitung der Altlasten“ gestaltet werden soll.

⁴⁹ Es ist die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung aktuell vorliegende Prognose (WIFO oder EK) heranzuziehen.

5. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2022

Die Ausführungen zu den regionalen Budgetentwicklungen in Österreich im Jahr 2022 basieren auf ESVG-2010-Daten von Statistik Austria, auf einer jährlichen Fragebogenerhebung des Büros des Fiskalrates zu Spezialthemen bei den Ländern und auf zusätzlichen Recherchen.⁵⁰

Wenn auch die massiven staatlichen Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie seit dem Jahr 2020 und zur Abmilderung der Teuerung seit dem Jahr 2022 insgesamt zu einer vorübergehenden Verlagerung der Ausgabenlast in Richtung des Bundes führte, können dennoch fiskalische Schieflagen einzelner Länder oder großer Gemeinden die gesamtstaatliche Entwicklung beeinflussen (Anteile an den Staatsausgaben im Jahr 2022: 30% auf Landes- und Gemeindeebene in Summe, 40% auf Bundesebene, 30% auf Ebene der Sozialversicherungsträger).

5.1. Regionale Finanzierungssalden

Dynamische Einnahmenentwicklung führt zu beträchtlichen Budgetüberschüssen 2022 der Landes- und Gemeindeebene; dennoch vereinzelt Verschlechterung des Finanzierungssaldos auf Gemeindeebene

Der **Finanzierungssaldo laut Maastricht** der Landes- und Gemeindeebene⁵¹ verbesserte sich im Jahr 2022 um 5,2 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 17) beträchtlich: Nach einem Maastricht-Defizit in Höhe von 2,3 Mrd Euro oder 0,6% des BIP im Vorjahr verzeichneten die beiden Subsektoren zusammen im Jahr 2022 einen Budgetüberschuss in Höhe von 2,9 Mrd Euro oder 0,6% des BIP. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war die enorme Dynamik der Einnahmen, die 2022 im Sog des Konjunkturaufschwungs um 12,6% im Jahresabstand anstiegen (5-Jahresdurchschnitt: +5,5%). Zudem ließ 2022 die Ausgabendynamik nach, nachdem sie im Jahr 2021 noch wesentlich durch die Corona-Pandemie getrieben wurde: Der Anstieg der Ausgaben der Landes- und Gemeindeebene verlief mit 4,6% im Jahresabstand leicht unterdurchschnittlich (5-Jahresdurchschnitt: +4,7%; Tabelle 18).

Auf der Einnahmenseite (+8,4 Mrd Euro) schlug vorrangig der Anstieg der intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung um insgesamt 7,5 Mrd Euro zu Buche, worin sich v. a. die deutliche Erhöhung der Ertragsanteile (+5,0 Mrd Euro) und der Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von einmalig 0,5 Mrd Euro für Investitionen und zur Förderung von Investitionen in den grünen Wandel widerspiegeln (siehe Abschnitt 5.2). Außerdem erhöhten sich die Ausschüttungen (z. B. Sonderdividende der Vorarlberger Illwerke) sowie das Kommunalsteueraufkommen im Jahr 2022 (+0,3 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr). Auf der Ausgabenseite (2022: +3,2 Mrd Euro) war zwar die Dynamik bei den Transfers an Marktproduzenten (+7,2%) und bei privaten Haushalten (+6,1%) am höchsten – beispielhaft zu nennen sind überproportionale Anstiege der Transferleistungen an Ordensspitäler oder Antiteuerungsmaßnahmen auf Landesebene (z. B. Strompreiserabatt in Niederösterreich; Heiz- und Energiekostenbonus und Wohnschirm in Kärnten; Wiener Energiekostenpauschale und Wiener Energieunterstützung Plus) –, dennoch zeichnete die bedeutendste Ausgabenkategorie des Sach- und Personalaufwands (+4,2%) für etwas mehr als die Hälfte des (absoluten) Ausgabenzuwachses verantwortlich.⁵²

⁵⁰ Die budgetären Ergebnisse für 2022 könnten sich noch geringfügig ändern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: September 2023) die Gebarung der außerbudgetären Einheiten durch Statistik Austria noch nicht zur Gänze aufgearbeitet ist.

⁵¹ Angesichts unterschiedlicher Umlage- und Gemeindeförderungssysteme der Länder bieten sich regionale Vergleiche unter Bezugnahme auf die Länder und Gemeinden in Summe an (z. B. besteht in der Steiermark keine Kofinanzierungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit den Landeskrankenanstalten, während in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die entsprechende Umlage 40% bis 45% des Betriebsabgangs beträgt (Mitterer et al., 2016)).

⁵² Der Anteil dieser Ausgabenkategorie lag bei 61,2% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2022.

Tabelle 17: Finanzierungssalden¹⁾ der Länder und Gemeinden 2020 bis 2022 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)**Finanzierungssalden der Länder**

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	-13	-101	-630	-93	-146	-439	-457	-183	-2.062	-656	-2.718
2021	-131	-60	-305	-376	-127	-234	-449	-140	-1.823	-1.106	-2.929
2022	-16	175	374	597	117	223	-10	417	1.877	216	2.093
pro Kopf in EUR											
2020	-43	-180	-373	-62	-260	-352	-601	-459	-294	-341	-304
2021	-439	-107	-180	-250	-227	-187	-587	-348	-259	-573	-326
2022	-52	307	218	392	206	176	-14	1.026	263	109	230

Finanzierungssalden der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	13	17	-70	-101	-5	-157	-19	-76	-399	-656	-1.054
2021	20	65	211	151	69	118	-10	-17	605	-1.106	-501
2022	-5	136	223	133	107	202	56	-49	802	216	1.019
pro Kopf in EUR											
2020	44	29	-41	-68	-8	-126	-25	-191	-57	-341	-118
2021	66	115	124	100	122	94	-13	-43	86	-573	-56
2022	-18	238	130	87	189	160	72	-120	113	109	112

Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	0	-85	-700	-194	-150	-596	-476	-259	-2.461	-656	-3.116
2021	-111	5	-95	-226	-59	-116	-459	-157	-1.218	-1.106	-2.324
2022	-21	310	597	730	225	425	45	368	2.679	216	2.895
pro Kopf in EUR											
2020	2	-151	-414	-130	-268	-478	-626	-650	-351	-341	-349
2021	-374	9	-56	-150	-104	-93	-600	-391	-173	-573	-259
2022	-70	545	348	479	396	336	58	906	376	109	318

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Im Jahr 2022 verbesserte sich der Finanzierungssaldo aller Bundesländer (ohne Wien) – in vielen Fällen sogar beträchtlich: Die Bandbreite der Verbesserung lag zwischen 1,0 Mrd Euro (Oberösterreich) und 0,1 Mrd Euro (Burgenland). Herausragend war jedoch die Entwicklung Vorarlbergs (Verbesserung um 0,5 Mrd Euro; davon 0,4 Mrd Euro durch Erträge aus dem Verkauf des Heimfallsrechtes⁵³ an die Illwerke

⁵³ Unter dem Heimfallsrecht versteht man den Übergang von Kraftwerken und Leitungen der Illwerke vkw AG in das Eigentum des Landes Vorarlberg nach 80 Jahren.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

vwk AG), die durch Betrachtung der Finanzierungssalden „pro Kopf“ zum Ausdruck kommt.⁵⁴ Mit Ausnahme des Burgenlands und Tirols – diese Länder verzeichneten noch geringe negative Finanzierungssalden – erzielten alle Länder im Jahr 2022 Budgetüberschüsse. Insgesamt belief sich der Finanzierungssaldo der Landesebene (ohne Wien) im Jahr 2022 auf 1,9 Mrd Euro oder 0,4% des BIP (Verbesserung um 3,7 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahreswert).

Auf Gemeindeebene (inkl. Wien) drehte das Budgetdefizit des Jahres 2021 in Höhe von 0,5 Mrd Euro in einen Budgetüberschuss 2022 in Höhe von 1,0 Mrd Euro oder 0,2% des BIP. Diese Entwicklung wird durch die fiskalische Situation der Stadt Wien bestimmt, die eine Verbesserung des Finanzierungssaldos von -1,1 Mrd Euro (2021) auf +0,2 Mrd Euro (2022) verbuchte. Zudem erhöhte sich der Maastricht-Überschuss der Gemeindeebene (ohne Wien) um 0,2 Mrd Euro auf 0,8 Mrd Euro oder 0,2% des BIP.

Zur markanten Verbesserung der Gemeindeebene (ohne Wien) im Jahr 2022 trug der Großteil der Regionen bei. Davon ausgenommen waren nur die Gemeinden des Burgenlands sowie Vorarlbergs – in beiden Fällen wurde zudem ein negativer Finanzierungssaldo verzeichnet –, aber auch die Gemeinden Oberösterreichs, deren Budgetüberschuss sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig reduzierte. Im Fall der Gemeinden Niederösterreichs und der Steiermark (jeweils über 0,2 Mrd Euro), aber auch der Gemeinden Kärntens, Oberösterreichs und Salzburgs (jeweils über 0,1 Mrd Euro) wurden Überschüsse erzielt.

Ausschlaggebend für die unterschiedliche Dynamik innerhalb der Gemeindeebene im Jahr 2022 dürfte u. a. der Wegfall gezielter Unterstützungsleistungen für private Haushalte und Unternehmen gewesen sein, die die Stadt Wien als Land im Kontext der aktiven Bekämpfung der Corona-Pandemie – analog zu den anderen Bundesländern – etablierte. Zudem profitierte die Stadt Wien von länderbezogenen Transferleistungen des Bundes. Im Vergleich dazu fielen auf Gemeindeebene (ohne Wien) 2022 einmalige Mittelaufstockungen weg, die im Vorjahr im Rahmen des 2. und 3. Gemeindepakets seitens des Bundes gewährt wurden, wodurch die Einnahmendynamik gebremst wurde (Abschnitt 5.2).

Tabelle 18: Gesamteinnahmen¹⁾ und -ausgaben²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2020 bis 2022

	2020	2021	2022	2020	2021	2022
	in Mio EUR			Vorjahresänderung in %		
Landesebene						
Gesamteinnahmen	31.531	33.811	38.795	-3,9	7,2	14,7
Gesamtausgaben	33.510	35.870	36.849	3,9	7,0	2,7
Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	29.572	32.952	36.352	-1,7	11,4	10,3
Gesamtausgaben	30.709	33.216	35.403	1,7	8,2	6,6
Landes- und Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	61.103	66.763	75.147	-2,8	9,3	12,6
Gesamtausgaben	64.219	69.087	72.251	2,8	7,6	4,6

1) Konsolidierte Einnahmen plus intergovernmentale Einnahmen abzüglich intergovernmentale Ausgaben.

2) Konsolidierte Ausgaben.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

⁵⁴ Neben der Darstellung der fiskalischen Kenngrößen in Absolutwerten, die Aufschluss über die gesamtstaatliche Relevanz einzelner Gebietskörperschaften liefern sollen, erhöht die Pro-Kopf-Darstellung die regionale Vergleichbarkeit durch Bereinigung um die unterschiedliche Größe der Gebietskörperschaften (Tabelle 17).

Dies erklärt auch im Wesentlichen die unterschiedlichen Veränderungsraten der **Gesamteinnahmen** der Landesebene (+14,7%) und der Gemeindeebene (+10,3%) im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 18). Hinzu kommt der Einnahmerückgang durch Gewinnentnahmen auf Gemeindeebene im Jahr 2022, während Einnahmen auf der Landesebene durch Ausschüttungen im Vergleich zum Vorjahr zunahm.

Abflachung der Ausgabendynamik insbesondere auf Landesebene

Der **Ausgabenzuwachs** der Landes- und Gemeindeebene (konsolidiert) von insgesamt 4,6% im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 18) wurde im Kern durch die Dynamik der bedeutenden Ausgabenkategorie des Personal- und Sachaufwands (+4,2%), der mehr als 60% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene abdeckte, bestimmt. Die höchste Dynamik ging im Jahr 2022 von den Transferleistungen an Marktproduzenten und an private Haushalte aus. Die Ausgaben für Zinszahlungen waren erneut deutlich rückläufig (2022: -11,1% gegenüber dem Vorjahr).

Der Zuwachs des **Personal- und Sachaufwands** um 4,2% im Jahr 2022 (im Jahresabstand) spiegelte – im Gegensatz zum Vorjahr, als die Vorleistungen coronabedingt⁵⁵ um 14,6% anstiegen und eine deutlich höhere Dynamik als die Arbeitnehmerentgelte (+4,4%) aufwiesen – eine ähnliche Entwicklung bei den Vorleistungen (+4,5%) und den Arbeitnehmerentgelten (4,1%) wider. Auf Landes- und Gemeindeebene wurden – mit Ausnahme Salzburgs und Vorarlbergs, wo die Gehälter im Durchschnitt um mehr als 7% erhöht wurden – die Gehaltsabschlüsse der Bundesbediensteten (im Durchschnitt +3,0%) übernommen, sodass der Anstieg des **Personalaufwands** im Jahr 2022 auch aus außertourlichen Ereignissen resultierte. So kamen dienstrechtliche Änderungen (z. B. Besoldungsreform in Kärnten, wodurch u. a. höhere Einstiegsgehälter im Rahmen der Neugestaltung der Lebensverdienstkurve, Mindestbruttoeinkommen in Höhe von 2.100 Euro oder finanzielle Anreize für die Attraktivierung der Pflegeberufsausbildung eingeführt wurden; finanzieller Anreiz in der Steiermark für diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in Führungsfunktionen der KAGes) und Personalaufstockungen, z. B. in Tirol im Kontext der Pandemiebekämpfung in den Bereichen Contact Tracing und Corona-Entschädigungen, zum Tragen.

Die **Transfers an Marktproduzenten** stiegen im Jahr 2022 um 7,2% gegenüber dem Vorjahr an. In Anbetracht dessen, dass bereits im Vorjahr mit einem Zuwachs in Höhe von 25,6% die Dynamik dieser Ausgabenkategorie herausragte, manifestierte sich das Transfervolumen auf hohem Niveau. Während im Vorjahr vorrangig die Umstellung auf Zuschussfinanzierung für Beteiligungsunternehmen des Landes Oberösterreich, die als Marktproduzenten klassifiziert werden, und für Ordensspitäler anstatt der vormaligen Darlehensgewährung zum Tragen kam und zudem Investitionszuschüsse (Vermögenstransfers) im Burgenland für den Bau eines Krankenhauses und in Kärnten in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt erhöht wurden, nahm 2022 das Transfervolumen vor allem bei den Subventionen (+13,5% im Jahresabstand) aufgrund zahlreicher Antiteuerungsmaßnahmen der Länder zu.

Ebenso entwickelten sich die **Transfers an private Haushalte** im Jahr 2022 mit einem Anstieg um 6,1% im Jahresabstand dynamisch. Einerseits wurden Mittel der monetären Sozialleistungen (+6,1%) erhöht, wenn auch die Transferleistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von 1,0 Mrd Euro stagnierten. Andererseits stiegen die sonstigen laufenden Transfers (+7,4%) aufgrund überproportional steigender Transfers an Ordensspitäler und Transfers des Wiener

⁵⁵ Einerseits legten infolge der Corona-Pandemie die Ausgaben der Länder im Gesundheitsbereich (Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel, Umsetzung der Impfungs- und Testungsmaßnahmen etc.) deutlich zu, andererseits kam es u. a. zu signifikanten Nachzieheffekten z. B. im Tourismusbereich oder in einzelnen Verwaltungsbereichen (Seminare, Dienstreisen, Miet- und Pacht aufwand etc.), da im Wesentlichen die Beschränkungen bei Veranstaltungen und Reisen des Jahres 2020 aufgehoben und im Jahr 2021 nachgeholt wurden.

Gesundheitsfonds sowie des Fonds Soziales Wien an.⁵⁶ Die sozialen Sachleistungen erreichten – nach einem erhöhten Zuwachs im Vorjahr (2021: +8,0%) als Folge von Nachholeffekten im Anschluss an die pandemiebedingten Lockdowns, die zur Aussetzung von geplanten stationären Spitalsleistungen und generell zu einer vorübergehend geringeren Nachfrage nach Arztleistungen führten – mit +4,4% im Jahresabstand wieder eine Zuwachsrate im üblichen Ausmaß der Vorkrisenjahre.

Bei den **Bruttoinvestitionen** kam es im Jahr 2022 zu einer merklichen Verschiebung der Investitionsvolumina in Richtung der Bundesebene (Tabelle 19), obwohl die Landes- und Gemeindeebene in diesem Jahr einen beträchtlichen Zuwachs in Höhe von 6,6% verzeichnete. Dieser Anstieg wurde durch die Gemeindeebene getragen, deren Bruttoinvestitionen um 0,7 Mrd Euro ausgeweitet wurden, während die Landesebene einen Rückgang um 0,3 Mrd Euro verzeichnete. Diese Entwicklung spiegelt den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Ertragsanteile und dem finanziellen Spielraum für kommunale Investitionsaktivitäten wider. Zudem wurden die Investitionsaktivitäten der Gemeinden auch noch im Jahr 2022 durch Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 gestützt. Im Vergleich dazu führte der Zweckzuschuss des Bundes an die Länder (0,5 Mrd Euro) für den grünen Wandel im Jahr 2022 zu keiner Ausweitung der Investitionen auf Landesebene insgesamt. Höhere Investitionsaktivitäten im Vergleich zum Vorjahr wurden v. a. im Bereich der Wiener Linien (U-Bahnbau) und im Wiener Straßenbau, bei den Gemeinden (ohne Wien) vordringlich im Bereich der Kindergärten, Volksschulen und Gemeindestraßen beobachtet.

Tabelle 19: Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2018 bis 2022

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	in % des BIP
2018	6.560	55,4	1.575	13,3	3.489	29,5	211	1,8	11.836	3,1
2019	6.857	55,1	1.806	14,5	3.617	29,1	161	1,3	12.441	3,1
2020	7.402	57,8	1.855	14,5	3.434	26,8	118	0,9	12.808	3,4
2021	8.365	58,1	2.168	15,0	3.703	25,7	170	1,2	14.406	3,6
2022	12.524	66,1	1.854	9,8	4.403	23,2	165	0,9	18.946	4,2

Quelle: Statistik Austria.

5.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen

Finanzielle Grundausrüstung der Länder und Gemeinden bis 2023 durch verlängerten Finanzausgleich 2017 einschließlich leicht adaptierter Zusatzvereinbarungen (Paktum) bestimmt⁵⁷

Intergovernmentale Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Bis zum Jahr 2023 bildet das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2017 bis 2021, dessen Gültigkeit um zwei Jahre verlängert wurde (BGBl. I Nr. 9/2022), den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften.

⁵⁶ Zudem fließen entsprechende Konsolidierungsadjustments ein. Das Konsolidierungsadjustment dient zum Abgleich intergovernmentaler Zahlungsströme und wird unter dieser Transaktionsklasse verbucht.

⁵⁷ Die Fortführung und/oder Aufstockung einzelner Maßnahmen und Bestimmungen wird ab Seite 73 dargestellt.

Im Vergleich zur vorangegangenen Finanzausgleichsperiode⁵⁸ wurden zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden, aber auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder vorgesehen:

- Jährliche Zahlung von 300 Mio Euro (ohne Zweckwidmung) gemäß §24 FAG 2017.
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2023 und Valorisierung der Dotierung⁵⁹ ausgehend von 350 Mio Euro im Jahr 2017 mit 4,5% ab dem Jahr 2018. Damit lukrierten die Länder und Gemeinden einen Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds im Jahr 2022 von netto 291 Mio Euro, der im Jahr 2023 auf 304 Mio Euro angehoben wurde.
- Zweckgebundene Zusatzmittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativversorgung von jeweils 6 Mio Euro p. a. (Kofinanzierung der Länder: 6 Mio Euro).
- Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe seit 1. Jänner 2018. Dies sicherte den Ländern die volle Autonomie hinsichtlich der Festlegung des Tarifs, der an der Bruttolohnsumme anknüpft, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verblieb.⁶⁰ Die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag (2022: 1,3 Mrd Euro) sind weiterhin nicht zweckgewidmet, allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Wohnbauprogramme mit verbindlicher Wohnbauleistung für zwei Jahre vorzulegen.

Ausgabenseitig wurden Kostendämpfungspfade in den Bereichen Gesundheit und Pflege vereinbart. So dürfen die Gesundheitsausgaben in den Jahren 2022 und 2023 maximal um 3,2% gegenüber dem Vorjahr wachsen; nach dem Jahr 2023 werden sich die Ausgabenobergrenzen erneut an der durchschnittlichen Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts orientieren. Die Kostendynamik im Pflegebereich wird seit 2017 jährlich mit 4,6% begrenzt und wurde im Zuge der Verlängerung des Finanzausgleichs unverändert beibehalten.⁶¹

Das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021⁶² enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollen. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform, ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 oder die Reform der Grundsteuer vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. im Bereich der Elementarbildung und der Pflichtschule) die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Zwar wurde eine erste Entflechtung der Kompetenzen (z. B. Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes) erreicht (BGBl. I Nr. 14/2019), wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch bislang ausgespart. Ebenso wurden aus Sicht des Fiskalrates wichtige Strukturreformen bislang nicht umgesetzt (z. B. Zusammenführung der Finanzierung sowie eine gemeinsame, verbindliche Steuerung und Planung der gesamten Versorgung).

58 Eine ausführliche Darstellung von finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Zweckzuschüsse des Bundes oder Ausgaben der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 determinierten, findet sich in Fiskalrat, 2016. 2017: Einmalzahlung des Bundes an die Länder und Gemeinden in Höhe von 125 Mio Euro zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration.

59 Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden.

60 Der vormalige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wurde neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Derzeit beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag bundesweit 1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

61 Zur Evaluierung des Kostendämpfungspfads siehe Grossmann und Schuster, 2018.

62 <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung coronabedingter Einnahmehausfälle auf Gemeindeebene sowie Ersätze für coronabedingte Zusatzaufwendungen für Länder und Gemeinden

Durch die ausgeprägte Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), tragen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die soziale Abfederung der Corona-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmehausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunkturerinbruchs ergibt, als auch auf den Einnahmenverzicht infolge diskretionärer Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen. Bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast kommen auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) zum Tragen.

Zur Abmilderung der Einnahmehausfälle im Zuge der Corona-Pandemie sowie zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene wurden seitens des Nationalrates Maßnahmen beschlossen, um die Liquidität der Gemeinden vorübergehend zu erhöhen. Zudem wurden auf Basis unterschiedlicher Bestimmungen weitreichende Kostenersätze für Länder und Gemeinden etabliert, die pandemiebedingte Zusatzaufwendungen abgelten sollen:

- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 56/2020 bzw. BGBl. I Nr. 140/2021 zur Fristenverlängerung), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd Euro zur Kofinanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht („1. Gemeindepaket“). Förderanträge konnten zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2022 für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen gestellt werden. Bislang (Stand: Ende Oktober 2023) wurden 998,1 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt.⁶³
- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile und des Strukturfonds um insgesamt 0,5 Mrd Euro („2. Gemeindepaket“; FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021):
- Einmalige Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile im Rahmen der Zwischenabrechnung vom März 2021 um 400 Mio Euro (zulasten der Anteile des Bundes).
- Aufstockung des Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden von jährlich 60 Mio Euro um einmalig 100 Mio Euro im Jahr 2021.⁶⁴
- Sondervorschüsse zu den Ertragsanteilen der Gemeinden im Jahr 2021, sofern ein Mindestzuwachs um 12,5% gegenüber dem Vorjahr nicht erreicht wird, und garantierter Mindestzuwachs der Gemeinde-Ertragsanteile in den Folgejahren (2022 um +1,0%; 2023 um +1,5%, ab 2024 um mindestens +2,0%). Diese „zinsfreie Darlehen“ des Bundes sind ab jenem Jahr wieder an den Bund zurückzahlen, in dem der Zuwachs des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben über den garantierten Zuwächsen zu liegen kommt. Aufgrund der unerwartet dynamischen Abgabentwicklung im Jahr 2021 kam diese Bestimmung bislang nicht zum Tragen.⁶⁵

⁶³ Die jährlichen Auszahlungsbeträge beliefen sich auf 246,5 Mio Euro (2020), 549,2 Mio Euro (2021), 157,2 Mio Euro (2022) und 16,8 Mio Euro (2023). Um den restlichen Betrag in Höhe von 1,8 Mio Euro wurde der Strukturfonds im Jahr 2023 aufgestockt.

⁶⁴ Die Zahlungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden um jeweils 50 Mio Euro aufgestockt, die Auszahlungen erfolgten aber für beide Jahre im Jahr 2021.

⁶⁵ Die im März und Juni 2021 auf Basis der damaligen Wirtschafts- und Ertragsanteile-Prognosen ausbezahlten ersten beiden Tranchen des Sondervorschusses von zusammen 500 Mio Euro waren nachträglich gesehen nicht erforderlich und waren folglich aufzurollen. Um den Gemeinden liquiditätsmäßig entgegenzukommen, erstreckte sich diese Aufrollung auf mehrere Monate. Im Jahr 2021 wurden nur die ersten 225 Mio Euro aufgerollt, sodass für das Jahr 2022 noch 275 Mio Euro

- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile für das Jahr 2021 (im Rahmen des Gesetzespakets zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre) um 275 Mio Euro („3. Gemeindepaket“).⁶⁶
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl. I Nr. 63/2020, geändert zuletzt durch BGBl. I Nr. 144/2021) und Kostentragungserlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) auf der Grundlage des Epidemie-Gesetzes (BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F.), auf dessen Grundlage der Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder, bei bestimmten Belangen auch an Gemeinden, in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie leistet. Dieser deckt u. a. die coronabedingten Zusatzaufwendungen für Schutzausrüstungen, medizinische Produkte, Gesundheitsberatungskosten, die Einrichtung von Testungs- und Impfstellen, Rettungs- und Krankentransportdienste etc.⁶⁷ Auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurden 363 Mio Euro im Jahr 2020, 1.244 Mio Euro im Jahr 2021 und 891 Mio Euro im Jahr 2022 an die Länder und Gemeinden ausbezahlt.
- Finanzausgleich des Bundes an die Länder gemäß §57a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) in Höhe von 750 Mio Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zum Ausgleich für Mehrausgaben bzw. für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2022.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 als „viertes Gemeindepaket“ zur Erleichterung der ökologischen Transformation

Der Zweckzuschuss des Bundes für Gemeinden in Höhe von 1,0 Mrd Euro (je zur Hälfte für das Jahr 2023 und 2024) ist für kommunale Investitionen, vordringlich für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe, für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Der Zweckzuschuss beträgt maximal 50% der Gesamtkosten für Investitionsprojekte, die spätestens bis 31. Dezember 2024 beantragt und im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen werden.

Weitere bundesgesetzlich verankerte Maßnahmen als Determinante der Fiskalposition auf Landes- und Gemeindeebene

- Neben der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich und Sondermaßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie, bestehen wichtige Regelungen, deren Beschlussfassung zum Teil schon länger zurückliegt, die intergovernmentale Zahlungsströme (einschließlich der Ertragsanteile) vom Bund an die Länder und Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027 determinieren. Dazu zählen:
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 675 Mio Euro auf Basis des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes im Jahr 2023, der seitens der Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialhilfe zu verwenden ist. Ebenso wurden Zweckzuschüsse für Leistungen zum Familienhärteausgleich (§ 38a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) sowie gemäß COVID-19-Gesetz-Armut und dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz gewährt.

verblieben.

⁶⁶ Diese Maßnahme wurde durch den Entfall der noch für 2022 ursprünglich vorgesehenen Aufrollung der Sondervorschüsse in Höhe von 275 Mio Euro umgesetzt.

⁶⁷ Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Selbstfinanzierungsanteil an manchen coronabedingten Zusatzkosten bei den Gebietskörperschaften verbleibt.

- Bedarfszuweisung des Bundes im Jahr 2023 an die Gemeinden in Höhe von 75 Mio Euro im Kontext der kommunalen Impfkampagne.⁶⁸
- Ökosoziale Steuerreform 2021, die über den Finanzausgleich anteilig auf das Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) – im Wesentlichen über die Einkommen- und Mehrwertsteuern – der Gebietskörperschaften wirkt. Die zusätzliche Entlastung der Geringverdiener im Bereich der Einkommensteuer durch die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages wird zur Gänze vom Bund getragen, d. h. auch der eigentliche Anteil von Ländern und Gemeinden in Höhe von 180 Mio Euro im Jahr 2022 sowie in Höhe von 220 Mio Euro in den weiteren Jahren (umgesetzt mit einer Anpassung der Berechnung der Ertragsanteile im FAG 2017, Novelle BGBI. I Nr. 10/2022). Dadurch liegt der Anteil des Bundes an den Mindereinnahmen aus der ökosozialen Steuerreform bei rund drei Viertel im Vergleich zum üblichen Anteil der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von rund zwei Drittel.⁶⁹
- Temporäre und strukturelle Maßnahmen im Rahmen der Anti-Teuerungspakete der Bundesregierung (Abschnitt 2.2), die das Aufkommen der Ertragsanteile tangieren. Dazu zählen insbesondere die Abschaffung der kalten Progression – analog dazu profitierten die Länder und Gemeinden anteilig von bisherigen Mehreinnahmen in der Vergangenheit bzw. wurden auch diskretionäre Steuerreformen anteilig mitgetragen – oder die Einführung des Teuerungsabsetzbetrages.
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von einmalig 500 Mio Euro im Jahr 2022 für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel (u. a. Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs), die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen. Der Zuschuss darf aber auch für Investitionen in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots verwendet werden.
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 20 Mio Euro p. a. ab dem Jahr 2022 für Investitionen der Feuerwehren, insbesondere den Ankauf von Einsatzfahrzeugen (§ 5b KatFG 1996).
- Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018, der vormals den Zugriff auf das Vermögen von in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben oder Geschenknehmer ermöglichte (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBI. I Nr. 125/2017).⁷⁰ Die Zweckzuschüsse in Höhe von jeweils 300 Mio Euro pro Jahr für die Jahre 2019 und 2020 (BGBI. I Nr. 95/2019) wurden bis zum Jahr 2024 verlängert (Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, BGBI. I Nr. 135/2020). Im neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 ist eine Beibehaltung dieses Zweckzuschusses (in gleichbleibender Höhe) vorgesehen.
- Bildungsinvestitionsgesetz (BGBI. I Nr. 8/2017)⁷¹, welches Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio Euro zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2033 gestreckt wurde (BGBI. I Nr. 26/2018). Davon werden für schulische Infrastrukturinvestitionen einschließlich Personal im Freizeitbereich an

⁶⁸ Ausgleichszahlung zur Abdeckung nicht zweckkonform verwendeter Bedarfszuweisungsmittel (Vermeidung von Rückzahlungsansprüchen) bzw. als Kompensation für Gemeinden, die zweckkonforme Ausgaben bereits getätigt hatten.

⁶⁹ Die CO₂-Abgabe wurde als ausschließliche Bundesabgabe implementiert.

⁷⁰ Durch den Wegfall der Eigenleistung aus dem Privatvermögen der zu pflegenden Personen wurde mit einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet. Daraus resultierende budgetäre Effekte unterscheiden sich in der kurzen und langen Frist sowie zwischen den Bundesländern bzw. Gemeinden. Eine ausreichende Datengrundlage dazu liegt nicht vor.

⁷¹ Zur aktuellen Einigung über die Verteilung von Restmitteln siehe BGBI. I Nr. 132/2022.

allgemeinbildenden Pflichtschulen 428 Mio Euro, für Besoldungskosten der Lehrer für öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschulen 248 Mio Euro sowie für Investitionen in Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen 74 Mio Euro bereitgestellt.

- Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der sprachlichen Frühförderung und für den beitragsfreien, verpflichtenden Besuch von elementaren Bildungseinrichtungen in Summe von 142,5 Mio Euro (hievon 70 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 und von 200 Mio Euro (hiervon 80 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27. Für den Ausbau der Kinderbetreuung und die sprachliche Frühförderung wurde eine Kofinanzierung der Länder von 52,5% vorgesehen (38 Mio Euro bzw. 63 Mio Euro).⁷²
- Errichtung länderweiser Fonds zur Finanzierung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (FAG 2017 §27 (3); BGBl. I Nr. 116/2016), die seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 216/2012) getätigt wurden bzw. werden. Die Dotierung des Fonds erfolgt in den Jahren 2017 bis 2029 in jährlichen Tranchen von 9,62 Mio Euro (in Summe 125 Mio Euro), die je zur Hälfte durch den Bund und die Gemeinden geleistet werden. Die Länder entscheiden über die Mittelvergabe.
- Das tatsächliche Ausmaß der Zweckzuschüsse des Bundes kann auch geringer als in den Vereinbarungen festgelegt ausfallen, sofern Mittel nicht abgerufen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe des Zweckzuschusses in vielen Fällen in Form von Maximalbeträgen festgelegt wurde und vom realisierten Volumen der jeweiligen Ausgabenbereiche, zum Teil aber auch vom Volumen der Kofinanzierung der Länder und Gemeinden abhängt.⁷³

Neuer Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 mit Finanzmitteln für Länder und Gemeinden in Höhe von durchschnittlich 3,4 Mrd Euro pro Jahr

Für den neuen Finanzausgleich über den Zeitraum von 2024 bis 2028 wurde seitens der Finanzausgleichspartner Anfang Oktober 2023 eine Grundsatzeinigung erzielt. Im Dezember beschloss der Nationalrat das Gesamtpaket zum Finanzausgleich, das zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden in Höhe von durchschnittlich 3,4 Mrd Euro pro Jahr vorsieht. Diese Mittel verteilen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Gesundheit, Pflege sowie einen „Zukunftsfonds“, der für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima eingerichtet werden soll, und setzen sich aus zusätzlichen Mitteln sowie aus der Verlängerung und Aufstockung schon bislang gewährter Mittel zusammen (Grafik 29).

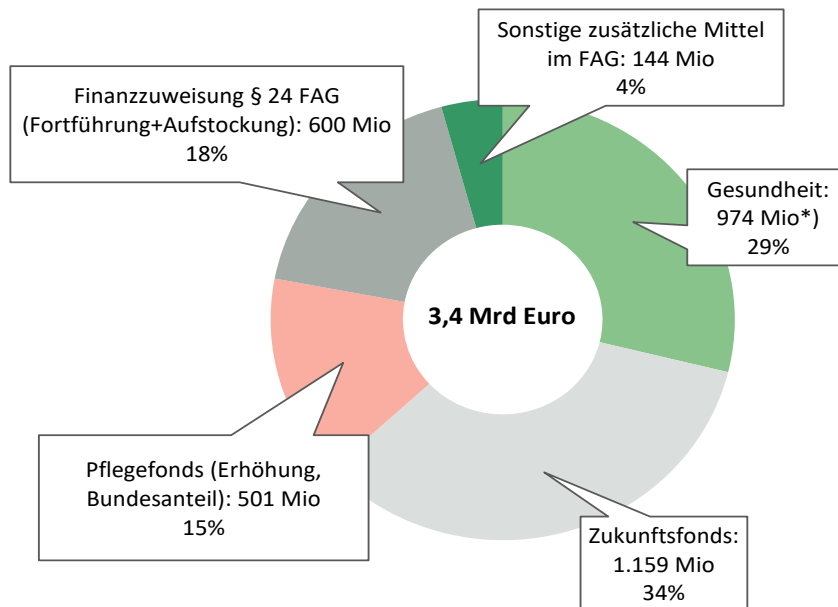
Im Bereich Gesundheit sind in Summe 0,9 Mrd Euro für 2024 veranschlagt, um den niedergelassenen Bereich sowie den Spitalsambulanten Bereich zu stärken und Strukturreformen umzusetzen. Zudem wurden u. a. zusätzliche Bundesmittel in Drittelfinanzierung mit den Ländern und Gemeinden vorgesehen, um im Kontext der Digitalisierung/eHealth, Gesundheitsförderung und Impfen neue Akzente zu setzen.

Der Schwerpunkt Pflege kommt durch die Aufstockung des bisherigen Pflegefonds auf 1,1 Mrd Euro im Jahr 2024 zum Ausdruck, aber auch durch die Weiterführung der Vereinbarung zur 24-Stunden-Betreuung (einschließlich Erhöhung der Fördersätze) und zur Abschaffung des Pflegeregresses.

⁷² Zusätzliche Bundesmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung sollen ab dem Jahr 2024 über den „Zukunftsfonds“, einem Kernelement des neuen Finanzausgleichs, bereitgestellt werden.

⁷³ Beispielsweise tragen der Bund und die Länder die Kosten für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (bis zum festgelegten Maximalbetrag) im Verhältnis 2:1 oder verdoppelt der Bund die Förderungsausgaben der Länder im Rahmen der Erwachsenenbildung nur bis zum vereinbarten Maximalbetrag.

Grafik 29: Zusammensetzung der Finanzausstattung für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger gemäß neuem Finanzausgleich, durchschnittliches Gesamtvolumen 2024–2028 p. a.



Quellen: BMF (Strategiebericht) und eigene Darstellung.

*) Inkl. 300 Mio für Kassenstellen im niedergelassenen Bereich.

Ein wichtiges Element des neuen Finanzausgleichs stellt der sogenannte „Zukunftsfonds“ dar, der einem Zweckzuschusspaket des Bundes in Höhe von 1,1 Mrd Euro im Jahr 2024 für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima entspricht, das an Zielvereinbarungen mit den Ländern und Gemeinden gekoppelt werden soll.

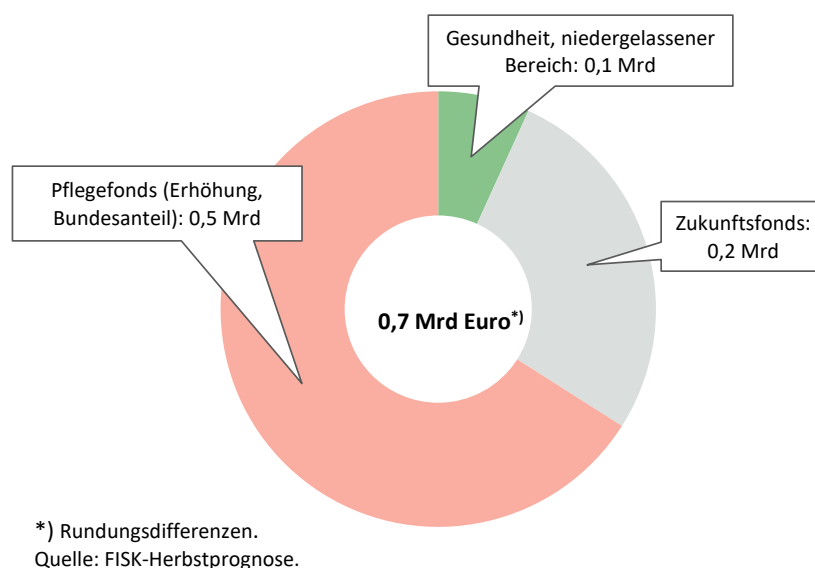
Weitere Finanzmittel im Rahmen des neuen Finanzausgleichs sollen die Fortführung und Aufstockung der Finanzausweisung⁷⁴ gemäß §24 FAG 2017 (von 0,3 Mrd Euro auf 0,6 Mrd Euro), ein rückzahlbarer Sonder-Vorschuss auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2024 in Höhe von 0,3 Mrd Euro (Rückzahlungstranchen zu je 0,1 Mrd Euro in den Jahren 2025 bis 2027) sowie weitere 0,1 Mrd Euro p. a. für verschiedene andere Bereiche seitens des Bundes bereitgestellt werden.

Es wird erwartet, dass ein Großteil der zusätzlichen Mittel aus dem Finanzausgleich seitens der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger nicht sofort verausgabt werden kann, da die Schaffung von Infrastruktur, Aufnahme zusätzlicher Personalkapazitäten etc. Zeit benötigt (siehe Abschnitt 2.2). Vor diesem Hintergrund und unter der No-policy-change-Annahme, die keine alternative Mittelverwendung dieser zweckgewidmeten Transfers erlaubt, unterstellt die Fiskalprognose eine sich aufbauende Ausgaben-erhöhung. Grafik 30 zeigt, wie sich dieses ausschließlich diskretionäre Ausgaben-volumen von 0,7 Mrd Euro im Jahr 2024 zusammensetzt. Demografiebedingte Ausgabensteigerungen, die beispielsweise über die Fortführung und Aufstockung der Finanzausweisungen auf Basis §24 FAG abgedeckt werden, fließen direkt über die Prognosemethode ein.

⁷⁴ Dies schließt eine Aufstockung des Strukturfonds der Gemeinden von 60 Mio Euro auf 120 Mio Euro ein.

In einigen Bereichen des neuen Finanzausgleichs wurden Valorisierungen (insbesondere beim „Zukunftsfonds“, bei der Dotierung des Pflegefonds oder bei Mitteln im Gesundheitsbereich) vorgesehen.

Grafik 30: Diskretionärer Effekt des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2024 gemäß FISK-Fiskalprognose



5.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden

Rückführung des Maastricht-Schuldenstandes im Jahr 2022 auf Landes- und Gemeindeebene nach markantem Anstieg im Vorjahr

Der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene verringerte sich im Jahr 2022 um 1,0 Mrd Euro im Jahresabstand und erreichte zum Jahresende in Summe 43,3 Mrd Euro oder 9,7% des BIP (Tabelle 20). Der Rückgang im Jahr 2022 ist vorrangig Wien als Land und Gemeinde (-0,4 Mrd Euro, u. a. durch das Auslaufen eines kurzfristigen Darlehens der OeBFA im Kontext des U-Bahn-Baus) sowie den Ländern (einschließlich der Gemeinden) Steiermark (-0,3 Mrd Euro) und Salzburg (-0,2 Mrd Euro) zuzuschreiben. Mit Ausnahme des Burgenlandes und Tirols (jeweils Land einschließlich der Gemeinden) erfolgte in allen Regionen eine Rückführung des Schuldenstandes im Jahr 2022. Wenn auch die Rückführung als Spiegel der positiven Entwicklung der Finanzierungssalden zu werten ist, wurde der Großteil der Budgetüberschüsse über schulden erhöhende Stock-Flow-Adjustments „absorbiert“.

Seit dem Jahr 2021 fällt nur noch rund ein Viertel – nach einem Drittel in den Vorjahren – der Verschuldung der Landes- und Gemeindeebene zusammen in den Bereich der außerbudgetären Einheiten (v. a. ausgegliederte Einheiten, Fonds und Verbände). Diese Verlagerung ist im Wesentlichen auf die (innerstaatliche) Umschuldung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Landes Niederösterreich zurückzuführen.

Der Schuldenstand der Bundesländer in **Fremdwährung**⁷⁵ – ausschließlich in Schweizer Franken – beschränkt sich seit Ende 2018 auf das Land Niederösterreich und belief sich zum Jahresende 2022 auf 0,5 Mrd Euro (2021: 0,7 Mrd Euro).

Die Schuldaufnahme (Neuaufnahmen oder Rollierung bestehender Schuldpositionen) der Länder (inklusive Wiens) erfolgte auch im Jahr 2022 zum großen Teil über die Oesterreichische

⁷⁵ Schuldenstände laut Rechnungsabschluss bewertet mit dem jeweiligen Wechselkurs vom 31. Dezember.

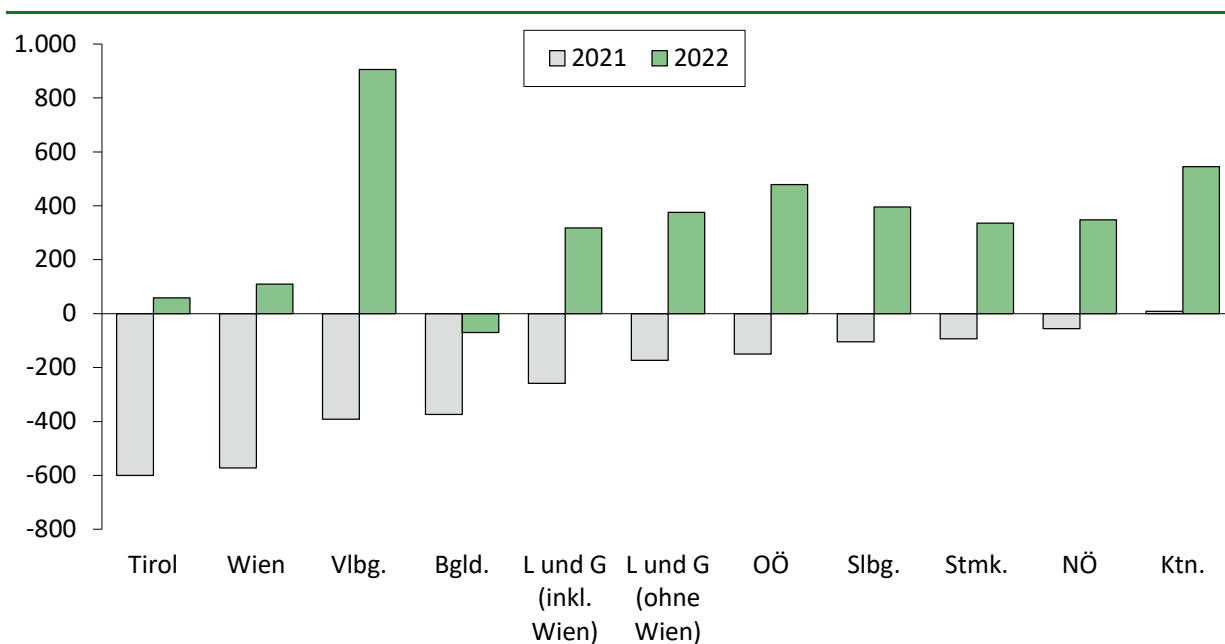
Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Rahmen der **Rechtsträgerfinanzierung** des Bundes. Insgesamt stieg der Bestand an Darlehensforderungen des Bundes (nach Swaps) gegenüber den Bundesländern zum Jahresende 2022 nur geringfügig um 0,3 Mrd Euro im Jahresabstand auf 20,2 Mrd Euro, nachdem im Vorjahr der Zuwachs noch 3,0 Mrd Euro betragen hatte. Der Zuwachs im Jahr 2022 ging ausschließlich auf die Stadt Wien zurück, deren Rechtsträgerverbindlichkeiten gegen über dem Bund um 0,7 Mrd Euro ausgeweitet wurden. Während in Oberösterreich und in Vorarlberg die Höhe der Rechtsträgerfinanzierung 2022 unverändert bleibt, reduzierten die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und die Steiermark ihre Rechtsträgerschulden um in Summe 0,4 Mrd Euro. Mit 72% deckte diese Finanzierungsform weiterhin einen bedeutenden Teil der gesamten ausgewiesenen Finanzschuld der Länder inklusive Wiens in administrativer Abgrenzung (2022: 27,9 Mrd Euro, siehe Kapitel 7.1, Anhang 13) ab. Mit Ausnahme von Tirol nahmen in der Vergangenheit alle Länder die Finanzierungsmöglichkeit über den Bund in Anspruch.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Länder und Gemeinden zusammen (im Sinne von Maastricht) lag im Jahr 2022 durchschnittlich bei rund 4.800 Euro (Grafik 32). Eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung wiesen im Jahr 2022 Kärnten (7.000 Euro) und Niederösterreich (6.600 Euro) aus, gefolgt von der Steiermark (5.800 Euro), dem Burgenland (5.300 Euro) und Wien (4.900). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten Tirol (2.400 Euro) und Salzburg (2.500 Euro). Mit Ausnahme des Burgenlands und Tirols (Länder einschließlich ihrer Gemeinden), die einen geringfügigen Anstieg aufwiesen, verzeichneten alle Regionen eine rückläufige Pro-Kopf-Verschuldung. Der höchste Rückgang bei der Pro-Kopf-Verschuldung lag bei mehr als 300 Euro und zeigte sich in Wien, der Steiermark und Salzburg.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Maastricht-Schuld eine Bruttoverschuldungsgröße zu Nominalwerten darstellt und die unterschiedliche Vermögenssituation der Gebietskörperschaften im Sinne eines Nettoverschuldungsprinzips nicht berücksichtigt. Für einen Ausweis der Nettoverschuldung wäre die vollständige Erfassung aller Vermögenspositionen erforderlich und deren Bewertung zu klären (z. B. Buchwert, Marktwert). Ein Herausgreifen von bestimmten Vermögenswerten, wie beispielsweise der Stand gewährter Darlehen, würde zu kurz greifen und andere bedeutende Vermögenswerte (z. B. Beteiligungen, Immobilien) außer Acht lassen. Ferner hängt der Stand der Darlehensforderungen der Länder in Österreich vom jeweiligen Wohnbauförderungssystem (Darlehensvergabe vs. Zuschuss) ab. Darüber hinaus wären bei einem Nettoverschuldungskonzept auch die Werthaltigkeit, Verwertbarkeit sowie die Ausfallwahrscheinlichkeit der Assets von Belang.⁷⁶

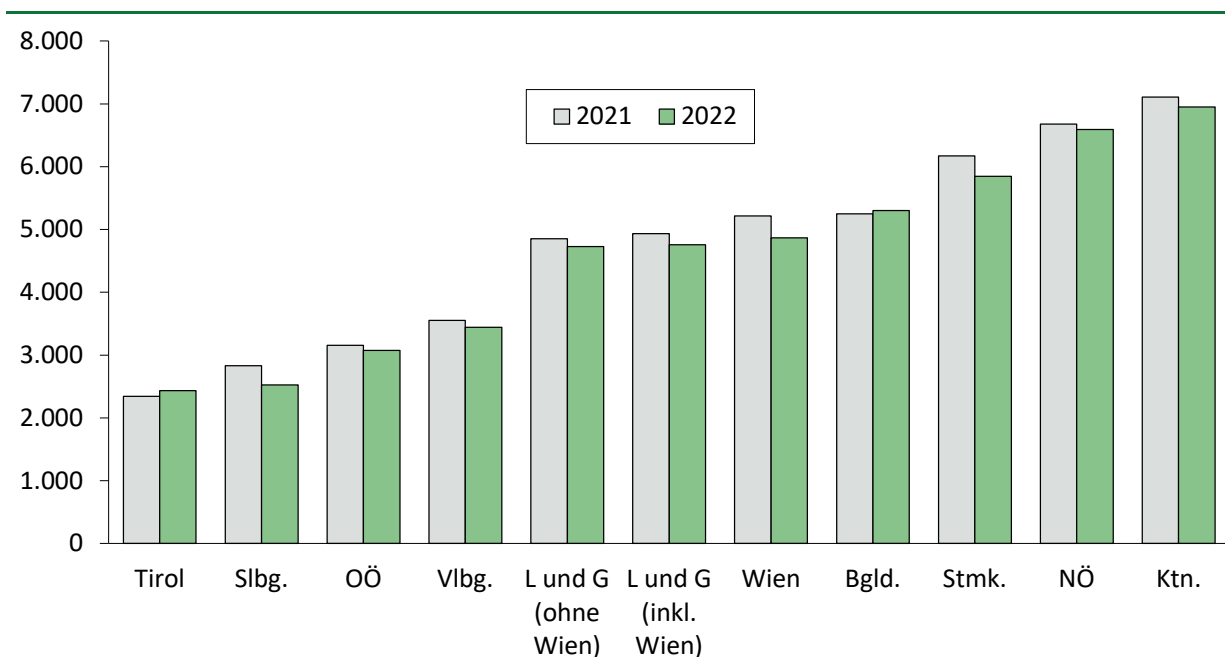
⁷⁶ Näheres siehe [Fiskalrat - Verschuldungskonzepte und Abbildung im österreichischen Haushaltsrecht \(DE\)](#)

Grafik 31: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2021 und 2022 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2023).

Grafik 32: Verschuldung der Länder und Gemeinden 2021 und 2022 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2023).

Tabelle 20: Öffentliche Verschuldung¹⁾ der Länder und Gemeinden Ende 2020 bis 2022 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)

Verschuldung der Länder

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	1.160	3.465	9.177	1.829	1.159	4.699	636	429	22.555	8.496	31.051
2021	1.294	3.624	9.101	2.473	1.255	5.100	873	650	24.369	10.073	34.442
2022	1.309	3.574	9.048	2.389	1.081	4.825	966	579	23.769	9.646	33.416
in % des BIP											
2020	0,3	0,9	2,4	0,5	0,3	1,2	0,2	0,1	5,9	2,2	8,2
2021	0,3	0,9	2,2	0,6	0,3	1,3	0,2	0,2	6,0	2,5	8,5
2022	0,3	0,8	2,0	0,5	0,2	1,1	0,2	0,1	5,3	2,2	7,5
pro Kopf in EUR											
2020	3.920	6.165	5.428	1.223	2.068	3.768	836	1.074	3.217	4.423	3.476
2021	4.347	6.420	5.357	1.643	2.230	4.070	1.143	1.617	3.458	5.215	3.836
2022	4.345	6.281	5.265	1.569	1.902	3.813	1.252	1.424	3.337	4.867	3.670

Verschuldung der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	260	325	2.263	2.273	341	2.563	902	783	9.708	8.496	18.204
2021	268	389	2.246	2.276	338	2.633	916	778	9.843	10.073	19.917
2022	288	382	2.276	2.291	353	2.574	914	821	9.899	9.646	19.545
in % des BIP											
2020	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,7	0,2	0,2	2,5	2,2	4,8
2021	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,6	0,2	0,2	2,4	2,5	4,9
2022	0,1	0,1	0,5	0,5	0,1	0,6	0,2	0,2	2,2	2,2	4,4
pro Kopf in EUR											
2020	878	578	1.338	1.520	607	2.055	1.186	1.960	1.385	4.423	2.038
2021	901	688	1.322	1.512	601	2.102	1.199	1.937	1.397	5.215	2.218
2022	956	671	1.325	1.505	622	2.034	1.185	2.020	1.390	4.867	2.147

Verschuldung der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2020	1.420	3.790	11.440	4.102	1.500	7.262	1.537	1.211	32.263	8.496	40.759
2021	1.562	4.013	11.347	4.749	1.593	7.733	1.789	1.428	34.213	10.073	44.286
2022	1.597	3.955	11.324	4.680	1.434	7.399	1.880	1.400	33.668	9.646	43.315
in % des BIP											
2020	0,4	1,0	3,0	1,1	0,4	1,9	0,4	0,3	8,5	2,2	10,7
2021	0,4	1,0	2,8	1,2	0,4	1,9	0,4	0,4	8,4	2,5	10,9
2022	0,4	0,9	2,5	1,0	0,3	1,7	0,4	0,3	7,5	2,2	9,7
pro Kopf in EUR											
2020	4.797	6.743	6.766	2.743	2.675	5.823	2.023	3.034	4.601	4.423	4.563
2021	5.247	7.109	6.679	3.155	2.832	6.172	2.342	3.554	4.855	5.215	4.932
2022	5.301	6.951	6.590	3.074	2.524	5.848	2.437	3.444	4.727	4.867	4.757

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Rückgang der Haftungsstände auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2021

Der **gesamstaatliche Haftungsstand** Österreichs gemäß Richtlinie 2011/85/EU („Sixpack-Meldung“)⁷⁷ ging 2022 gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mrd Euro zurück und lag per Jahresende bei 67,9 Mrd Euro oder 15,2% des BIP (Tabelle 21). Diese Entwicklung war überwiegend auf die Rückführung der Bankenhaftungen der Stadt Wien zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund verschob sich auch die Zusammensetzung des Haftungsvolumens im Verhältnis 77:23 geringfügig in Richtung Haftungen des Bundes. Während auf Bundesebene v. a. Exporthaftungen und Haftungen für Infrastrukturbetriebe eine Rolle spielen, bestehen auf Landes- und Gemeindeebene insbesondere Haftungen für außerbudgetäre Einheiten, im Rahmen der Wohnbauförderung sowie in Form von Bankenhaftungen der Stadt Wien.

Die ausgewiesenen Haftungsstände laut Sixpack-Meldung werden konsolidiert ausgewiesen, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. im Bereich der Bundeshaftungen jene für die ÖBB oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Ebenso sind Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) nicht enthalten.

Der (konsolidierte) **Haftungsstand der Landes- und Gemeindeebene** ging im Vorjahresvergleich um 1,4 Mrd Euro zurück und belief sich zum Jahresende 2022 auf 15,9 Mrd Euro oder 3,5% des BIP. Haftungen gegenüber Banken (ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen) bestanden nur auf Gemeindeebene durch die Stadt Wien in Höhe von 3,8 Mrd Euro bzw. 0,8% des BIP. Zur rückläufigen Gesamtentwicklung auf Landes- und Gemeindeebene trugen sowohl die Landesebene (ohne Wien), als auch die Gemeindeebene (mit Wien) bei: Der Haftungsstand der Länder ging um 0,4 Mrd Euro auf 9,4 Mrd Euro bzw. 2,1% des BIP zum Jahresende 2022 zurück. Der Rückgang auf Gemeindeebene um 1,0 Mrd Euro auf 6,4 Mrd Euro bzw. 1,4% des BIP war vorrangig auf die Stadt Wien zurückzuführen.

Haftungsobergrenzen aller gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2022 klar eingehalten

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern („HOG-Vereinbarung“; BGBl. I Nr. 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen (Haftungsstände laut Sixpack-Meldung) und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene festgelegt. Auf dieser Grundlage werden seit dem Jahr 2019 für alle Länder und Gemeinden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 sowie für den Bund die öffentlichen Abgaben netto (Bundesanteil) nach Untergliederung 16 jeweils des Jahres t-2 als Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze herangezogen, die mit einem Faktor (Bund und Länder: 175%, Gemeinden: 75%) multipliziert werden. Durch diese Regelung erfolgt die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze einheitlich zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und generell ohne Risikogewichtung.⁷⁸

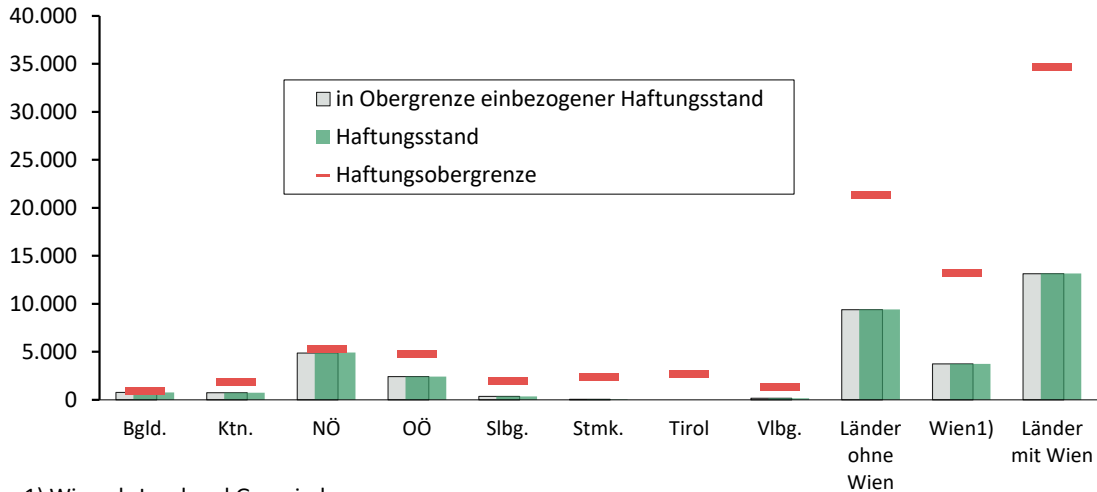
In Summe lag die Haftungsobergrenze für die Länder und Gemeinden im Jahr 2022 bei 43,0 Mrd Euro bzw. 9,6% des BIP (Tabelle 21). Davon betrug die aggregierte Haftungsobergrenze der Länder (inkl. Wien) 34,6 Mrd Euro, jene der Gemeinden (ohne Wien) 8,4 Mrd Euro. Diese Haftungslimits sind Haftungswerten in Höhe von 13,1 Mrd Euro bzw. 2,7 Mrd Euro gegenüberzustellen (Tabelle 21 sowie Grafik 33 und Grafik 34). Damit wurden im Jahr 2022 die Haftungsobergrenzen – wie schon bisher – deutlich unterschritten: Die Unterschreitung durch die Länder und Gemeinden belief sich insgesamt auf 27,2 Mrd Euro. Dies entsprach einer Ausschöpfung der Haftungsobergrenzen von 37%.

⁷⁷ Der ausgewiesene Haftungsstand wird – im Auftrag von Eurostat – ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen im Kontext der Landes-Hypothekenbanken dargestellt.

⁷⁸ Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge gebildet.

Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze 2022 bei 48,5% (2021: 48,3%), die Bindungswirkung bzw. Steuerrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.⁷⁹

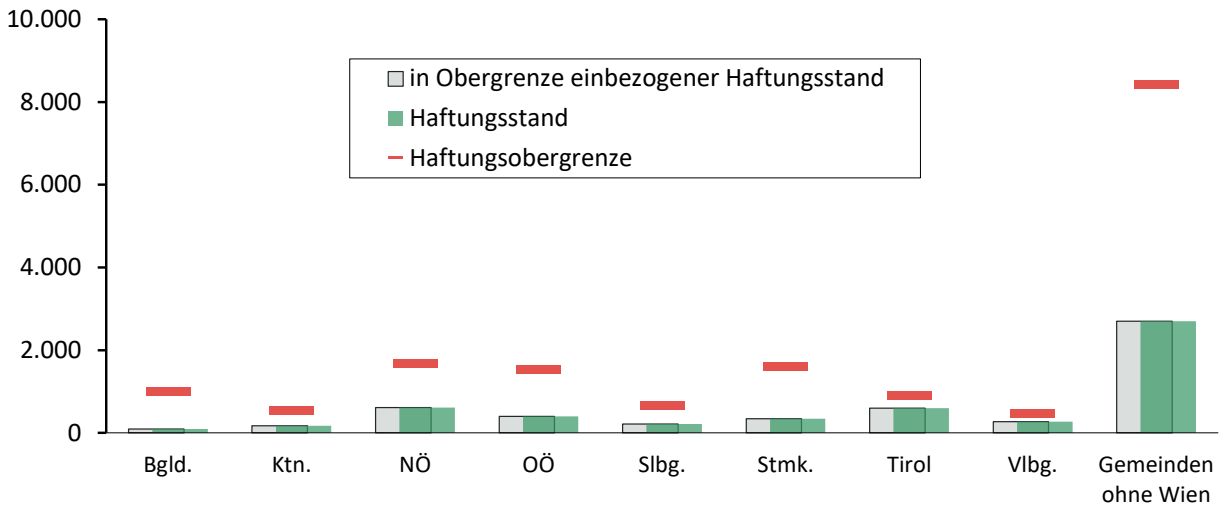
Grafik 33: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2022 (in Mio EUR)



1) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (November 2023).

Grafik 34: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2022 (in Mio EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (November 2023).

⁷⁹ Zur Auswirkung der Systemumstellung ab dem Jahr 2019 im Vergleich zu den vormals individuellen Regelungen von Bund, Ländern und Gemeinden siehe Fiskalrat, 2020b.

Tabelle 21: Haftungen¹⁾ der Länder und Gemeinden 2020 bis 2022 (in Mio EUR)

Länder ²⁾											
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ³⁾	Länder (mit Wien)
Haftungsstände der Länder											
2020	744	848	4.171	3.278	390	56	-	236	9.723	5.278	15.001
2021	749	792	4.721	2.879	378	79	-	201	9.799	4.592	14.391
2022	774	734	4.918	2.420	365	44	-	160	9.415	3.745	13.160
Haftungsobergrenzen											
2022	900	1.883	5.336	4.796	1.962	2.403	2.715	1.366	21.361	13.254	34.615
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾											
2022	774	734	4.884	2.417	365	44	0	160	9.379	3.745	13.124
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen											
2022	126	1.149	452	2.378	1.597	2.358	2.715	1.206	11.982	9.509	21.491
Gemeinden											
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)		
Haftungsstände der Gemeinden											
2020	96	199	642	429	252	380	638	286	2.922		
2021	93	186	631	416	233	374	637	276	2.846		
2022	93	170	610	402	215	342	601	270	2.704		
Haftungsobergrenzen											
2022	1.005	550	1.668	1.542	658	1.603	913	469	8.409		
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾											
2022	93	170	610	402	215	342	601	270	2.704		
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen											
2022	912	380	1.058	1.140	443	1.261	312	199	5.705		
Haftungsstand des Staatssektors S.13											
	2020			2021			2022				
	in Mio EUR			in % des BIP							
Bundesebene	54.381	52.002	52.030	14,3	12,8	11,6					
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	904	903	881	0,2	0,2	0,2					
Landesebene (ohne Wien)	9.724	9.799	9.415	2,6	2,4	2,1					
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	0	0	0	0,0	0,0	0,0					
Gemeindeebene (einschl. Wien)	8.201	7.436	6.449	2,2	1,8	1,4					
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	5.315	4.614	3.754	1,4	1,1	0,8					
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0,0	0,0	0,0					
Staat insgesamt	72.306	69.237	67.894	19,0	17,1	15,2					

1) Haftungsstände werden konsolidiert dargestellt, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Ohne Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) und für Bankeneinlagensicherungsprogramme.

2) Länder gemäß ÖStP 2012: inklusive außerbudgetärer Einheiten, ohne Landeskammern.

3) Wien als Land und Gemeinde.

4) Diese Haftungsstände können aufgrund unterschiedlicher Bereitstellungszeitpunkte von den Werten der Sixpack-Meldung abweichen.

Quelle: Statistik Austria, Pfandbriefstelle (Jahresberichte) und eigene Berechnungen.

6. LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und H. Pitlik (2023). Österreichs Wirtschaft wächst mittelfristig nur verhalten. Mittelfristige Prognose 2024 bis 2028. WIFO-Monatsberichte, 2023, 96(10), S. 667–683.

Budgetdienst (2023). Einkommensentwicklung seit Beginn der COVID-19-Krise und Verteilungswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates. BGBl. I Nr. 149/2013.

Bundeskanzleramt (2023). Nationales Reformprogramm Österreich 2023.

Bundesministerium für Finanzen (2023). Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024.

Büro des Fiskalrates (2023). Temporäre Realeinkommensverluste der österreichischen Haushalte aufgrund des Inflationsanstiegs durch Maßnahmen deutlich abgeschwächt. [Fiskalrat - Kurzanalysen und Informationen](#)

Europäische Kommission (2015). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank the Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank. Making the Best Use of the Flexibility within the Existing Rules of the Stability and Growth Pact. January 13, 2015. Strasbourg.

Europäische Kommission (2016a). Specifications on the implementation of the Stability and Growth Pact and guidelines on the format and content of stability and convergence programmes (code of conduct). July 5, 2016. Brussels.

Europäische Kommission (2016b). Specifications on the implementation of the Two Pack and Guidelines on the format and content of draft budgetary plans, economic partnership programmes and debt issuance reports (code of conduct). September 30, 2016. Brussels.

Europäische Kommission (2019). Vade mecum on the Stability & Growth Pact. 2019 Edition. Institutional Paper 101. April 2019. Brussels.

[Vade Mecum on the Stability and Growth Pact – 2019 Edition \(europa.eu\)](#)

Europäische Kommission (2022). Communication on orientations for a reform of the EU economic governance framework. Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. November 9, 2022. Brussels.

Europäische Kommission (2023a). Fiscal policy guidance for 2024. Communication from the Commission to the Council. March 8, 2023. Brussels.

Europäische Kommission (2023b). European Economic Forecast. Autumn 2023. European Economy. Institutional Paper 258. November 15, 2023. Brussels.

Europäische Kommission (2023c). Commission opinion on the Draft Budgetary Plan of Austria. November 21, 2023. Brussels.

Europäische Kommission (2023d). Linking the European Semester and the Recovery and Resilience Facility. November 21, 2023. Brussels

https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/european-semester/european-semester-timeline/linking-european-semester-and-recovery-and-resilience-facility_en

Europäische Kommission (2023e). Recommendation for a Council opinion on the 2023 stability programme of Austria. May 24, 2023. Brussels.

Fiskalrat (2020). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019–2021.

Fiskalrat (2022). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021–2026.

Fiskalrat (2023). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022–2027.

Grossmann, B. und P. Schuster (2018). Fiskalische Herausforderungen des österreichischen Systems der Altenpflege. In: WKO (Hrsg.). Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018 „Zukunft des Wohlfahrtsstaates“.

Mourre, G., A. Poissonnier und M. Lausegger (2019). The Semi-Elasticities Underlying the Cyclically-Adjusted Budget Balance: An Update and Further Analysis. EC Discussion Paper 098.

Mitterer, K., P. Biwald und A. Haindl (2016). Länder-Gemeinde-Transferverflechtungen. Status und Reformoptionen der Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Endbericht des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012. BGBl. I Nr. 30/2013.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012. i.d.g.F. vom 27. August 2021.

Rechnungshof (2018). Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten. Reihe Bund 2018/45.

Rechnungshof (2021). COVID-19-Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2021/25.

Rechnungshof (2022). Allgemeiner Einkommensbericht 2022. Reihe Einkommen 2022/1.

Rechnungshof (2023). Bundesrechnungsabschluss 2022.

Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten. Amtsblatt der Europäischen Union. November 2011. Brüssel.

[Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten \(europa.eu\)](#)

Scheiblecker, M. (2023). WIFO-Konjunkturprognose 1/2023: Konjunkturbelebung ab dem 2. Halbjahr 2023. Prognose für 2023 und 2024, März 2023. Wien.

Statistik Austria (2023). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18, Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 23. Oktober 2023. Wien.

Literatur

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung). 9. Mai 2008.

[EUR-Lex - C2008/115/01 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C83/01 vom 30. März 2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1466/1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Raum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

7. ANHANG

7.1. Statistischer Anhang

Anhang 1: Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren

Öffentlicher Budgetsaldo nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	-9.786	-3,3	-3.908	-1,3	553	0,2	-13.142	-4,4
2011	-7.074	-2,3	-1.478	-0,5	633	0,2	-7.919	-2,6
2012	-6.810	-2,1	-708	-0,2	542	0,2	-6.976	-2,2
2013	-6.488	-2,0	-246	-0,1	418	0,1	-6.316	-2,0
2014	-9.388	-2,8	-7	0,0	303	0,1	-9.092	-2,7
2015	-4.120	-1,2	368	0,1	275	0,1	-3.477	-1,0
2016	-4.397	-1,2	-1.532	-0,4	441	0,1	-5.488	-1,5
2017	-3.436	-0,9	-51	0,0	472	0,1	-3.014	-0,8
2018	-513	-0,1	683	0,2	485	0,1	656	0,2
2019	1.609	0,4	447	0,1	197	0,0	2.254	0,6
2020	-27.349	-7,2	-3.116	-0,8	28	0,0	-30.437	-8,0
2021	-21.220	-5,2	-2.324	-0,6	85	0,0	-23.459	-5,8
2022	-18.407	-4,1	2.895	0,6	-328	-0,1	-15.840	-3,5
2023	-11.864	-2,5
2024	-11.411	-2,3
2025	-12.402	-2,3
2026	-11.128	-2,0
2027	-10.851	-1,9

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2023 bis 2027).

Öffentliche Verschuldung¹⁾ nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	211.735	71,6	31.011	10,5	1.951	0,7	244.697	82,7
2011	219.981	70,9	33.912	10,9	1.791	0,6	255.684	82,4
2012	225.932	70,9	33.359	10,5	1.750	0,5	261.041	81,9
2013	228.692	70,6	32.847	10,1	1.690	0,5	263.230	81,3
2014	244.904	73,5	33.773	10,1	1.325	0,4	280.001	84,0
2015	255.441	74,2	35.763	10,4	1.060	0,3	292.265	84,9
2016	257.231	71,9	37.919	10,6	1.095	0,3	296.244	82,8
2017	251.192	68,0	37.868	10,3	891	0,2	289.951	78,5
2018	246.149	63,9	37.950	9,9	1.323	0,3	285.422	74,1
2019	241.868	60,9	37.629	9,5	1.043	0,3	280.540	70,6
2020	273.221	71,7	40.759	10,7	2.001	0,5	315.981	83,0
2021	288.749	71,3	44.286	10,9	1.249	0,3	334.284	82,5
2022	306.518	68,5	43.315	9,7	866	0,2	350.698	78,4
2023	366.063	76,4
2024	380.774	75,4
2025	395.109	74,8
2026	408.337	74,1
2027	420.787	73,6

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2023 bis 2027).

Anhang 2: Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

Budget-, Primärsaldo und struktureller Saldo sowie Zinszahlungen des Staates

	Budgetsaldo		Zinszahlungen		Primärsaldo		Struktureller Budgetsaldo	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	laut FISK in % des BIP	laut EK in % des BIP
2010	-13.142	-4,4	8.568	2,9	-4.574	-1,5	-3,6	-3,2
2011	-7.919	-2,6	8.643	2,8	724	0,2	-2,8	-2,5
2012	-6.976	-2,2	8.656	2,7	1.680	0,5	-2,4	-1,8
2013	-6.317	-2,0	8.435	2,6	2.118	0,7	-1,6	-1,0
2014	-9.092	-2,7	8.119	2,4	-973	-0,3	-2,3	-0,6
2015	-3.477	-1,0	8.029	2,3	4.552	1,3	-0,4	0,0
2016	-5.488	-1,5	7.445	2,1	1.957	0,5	-1,1	-1,2
2017	-3.014	-0,8	6.793	1,8	3.779	1,0	-1,1	-1,1
2018	656	0,2	6.256	1,6	6.911	1,8	-0,9	-0,9
2019	2.254	0,6	5.636	1,4	7.890	2,0	-0,8	-0,7
2020	-30.438	-8,0	5.117	1,3	-25.321	-6,6	-5,0	-5,0
2021	-23.459	-5,8	4.482	1,1	-18.977	-4,7	-4,6	-4,5
2022	-15.840	-3,5	4.213	0,9	-11.627	-2,6	-4,4	-4,2
2023	-11.864	-2,5	5.190	1,1	-6.674	-1,4	-2,2	-2,3
2024	-11.411	-2,3	6.594	1,3	-4.816	-1,0	-2,1	-2,1
2025	-12.402	-2,3	7.765	1,5	-4.637	-0,9	-2,2	-2,1
2026	-11.128	-2,0	8.398	1,5	-2.730	-0,5	-2,0	.
2027	-10.851	-1,9	9.121	1,6	-1.730	-0,3	-1,9	.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP, FISK-Herbstprognose 2023 bis 2027) und EU-Kommission (Herbstprognose 2023 bis 2025).

Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

	Staatsausgaben ¹⁾		Staatseinnahmen ¹⁾		Abgabenquote	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	national ²⁾ in % des BIP	international ³⁾ in % des BIP
2010	156.351	52,8	143.210	48,4	41,1	41,9
2011	157.846	50,9	149.927	48,3	41,2	42,0
2012	163.192	51,2	156.216	49,0	41,9	42,6
2013	167.292	51,6	160.976	49,7	42,7	43,4
2014	174.672	52,4	165.580	49,7	42,8	43,5
2015	176.030	51,1	172.553	50,1	43,2	43,9
2016	179.059	50,1	173.571	48,5	41,8	42,4
2017	182.091	49,3	179.077	48,5	41,9	42,5
2018	187.851	48,8	188.506	48,9	42,3	42,9
2019	193.309	48,7	195.563	49,2	42,7	43,2
2020	216.367	56,8	185.929	48,8	42,2	42,7
2021	227.664	56,2	204.205	50,4	43,4	43,9
2022	237.757	53,2	221.917	49,6	43,2	43,6
2023	245.798	51,3	233.933	48,8	42,3	42,7
2024	258.456	51,1	247.045	48,9	42,6	42,9
2025	270.668	51,2	258.266	48,9	42,5	42,9
2026	280.688	50,9	269.561	48,9	42,6	42,9
2027	289.862	50,7	279.011	48,8	42,5	42,8

1) Zinsaufwand ohne Berücksichtigung von Derivaten (Swaps).

2) Steuereinnahmen des Staates und tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge);
ESVG-Codes: D2+D5+D611+D91-D995) einschließlich EU-Eigenmittel.

3) Nationale Abgabenquote zuzüglich imputierte Sozialversicherungsbeiträge.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2023 bis 2027).

Anhang 3: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2021

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2021 (unkonsolidiert)¹⁾

2021	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	12.698	41,9	7.117	23,5	9.346	30,8	1.179	3,9	30.341	100,0
Arbeitnehmerentgelt	17.675	39,4	13.665	30,5	11.257	25,1	2.231	5,0	44.828	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	775	40,3	582	30,2	493	25,6	75	3,9	1.924	100,0
Sach- und Personalaufwand	31.148	40,4	21.364	27,7	21.097	27,4	3.485	4,5	77.094	100,0
Monetäre Sozialleistungen	21.418	27,1	4.103	5,2	2.846	3,6	50.583	64,1	78.949	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	6.649	53,1	3.563	28,4	2.265	18,1	50	0,4	12.528	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	589	3,2	2.444	13,3	2.245	12,2	13.119	71,3	18.396	100,0
Transfers an private Haushalte	28.656	26,1	10.110	9,2	7.356	6,7	63.751	58,0	109.873	100,0
Subventionen	16.898	89,9	1.115	5,9	460	2,4	334	1,8	18.807	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	1.452	47,9	967	31,9	600	19,8	15	0,5	3.034	100,0
Transfers an Marktproduzenten	18.350	84,0	2.082	9,5	1.060	4,9	349	1,6	21.841	100,0
Intergovernmentale Transfers	61.127	80,6	4.324	5,7	3.590	4,7	6.784	8,9	75.826	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.340	96,8	125	2,8	16	0,4	0	0,0	4.482	100,0
Bruttoinvestitionen	8.365	58,1	2.168	15,0	3.703	25,7	170	1,2	14.406	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	-34	.	21	.	-15	.	-3	.	-32	.
Sonstige Ausgaben	12.671	67,2	2.314	12,3	3.704	19,6	167	0,9	18.856	100,0
Ausgaben insgesamt	151.952	50,1	40.195	13,2	36.806	12,1	74.537	24,6	303.490	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	51.141	90,5	602	1,1	4.763	8,4	0	0,0	56.506	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	53.865	95,0	2.422	4,3	415	0,7	0	0,0	56.702	100,0
Steuern	105.005	92,8	3.024	2,7	5.178	4,6	0	0,0	113.208	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.894	14,2	427	0,7	230	0,4	53.119	84,8	62.670	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	757	48,3	433	27,6	333	21,2	45	2,8	1.567	100,0
Sozialbeiträge	9.651	15,0	860	1,3	563	0,9	53.163	82,8	64.237	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.776	2,3	29.964	39,5	23.182	30,6	20.903	27,6	75.826	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	9.041	50,4	2.955	16,5	5.790	32,3	156	0,9	17.942	100,0
Subventionen	14	58,3	6	25,3	3	12,4	1	4,0	24	100,0
Vermögenseinkommen	1.374	48,4	536	18,9	853	30,0	76	2,7	2.839	100,0
Transfers ^{3) 9)}	3.870	65,0	790	13,3	973	16,3	322	5,4	5.955	100,0
Sonstige Einnahmen	14.299	53,4	4.287	16,0	7.618	28,5	555	2,1	26.761	100,0
Einnahmen insgesamt	130.732	46,7	38.135	13,6	36.542	13,0	74.622	26,6	280.031	100,0
Finanzierungssaldo	-21.220	.	-2.059	.	-265	.	85	.	-23.459	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamtinnen und Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2023).

Anhang 4: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2022

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2022 (unkonsolidiert)¹⁾

2022	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	13.794	42,9	7.370	22,9	9.832	30,5	1.190	3,7	32.186	100,0
Arbeitnehmerentgelt	18.234	39,2	14.279	30,7	11.659	25,1	2.330	5,0	46.501	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	794	40,1	601	30,4	507	25,6	78	3,9	1.981	100,0
Sach- und Personalaufwand	32.822	40,7	22.250	27,6	21.998	27,3	3.598	4,5	80.668	100,0
Monetäre Sozialleistungen	20.593	25,2	4.356	5,3	3.018	3,7	53.621	65,7	81.588	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	10.786	63,1	3.691	21,6	2.571	15,0	54	0,3	17.103	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	638	3,3	2.638	13,7	2.258	11,8	13.667	71,2	19.200	100,0
Transfers an private Haushalte	32.016	27,2	10.685	9,1	7.848	6,7	67.342	57,1	117.891	100,0
Subventionen	10.127	83,4	1.313	10,8	475	3,9	233	1,9	12.147	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	2.532	61,4	943	22,9	637	15,4	14	0,3	4.126	100,0
Transfers an Marktproduzenten	12.658	77,8	2.256	13,9	1.112	19	247	2	16.273	113,3
Intergovernmentale Transfers	68.564	81,0	4.722	5,6	3.940	4,7	7.384	8,7	84.611	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.087	97,0	131	3,1	-6	-0,1	0	0,0	4.213	100,0
Bruttoinvestitionen	12.524	66,1	1.854	9,8	4.403	23,2	165	0,9	18.946	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	46	.	-327	.	47	.	0	.	-233	.
Sonstige Ausgaben	16.658	72,7	1.658	7,2	4.445	19,4	165	0,7	22.925	100,0
Ausgaben insgesamt	162.719	50,5	41.571	12,9	39.343	12,2	78.735	24,4	322.368	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	55.814	90,5	619	1,0	5.224	8,5	0	0,0	61.657	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	61.576	95,3	2.577	4,0	436	0,7	0	0,0	64.588	100,0
Steuern	117.390	93,0	3.196	2,5	5.660	4,5	0	0,0	126.245	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	9.337	14,1	413	0,6	222	0,3	56.307	85,0	66.279	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	740	48,5	426	27,9	319	20,9	40	2,7	1.526	100,0
Sozialbeiträge	10.077	14,9	839	1,2	541	0,8	56.347	83,1	67.804	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.842	2,2	35.203	41,6	26.156	30,9	21.410	25,3	84.611	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	9.907	51,0	3.183	16,4	6.148	31,7	173	0,9	19.412	100,0
Subventionen	6	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	6	100,0
Vermögenseinkommen	1.720	55,8	584	18,9	715	23,2	65	2,1	3.084	100,0
Transfers ^{3) 9)}	3.369	62,8	512	9,5	1.072	20,0	412	7,7	5.366	100,0
Sonstige Einnahmen	15.003	53,8	4.279	15,4	7.936	28,5	650	2,3	27.868	100,0
Einnahmen insgesamt	144.312	47,1	43.517	14,2	40.292	13,1	78.407	25,6	306.528	100,0
Finanzierungssaldo	-18.407	.	1.946	.	949	.	-328	.	-15.840	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamtinnen und Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2023).

Anhang 5: Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose

Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo und Schuldenstand des Staates (in Mrd EUR)

		2022	2023	2024	2025	2026	2027
in Mrd EUR	ESVG-Code						
Gesamteinnahmen	TR	221,9	233,9	247,0	258,3	269,6	279,0
Produktions- und Importabgaben	D.2	61,7	65,7	69,9	72,6	75,8	78,3
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	64,6	65,0	67,7	70,0	73,3	76,4
Vermögenstransfers	D.9	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,7
Sozialbeiträge	D.6	67,8	72,9	78,3	83,0	86,3	89,1
Vermögenseinkommen	D.4	3,1	3,8	3,6	3,5	3,6	3,8
Sonstige		23,6	25,1	26,1	27,8	28,9	29,8
Gesamtausgaben	TE	237,8	245,8	258,5	270,7	280,7	289,9
Arbeitnehmerentgelt	D.1	46,5	50,3	55,4	58,0	60,0	61,8
Intermediärverbrauch	P.2	32,2	31,3	32,2	33,2	34,1	34,8
Monetäre Sozialleistungen	D.62	81,6	87,1	94,7	100,5	104,7	108,5
Davon: Arbeitslosenunterstützung		4,6	4,5	4,8	5,0	5,0	5,0
Soziale Sachleistungen	D.632	19,2	20,6	21,4	22,8	24,1	25,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	4,2	5,2	6,6	7,8	8,4	9,1
Subventionen	D.3	12,1	11,7	8,9	8,4	8,4	8,5
Bruttoinvestitionen	P.5	18,9	17,2	17,4	17,6	18,2	18,6
Vermögenstransfers	D.9	4,1	5,5	4,0	3,9	3,7	3,5
Sonstige		18,9	17,0	17,8	18,5	19,1	19,7
Finanzierungssaldo	B.9	-15,8	-11,9	-11,4	-12,4	-11,1	-10,9
Schuldenstand	GD	350,7	366,1	380,8	395,1	408,3	420,8

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Anhang 6: Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets

Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets (in Mrd EUR)

in Mrd EUR	2008-2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Staatseinnahmen	4,0	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Haftungsentgelte	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	1,8	0,5	0,4	0,3	0,3	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Dividenden (Partizipationskapital)	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Einnahmen	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsausgaben	15,4	2,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierungskosten	2,5	0,9	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Vermögenstransfers	12,5	1,8	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Finanzierungssaldo	-11,4	-2,2	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Memo: Finanzierungssaldo kumuliert	-31,0	-13,7	-13,9	-14,2	-14,3	-14,4	-14,6	-14,7	-14,9	-15,0	-15,1	-15,2	-15,3	-15,4
Stock-Flow-Adjustment	16,6	7,0	-4,3	-7,1	-6,1	-3,4	-2,0	-1,8	-1,5	-0,8	-0,8	-0,7	0,0	0,0
Veränderung des Schuldenstandes ¹⁾	28,1	9,2	-4,1	-6,7	-6,0	-3,4	-1,8	-1,6	-1,4	-0,7	-0,7	-0,6	0,1	0,1
Maastricht-Schuldenstand	28,1	37,3	33,2	26,5	20,5	17,2	15,3	13,7	12,4	11,7	11,0	10,4	10,6	10,7

1) Stock-Flow-Adjustment minus Maastricht-Finanzierungssaldo.

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2023.

Anhang 7: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen

Diskretionäre Maßnahmen: budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023	2024
COVID-19-Kurzarbeit	-6.059	2.927	2.697	435	0
COVID-19-Kurzarbeit: SV-Beiträge	990	-456	-459	75	0
COVID-19-Kurzarbeit: Öffentlich Beschäftigte	103	-79	-18	-6	0
COFAG-Maßnahmen (FKZ, (indirekter) Umsatzensatz, Ausfallsbonus, Verlustersatz)	-6.195	-2.703	6.094	2.804	0
Verlustrücktrag	-500	0	250	500	0
Gesundheitsausgaben und Impfungen	-623	-3.373	722	3.100	173
Investitionsprämie	0	-286	-260	-1.029	926
Härtefallfonds	-895	-382	1.036	242	0
Statistische Anpassungen aufgrund von Abgabenstundungen	-999	197	758	92	0
Kinderbonus	-665	665	0	0	0
USt-Senkung	-600	-600	1.200	0	0
Non Profit Organisation-Unterstützungsfonds	-238	-172	286	91	34
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	-365	365	0	0	0
Unterstützung der Bahn & Austrian Airlines	-234	170	64	0	0
Dotierung des Pflegefonds	-113	34	79	0	0
Angleich Notstandshilfe an Arbeitslosengeld	-90	30	60	0	0
Familienhärteausgleich	-130	-10	140	0	0
Wirtshauspaket	-82	-157	0	0	0
Künstlerunterstützungen (Überbrückungsfinanzierung, SV-Fonds, Sonderunterstützung)	-67	-6	57	17	0
Unterstützung der Österreichischen Gesundheitskasse	-60	60	0	0	0
Schutzschirm für Veranstaltungen	0	0	-100	100	0
Degressive Abschreibung	0	-280	-940	-310	130
Haftungen	-5	-12	-60	0	0
Sonstiges (inkl. COVID-19-Maßnahmen der Bundesländer)	-1.163	274	443	237	68
Insgesamt	-17.990	-3.794	12.046	6.348	1.331
davon einnahmenseitig	-1.205	-1.441	734	399	180
davon ausgabenseitig	-16.785	-2.353	11.312	5.949	1.151

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang 8: Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Noten- bank- schuld	Nicht titrierte Euroschuld
1980	5.100	3.823	2.252	11.175	682	1.596	53	196	2.527
1981	5.379	3.921	2.336	11.636	742	1.990	71	149	2.951
1982	5.967	4.207	3.028	13.202	788	2.732	65	162	3.748
1983	7.073	5.079	3.425	15.577	1.196	4.103	56	187	5.542
1984	7.555	5.250	3.574	16.380	1.721	7.137	53	205	9.116
1985	8.316	5.609	3.655	17.580	2.228	9.566	44	152	11.990
1986	9.096	6.869	3.886	19.850	2.924	12.885	28	87	15.924
1987	10.024	8.479	4.437	22.940	3.416	15.208	21	42	18.686
1988	11.010	9.237	5.175	25.422	3.765	15.526	14	30	19.335
1989	13.353	8.746	6.633	28.732	4.219	16.019	9	27	20.274
1990	15.530	8.364	8.406	32.300	4.503	15.938	6	32	20.479
1991	19.408	7.773	8.903	36.085	5.160	16.076	5	33	21.275
1992	23.035	7.141	7.835	38.010	5.828	15.701	5	37	21.571
1993	28.718	6.222	8.801	43.742	6.057	15.212	5	37	21.310
1994	34.274	5.428	8.820	48.522	7.055	14.397	88	43	21.583
1995	39.788	4.885	7.870	52.543	9.065	14.788	4	-	23.857
1996	43.951	4.182	7.934	56.066	10.514	13.417	3	-	23.935
1997	50.588	2.478	9.126	62.192	10.358	12.547	3	-	22.908
1998	55.935	1.602	5.943	63.480	9.883	10.324	47	-	20.254
1998 ²⁾	68.120	1.482	7.631	77.233	9.883	10.776	47	-	20.706
1999	75.095	1.294	5.988	82.377	9.382	9.196	241	-	18.819
2000	79.796	856	5.241	85.892	8.928	9.161	2	-	18.092
2001	85.532	1.461	1.585	88.578	8.302	8.339	2	-	16.642
2002	90.470	951	681	92.103	7.586	7.458	1.101	-	16.146
2003	96.744	835	608	98.187	6.863	6.802	1.127	-	14.792
2004	104.647	1.718	692	107.057	6.065	8.541	776	-	15.382
2005	108.813	3.336	264	112.412	4.919	11.938	426	-	17.282
2006	115.711	5.441	256	121.407	3.134	12.357	48	-	15.539
2007	121.478	4.357	639	126.475	2.099	11.508	1	-	13.608
2008	129.339	3.607	8.198	141.144	1.828	10.921	208	-	12.958
2009	140.922	2.648	6.016	149.587	1.626	12.346	65	-	14.037
2010	152.323	2.503	4.274	159.100	1.197	12.612	5	-	13.815
2011	160.194	2.203	3.894	166.291	1.026	13.180	55	-	14.261
2012	168.367	1.953	4.796	175.116	961	13.464	10	-	14.434
2013	173.212	1.618	5.151	179.982	912	13.038	10	-	13.960
2014	173.899	1.618	6.656	182.174	892	13.135	10	-	14.037
2015	179.092	1.384	4.780	185.256	892	12.955	10	-	13.857
2016	186.490	1.325	6.088	193.903	892	12.878	79	-	13.848
2017	193.077	1.267	3.600	197.943	5.573	7.553	171	-	13.297
2018	191.311	1.267	5.958	198.535	5.499	7.467	154	-	13.120
2019	185.951	1.197	7.377	194.525	5.240	7.560	1.443	-	14.243
2020	204.242	597	19.273	224.111	4.800	7.207	1.853	-	13.860
2021	222.985	569	17.934	241.488	4.562	7.163	353	-	12.078
2022	238.471	435	20.667	259.573	3.907	5.959	1.451	-	11.317

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

Quelle: OeBFA.

Anhang 9: Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungsschuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt	Eigenbesitz des Bundes	Finanzschuld unbereinigt	Finanzschuld (bereinigt) in % des BIP
1980	13.702	5.279	18.981	-	-	24,9
1981	14.586	6.872	21.459	-	-	26,4
1982	16.950	7.874	24.824	-	-	28,4
1983	21.119	9.127	30.246	-	-	32,5
1984	25.496	8.645	34.141	-	-	34,9
1985	29.570	8.628	38.198	-	-	37,0
1986	35.774	9.055	44.830	-	-	41,2
1987	41.626	9.065	50.691	-	-	44,9
1988	44.757	9.506	54.263	-	-	45,8
1989	49.006	9.145	58.150	-	-	45,9
1990	52.779	9.837	62.616	-	-	46,0
1991	57.360	10.789	68.149	-	-	46,7
1992	59.581	12.510	72.091	-	-	46,8
1993	65.052	15.469	80.521	77	80.598	50,6
1994	70.104	18.963	89.068	202	89.269	53,3
1995	76.400	21.156	97.556	579	98.134	55,2
1996	80.001	21.512	101.514	1.473	102.987	55,6
1997	85.100	22.160	107.260	1.436	108.696	56,8
1998	83.734	27.869	111.603	2.704	114.307	56,8
1998 ³⁾	97.939	13.664	111.603	2.704	114.307	56,8
1999	101.196	16.778	117.974	4.862	122.836	57,9
2000	103.984	16.722	120.705	6.277	126.983	56,5
2001	105.220	16.193	121.413	7.486	128.898	55,1
2002	108.248	15.705	123.953	8.233	132.187	54,7
2003	112.979	13.899	126.878	9.073	135.951	54,7
2004	122.439	13.112	135.550	9.338	144.889	55,9
2005	129.694	11.635	141.329	9.976	151.305	55,6
2006	136.946	8.319	145.265	10.020	155.285	54,2
2007	140.082	7.294	147.376	9.924	157.301	51,9
2008	154.102	7.869	161.971	5.952	167.923	55,1
2009	163.623	5.092	168.715	9.362	178.077	58,6
2010	172.914	3.856	176.770	9.972	186.742	59,7
2011	180.551	2.624	183.176	10.435	193.610	59,1
2012	189.550	-	189.550	12.121	201.671	59,5
2013	193.942	-	193.942	13.691	207.633	59,9
2014	196.211	-	196.211	11.431	207.642	58,9
2015	199.113	-	199.113	11.427	210.539	57,8
2016	207.751	-	207.751	11.899	219.650	58,1
2017	211.240	-	211.240	11.984	223.225	57,2
2018	211.655	-	211.655	12.888	224.544	54,9
2019	208.768	-	208.768	10.697	219.464	52,6
2020	237.972	-	237.972	12.317	250.289	62,5
2021	253.566	-	253.566	12.726	266.292	62,6
2022	270.890	-	270.890	12.239	283.129	60,6

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden (bis Ende 1998 nicht auf Schilling lautende Finanzschulden), bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang 10: Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Anleihen	Bundes- obligationen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld	Summe Euroschuld ²⁾	Fremd- währungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,8	5,4	2,1	5,8	4,4	5,8	4,1	5,1	5,7	4,7	5,5
2002	5,7	6,9	12,4	5,8	3,7	5,8	0,8	4,5	5,6	4,5	5,5
2003	6,5	8,8	7,0	6,5	3,2	5,4	1,2	4,1	6,2	4,2	5,9
2004	6,8	7,5	5,8	6,8	2,6	7,9	1,1	5,5	6,7	4,0	6,4
2005	7,3	10,0	12,5	7,4	2,3	15,5	0,8	11,4	7,9	3,5	7,6
2006	7,6	6,1	25,5	7,6	2,5	17,9	0,6	14,7	8,4	3,5	8,1
2007	8,6	6,6	24,5	8,6	2,6	19,5	2,3	16,9	9,4	2,9	9,1
2008	7,9	7,1	6,3	7,8	4,5	20,2	0,1	17,7	8,6	2,1	8,3
2009	7,8	8,4	4,3	7,7	7,8	19,7	0,2	18,2	8,6	2,5	8,4
2010	7,6	7,6	4,4	7,5	9,6	19,5	0,4	18,6	8,4	2,5	8,3
2011	7,4	7,5	4,5	7,3	10,9	19,7	0,1	19,0	8,2	1,5	8,1
2012	7,9	7,4	3,0	7,7	10,6	18,5	10,0	17,9	8,5	-	8,5
2013	8,1	7,9	2,8	7,9	9,8	18,5	9,2	18,0	8,6	-	8,6
2014	8,3	6,9	2,1	8,0	8,7	17,4	8,3	16,9	8,7	-	8,7
2015	8,0	6,9	2,3	7,8	7,7	16,8	7,7	16,2	8,4	-	8,4
2016	8,4	6,2	2,4	8,2	6,7	15,8	45,6	15,4	8,7	-	8,7
2017	9,8	5,5	3,8	9,7	11,2	17,6	7,6	14,8	10,0	-	10,0
2018	9,8	4,5	2,7	9,5	10,4	16,5	6,5	13,8	9,8	-	9,8
2019	10,1	3,7	2,9	9,8	9,8	15,8	0,6	12,1	9,9	-	9,9
2020	11,0	6,2	0,4	10,1	9,3	14,9	0,6	11,0	10,1	-	10,1
2021	11,4	5,4	0,3	10,6	9,3	13,5	1,6	11,6	10,6	-	10,6
2022	11,9	6,0	0,2	10,9	12,2	12,6	0,6	11,0	10,9	-	10,9

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuld kategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang 11: Aufwand für die Finanzschuld des Bundes

Zins-, Tilgungs- und sonstiger Aufwand¹⁾

	Zinsaufwand		Sonst. Aufwand ²⁾ in Mio EUR	Summe in Mio EUR	Tilgungsaufwand		Aufwand insgesamt in Mio EUR
	in Mio EUR	in % des BIP			in Mio EUR	in Mio EUR	
1980	1.239	1,6	56	1.294	1.321	1,7	2.615
1981	1.460	1,8	49	1.509	1.756	2,2	3.265
1982	1.798	2,1	69	1.867	1.832	2,1	3.699
1983	1.913	2,1	78	1.991	1.857	2,0	3.848
1984	2.363	2,4	90	2.453	2.386	2,4	4.839
1985	2.666	2,6	96	2.761	2.301	2,2	5.062
1986	2.952	2,7	106	3.058	2.444	2,2	5.502
1987	3.427	3,0	93	3.519	2.551	2,3	6.070
1988	3.653	3,1	107	3.760	2.853	2,4	6.613
1989	3.865	3,1	93	3.958	2.522	2,0	6.480
1990	4.305	3,2	99	4.404	2.392	1,8	6.796
1991	4.829	3,3	117	4.946	2.376	1,6	7.322
1992	5.230	3,4	121	5.351	3.068	2,0	8.418
1993	5.464	3,4	48	5.512	3.986	2,5	9.498
1994	5.476	3,3	153	5.629	4.875	2,9	10.504
1995	5.946	3,4	164	6.109	8.617	4,9	14.726
1996	6.259	3,4	175	6.434	7.820	4,3	14.254
1997	6.381	3,4	67	6.448	6.982	3,7	13.430
1998	6.549	3,3	-295	6.254	10.995	5,6	17.249
1999	6.641	3,3	4	6.646	11.559	5,7	18.205
2000	6.761	3,2	231	6.993	13.320	6,2	20.313
2001	6.560	3,0	-96	6.463	11.357	5,1	17.820
2002	6.577	2,9	-9	6.569	14.435	6,4	21.003
2003	6.302	2,7	-46	6.256	16.269	7,0	22.525
2004	6.362	2,6	-131	6.231	15.056	6,2	21.288
2005	6.789	2,7	-323	6.466	19.561	7,7	26.027
2006	6.920	2,6	-75	6.846	18.076	6,7	24.922
2007	6.642	2,3	114	6.757	19.935	7,0	26.691
2008	6.632	2,3	70	6.702	10.421	3,5	17.123
2009	6.749	2,3	-30	6.718	25.264	8,8	31.983
2010	6.938	2,3	-1.209	5.729	17.426	5,9	23.155
2011	7.202	2,3	-397	6.805	14.580	4,7	21.385
2012	7.533	2,4	-917	6.615	19.301	6,1	25.916
2013	7.303	2,3	-907	6.397	22.779	7,0	29.176
2014	7.308	2,2	-605	6.703	25.757	7,7	32.460
2015	6.732	2,0	-1.482	5.251	20.254	5,9	25.504
2016	7.535	2,1	-1.643	5.893	19.481	5,4	25.373
2017	6.449	1,7	-1.127	5.322	26.401	7,1	31.723
2018	5.963	1,5	-508	5.455	22.797	5,9	28.252
2019	5.582	1,4	-868	4.714	29.185	7,3	33.899
2020	5.117	1,3	-1.406	3.711	28.616	7,5	32.327
2021	4.493	1,1	-1.224	3.270	39.001	9,6	42.271
2022	4.250	1,0	1.806	6.056	48.811	10,9	54.867

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998. Inklusive im Eigenbesitz befindlicher Bundesschuldskategorien. Seit 2013 gemäß Finanzierungsrechnung.

2) Nettobelastung aus den sonstigen Ausgaben (Provisionen, Emissionskosten) und sonstigen Einnahmen (Emissionsgewinne, Leihentgelte).

Quellen: OeBFA, BMF.

Anhang 12: Ableitung der öffentlichen Verschuldung

in Mio EUR	2020	2021	2022
Bereinigte Finanzschuld des Bundes	238.972	254.566	270.890
+ ÖBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	24.172	30.093	33.675
+ ÖBB-Schulden	24.247	25.487	28.646
+ EFSF	5.207	5.207	5.207
+ Verbindlichkeiten aus EURO-Scheidemünzen	1.730	1.779	1.853
+ BIG	3.917	4.032	4.275
+ KA Finanz AG	5.110	3.480	3.211
+ HETA inkl. bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	2.032	1.840	1.708
+ Bundesfonds	105	101	123
+ Ausgegliederte Bundeseinheiten	26	26	31
+ Hochschulen	81	73	72
+ Bundeskammern	70	0	0
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten	4.181	3.187	3.493
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1.804	1.743	1.757
- Intrasubsektorale Konsolidierung	16.972	18.570	22.690
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen des Bundes	17.851	20.810	22.218
Schuldenstand des Bundessektors	273.221	288.749	306.518
Finanzschuld der Länder ohne Wien	17.227	19.257	19.067
+ Landesfonds	757	727	738
+ Landesammern	97	91	91
+ Ausgegliederte Landeseinheiten	10.452	7.455	7.227
davon Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften der Länder	2.027	1.994	1.967
davon Landesimmobiliengesellschaften der Länder	1.472	1.317	1.304
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Länder ¹⁾	5.803	3.004	3.210
- Intrasubsektorale Konsolidierung	177	157	143
Schuldenstand der Landesebene (ohne Wien)	22.555	24.369	23.769
Finanzschuld der Gemeinden ohne Wien²⁾	7.460	7.800	7.938
Finanzschuld von Wien	7.786	9.071	8.827
+ Außerbudgetäre Einheiten ³⁾	723	1.007	993
+/- Sonstiges ⁴⁾	184	185	18
Verschuldung von Wien	8.693	10.263	9.837
+ Gemeindefonds und -verbände	455	450	424
+ Ausgegliederte Gemeindeeinheiten (v. a. Krankenanstalten)	2.231	2.052	1.986
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Gemeinden ⁵⁾	13	43	41
- Intrasubsektorale Konsolidierung ⁶⁾	621	606	599
Schuldenstand der Gemeindeebene (einschließlich Wien)	18.204	19.917	19.545
Schuldenstand der Sozialversicherungsträger	2.001	1.249	866
Schuldenstand (Gesamtstaat)	315.981	334.284	350.698
<i>Schuldenstand (Gesamtstaat) in % des BIP</i>	<i>83,0</i>	<i>82,5</i>	<i>78,4</i>

1) Darlehensvergaben an Gemeinden.

2) Ohne Unterabschnitt 85-86.

3) Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) und Wiener Linien GmbH & Co KG.

4) Kurzfristige Darlehen des Bundes an Wien bis 2021. Ab 2020 inklusive Finanzschulden aus Finanzierungsleasing.

5) Darlehensvergaben an andere Subsektoren (inklusive Anteil von Wien).

6) Inklusive Anteil von Wien.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 13: Finanzschuld der Länder

Stand der Finanzschuld der Länder¹⁾ (in Mio EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	275	278	278	276	274	272	269	869	866	825
Kärnten	1.627	1.714	1.908	3.008	2.640	2.565	2.555	3.772	3.909	3.917
Niederösterreich	3.477	3.533	3.714	3.904	4.641	4.835	5.109	6.771	6.989	7.076
Oberösterreich	425	410	397	382	368	465	455	588	1.196	1.191
Salzburg	1.284	1.290	1.394	1.933	1.684	1.466	1.334	1.153	1.248	1.074
Steiermark	1.904	2.869	3.074	3.454	4.143	4.445	4.308	4.544	4.908	4.668
Tirol	181	141	110	82	156	197	197	515	766	842
Vorarlberg	103	102	102	100	99	97	110	334	538	476
Wien ³⁾	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086	8.841
Summe Bundesländer	13.911	15.231	16.399	19.140	20.417	21.043	21.029	26.336	29.507	28.910

Stand der Finanzschuld der Länder (%-Anteile)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	2,0	1,8	1,7	1,4	1,3	1,3	1,3	3,3	2,9	2,9
Kärnten	11,7	11,3	11,6	15,7	12,9	12,2	12,1	14,3	13,2	13,6
Niederösterreich	25,0	23,2	22,7	20,4	22,7	23,0	24,3	25,7	23,7	24,5
Oberösterreich	3,1	2,7	2,4	2,0	1,8	2,2	2,2	2,2	4,1	4,1
Salzburg	9,2	8,5	8,5	10,1	8,2	7,0	6,3	4,4	4,2	3,7
Steiermark	13,7	18,8	18,7	18,0	20,3	21,1	20,5	17,3	16,6	16,1
Tirol	1,3	0,9	0,7	0,4	0,8	0,9	0,9	2,0	2,6	2,9
Vorarlberg	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	1,3	1,8	1,6
Wien ³⁾	33,3	32,1	33,1	31,4	31,4	31,8	31,8	29,6	30,8	30,6
Summe Bundesländer	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Länder zum Vorjahr (in %)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	3,6	1,1	0,0	-0,7	-0,7	-0,7	-1,1	223,0	-0,3	-4,8
Kärnten	5,5	5,4	11,3	57,7	-12,2	-2,8	-0,4	47,6	3,6	0,2
Niederösterreich	-0,8	1,6	5,1	5,1	18,9	4,2	5,7	32,5	3,2	1,2
Oberösterreich	32,4	-3,5	-3,2	-3,8	-3,7	26,2	-2,1	29,2	103,5	-0,4
Salzburg	-47,7	0,5	8,0	38,7	-12,9	-13,0	-9,0	-13,6	8,2	-13,9
Steiermark	22,0	50,7	7,1	12,4	19,9	7,3	-3,1	5,5	8,0	-4,9
Tirol	-18,2	-22,2	-21,4	-26,2	91,8	26,0	0,1	161,3	48,8	9,9
Vorarlberg	-8,3	-0,8	-0,5	-1,4	-1,1	-1,5	13,4	202,5	61,1	-11,6
Wien ³⁾	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6	-2,7
Summe Bundesländer	-2,9	9,5	7,7	16,7	6,7	3,1	-0,1	25,2	12,0	-2,0

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Länder (in EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	957	964	955	945	936	927	914	2.939	2.911	2.738
Kärnten	2.927	3.074	3.404	5.361	4.707	4.573	4.552	6.725	6.924	6.885
Niederösterreich	2.139	2.159	2.246	2.344	2.778	2.882	3.033	4.001	4.114	4.117
Oberösterreich	298	285	273	261	250	313	305	393	795	782
Salzburg	2.403	2.396	2.553	3.519	3.048	2.640	2.390	2.057	2.218	1.889
Steiermark	1.567	2.349	2.495	2.792	3.341	3.576	3.457	3.644	3.917	3.689
Tirol	250	193	149	109	208	261	260	675	1.003	1.091
Vorarlberg	274	269	264	257	253	247	278	837	1.341	1.172
Wien ³⁾	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.025	4.704	4.460
Summe Bundesländer	1.635	1.774	1.885	2.182	2.314	2.375	2.363	2.942	3.286	3.175

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss.

2) Vorläufige Daten (Stand: Anfang November 2023).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 14: Finanzschuld der Gemeinden

Stand der Finanzschuld der Gemeinden¹⁾ (in Mio EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	319	313	312	312	309	310	308	338	344	356
Kärnten	646	664	650	627	617	599	590	646	715	706
Niederösterreich	3.637	3.576	3.542	3.525	3.521	3.486	3.544	3.629	3.581	3.595
Oberösterreich	2.674	2.617	2.664	2.584	2.548	2.514	2.497	2.509	2.514	2.502
Salzburg	587	578	566	538	535	513	493	492	477	480
Steiermark	2.034	2.045	2.021	1.991	1.853	2.370	2.571	3.115	3.237	3.190
Tirol	779	790	815	838	906	1.029	1.075	1.183	1.170	1.162
Vorarlberg	674	688	687	724	745	783	820	964	1.014	1.066
Summe ohne Wien	11.351	11.271	11.256	11.138	11.034	11.605	11.897	12.875	13.052	13.056
Wien ³⁾	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086	8.841
Summe mit Wien	15.987	16.165	16.678	17.138	17.445	18.305	18.588	20.666	22.138	21.897

Stand der Finanzschuld der Gemeinden (%-Anteile)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6
Kärnten	4,0	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2	3,1	3,2	3,2
Niederösterreich	22,7	22,1	21,2	20,6	20,2	19,0	19,1	17,6	16,2	16,4
Oberösterreich	16,7	16,2	16,0	15,1	14,6	13,7	13,4	12,1	11,4	11,4
Salzburg	3,7	3,6	3,4	3,1	3,1	2,8	2,7	2,4	2,2	2,2
Steiermark	12,7	12,7	12,1	11,6	10,6	12,9	13,8	15,1	14,6	14,6
Tirol	4,9	4,9	4,9	4,9	5,2	5,6	5,8	5,7	5,3	5,3
Vorarlberg	4,2	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,7	4,6	4,9
Summe ohne Wien	71,0	69,7	67,5	65,0	63,2	63,4	64,0	62,3	59,0	59,6
Wien ³⁾	29,0	30,3	32,5	35,0	36,8	36,6	36,0	37,7	41,0	40,4
Summe mit Wien	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Gemeinden zum Vorjahr (in %)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	-3,7	-1,9	-0,4	-0,1	-0,8	0,3	-0,7	9,6	2,0	3,3
Kärnten	-4,2	2,7	-2,0	-3,6	-1,5	-2,8	-1,6	9,5	10,7	-1,2
Niederösterreich	-1,1	-1,7	-1,0	-0,5	-0,1	-1,0	1,7	2,4	-1,3	0,4
Oberösterreich	-2,4	-2,1	1,8	-3,0	-1,4	-1,3	-0,7	0,5	0,2	-0,5
Salzburg	-4,6	-1,5	-2,1	-4,9	-0,6	-4,1	-3,8	-0,2	-3,2	0,7
Steiermark	8,3	0,5	-1,2	-1,5	-7,0	27,9	8,5	21,2	3,9	-1,5
Tirol	0,9	1,4	3,1	2,9	8,1	13,6	4,4	10,1	-1,0	-0,7
Vorarlberg	1,2	2,1	-0,2	5,4	2,9	5,1	4,6	17,6	5,2	5,1
Summe ohne Wien	-0,1	-0,7	-0,1	-1,1	-0,9	5,2	2,5	8,2	1,4	0,0
Wien ³⁾	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6	-2,7
Summe mit Wien	1,8	1,1	3,2	2,8	1,8	4,9	1,5	11,2	7,1	-1,1

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Gemeinden (in EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ²⁾
Burgenland	1.111	1.086	1.072	1.067	1.057	1.057	1.046	1.140	1.157	1.180
Kärnten	1.163	1.190	1.160	1.117	1.100	1.068	1.050	1.149	1.266	1.241
Niederösterreich	2.237	2.185	2.142	2.116	2.107	2.078	2.104	2.146	2.108	2.092
Oberösterreich	1.876	1.821	1.833	1.764	1.729	1.696	1.675	1.677	1.670	1.643
Salzburg	1.099	1.074	1.037	980	968	924	884	878	848	845
Steiermark	1.674	1.674	1.640	1.609	1.494	1.907	2.062	2.498	2.583	2.521
Tirol	1.080	1.085	1.102	1.123	1.206	1.364	1.418	1.556	1.532	1.506
Vorarlberg	1.796	1.818	1.788	1.862	1.902	1.987	2.064	2.414	2.525	2.623
Summe ohne Wien	1.684	1.661	1.641	1.613	1.591	1.667	1.702	1.836	1.852	1.833
Wien ³⁾	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.056	4.704	4.460
Summe mit Wien	1.879	1.883	1.917	1.954	1.977	2.066	2.088	2.314	2.466	2.405

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss inklusive Unterabschnitte 85-86.

2) Vorläufige Daten (Stand: Ende November 2023).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quellen: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 15: Staatsverschuldung im internationalen Vergleich

Öffentlicher Schuldenstand (in % des BIP)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Belgien	105,2	105,0	102,0	99,9	97,6	111,8	108,0	104,3	106,3	106,4
Deutschland	72,0	69,0	65,2	61,9	59,6	68,8	69,0	66,1	64,8	63,6
Estland	10,1	10,0	9,1	8,2	8,5	18,6	17,8	18,5	19,2	20,5
Finnland	68,3	68,0	66,0	64,8	64,9	74,7	72,5	73,3	74,3	76,9
Frankreich	95,6	98,0	98,1	97,8	97,4	114,7	112,9	111,8	109,6	109,5
Griechenland	176,8	180,5	179,5	186,4	180,6	207,0	195,0	172,6	160,9	151,9
Irland	76,5	74,4	67,4	62,9	57,1	58,1	54,4	44,4	43,0	41,4
Italien	135,3	134,8	134,2	134,4	134,2	154,9	147,1	141,7	139,8	140,6
Kroatien	83,0	79,5	76,3	73,1	70,9	86,8	78,1	68,2	60,8	58,8
Lettland	37,0	40,3	38,9	37,0	36,7	42,2	44,0	41,0	41,7	42,3
Litauen	42,5	39,7	39,1	33,7	35,8	46,2	43,4	38,1	37,3	38,3
Luxemburg	21,1	19,6	21,8	20,9	22,4	24,6	24,5	24,7	26,8	28,7
Malta	56,3	54,7	47,8	43,4	40,0	52,2	54,0	52,3	53,3	55,8
Niederlande	64,7	61,9	57,0	52,4	48,6	54,7	51,7	50,1	47,1	46,6
Österreich	84,9	82,8	78,5	74,1	70,6	83,0	82,5	78,4	76,4	75,6
Portugal	131,2	131,5	126,1	121,5	116,6	134,9	124,6	112,4	103,4	100,3
Slowakei	51,7	52,3	51,5	49,4	48,0	58,9	61,1	57,8	56,7	59,9
Slowenien	82,6	78,5	74,2	70,3	65,4	79,6	74,4	72,3	69,3	68,4
Spanien	103,3	102,8	101,8	100,4	98,2	120,3	116,8	111,6	107,5	106,5
Zypern	107,5	103,3	93,2	98,6	93,1	115,0	99,3	85,6	78,5	71,5
Euro-20-Aggregat	93,5	92,5	90,1	88,0	85,9	99,1	96,5	92,5	90,4	89,7
Bulgarien	25,9	29,1	25,1	22,1	20,0	24,6	23,9	22,6	23,5	24,3
Dänemark	39,8	37,2	35,9	34,0	33,7	42,3	36,0	29,8	30,3	28,4
Polen	51,3	54,5	50,8	48,7	45,7	57,2	53,6	49,3	50,9	54,4
Rumänien	37,8	37,9	35,3	34,5	35,1	46,8	48,6	47,2	47,9	48,9
Schweden	43,7	42,3	41,4	39,5	35,6	39,9	36,5	32,9	30,4	30,1
Tschechien	39,7	36,6	34,2	32,1	30,1	37,7	42,0	44,2	44,8	45,5
Ungarn	75,8	74,9	72,1	69,1	65,3	79,3	76,7	73,9	69,9	71,7
EU-27-Aggregat	87,0	86,2	83,6	81,5	79,4	91,7	88,9	84,8	83,1	82,7
Großbritannien	87,9	87,8	86,7	86,4	85,7	105,9	105,3	100,4	97,4	96,5
Japan	228,3	232,4	231,3	232,4	236,4	258,6	255,1	257,7	251,7	250,8
USA	103,4	106,2	104,5	106,4	107,8	130,1	125,5	122,1	122,5	125,0
Schweiz	28,8	27,7	28,1	26,1	25,6	28,2	27,1	26,2	25,8	25,1

Quellen: Europäische Kommission (November 2023); Schweiz: nationale Daten (September 2023).

Anhang 16: Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich

Öffentliche Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (in EUR)¹⁾

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Belgien	38.500	38.900	39.900	39.900	40.200	40.700	44.700	47.300	49.500	52.700	54.800
Deutschland	27.200	26.700	26.200	25.800	25.100	24.900	28.100	30.000	30.600	31.500	32.000
Estland	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.800	3.800	4.200	5.000	5.400	6.100
Finnland	24.400	26.400	26.900	27.100	27.400	28.200	32.200	32.800	35.400	37.500	40.000
Frankreich	30.800	31.600	32.800	33.700	34.400	35.300	39.400	41.700	43.400	45.200	46.900
Griechenland	29.300	28.800	29.200	29.500	31.200	30.900	31.900	33.500	34.000	34.400	34.200
Irland	43.700	42.900	42.200	41.900	42.300	41.200	43.700	46.900	43.800	43.400	43.600
Italien	36.200	36.900	37.700	38.500	39.600	40.400	43.300	45.300	46.800	48.700	50.800
Kroatien	8.800	9.000	9.000	9.200	9.300	9.600	10.800	11.600	11.900	11.900	12.300
Lettland	4.900	4.600	5.200	5.400	5.600	5.900	6.700	7.800	8.400	9.200	10.000
Litauen	5.100	5.500	5.400	5.800	5.500	6.300	8.300	8.800	9.100	9.500	10.200
Luxemburg	20.300	20.100	18.900	21.300	20.700	22.500	25.200	27.700	29.400	32.600	36.200
Malta	12.500	12.600	12.700	12.200	11.700	11.300	13.500	15.900	17.000	18.400	20.200
Niederlande	27.000	26.300	25.700	24.500	23.600	22.800	25.000	25.600	27.100	27.200	28.100
Österreich	32.800	33.800	33.900	33.000	32.300	31.600	35.400	37.300	38.700	40.200	41.700
Portugal	22.100	22.800	23.800	24.000	24.200	24.300	26.300	26.100	26.400	26.500	26.700
Slowakei	7.500	7.600	7.800	8.000	8.200	8.300	10.100	11.200	11.500	12.600	14.200
Slowenien	14.700	15.600	15.400	15.400	15.600	15.200	17.800	18.400	19.500	20.500	21.400
Spanien	23.300	24.000	24.600	25.400	25.800	26.000	28.400	30.100	31.500	32.400	33.500
Zypern	22.300	22.800	23.100	22.000	24.600	24.500	28.500	27.500	26.000	25.400	24.200
Euro-20-Aggregat	28.500	28.800	29.200	29.400	29.700	29.900	32.900	34.700	35.900	37.100	38.300
Bulgarien	1.600	1.700	2.000	1.900	1.800	1.800	2.200	2.500	3.000	3.400	3.800
Dänemark	20.900	19.100	18.400	18.300	17.700	17.900	22.600	21.100	19.200	19.200	18.600
Polen	5.400	5.700	6.000	6.300	6.300	6.500	7.700	8.100	8.600	9.900	11.400
Rumänien	2.900	3.000	3.200	3.300	3.600	4.000	5.300	6.100	7.100	8.100	9.100
Schweden	19.700	20.700	19.700	19.300	18.300	16.700	19.400	18.700	16.900	15.900	15.800
Tschechien	6.200	6.400	6.100	6.500	6.300	6.400	7.700	9.700	11.700	13.000	13.600
Ungarn	8.100	8.500	8.900	9.300	9.600	9.600	10.800	11.800	12.600	14.300	15.600
EU-27-Aggregat	23.700	23.900	24.300	24.500	24.700	24.900	27.600	29.100	30.100	31.300	32.500
Großbritannien	32.200	35.200	31.100	30.800	31.300	33.700	36.900	42.700	41.800	44.200	45.500
Japan	66.800	75.300	82.500	76.400	83.000	87.500	89.400	87.500	83.500	80.300	79.600
USA	46.800	54.100	58.500	52.500	58.700	62.700	68.200	78.700	88.300	92.800	99.900
Schweiz	24.200	23.600	22.800	23.100	22.100	21.700	23.100	23.500	23.600	23.800	23.800

1) Die Verschuldungsdaten wurden zu Devisenmittelkursen der jeweiligen Jahresultimos in EUR umgerechnet und auf 100 Euro gerundet.
 Quellen: Europäische Kommission (November 2023); Schweiz: nationale Daten (September 2023).

7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2023 von der FISK-Frühjahrsprognose 2023

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Herbstprognose 2023 gegenüber der Frühjahrsprognose 2023 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Revisionen der realisierten Daten von Statistik Austria (in diesem Fall ESVG-Daten bis 2022), an welchen die FISK-Prognose anknüpft. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Frühjahr 2023 berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten, etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose des Finanzierungssaldos wurde im Vergleich zum Frühjahr für die Jahre 2023 bis 2027 um bis zu 8,2 Mrd Euro nach unten revidiert (Anhang 17). Anpassungen aufgrund von diskretionären Maßnahmen ergeben sich einerseits aus neuen Maßnahmen (z. B. neuer Finanzausgleich) sowie Neubewertungen bestehender Maßnahmen wie z.B. dem Energiekrisenbeitrag für Strom und fossile Energieträger, sowie dem EKZ II, die aufgrund erster Realisierungen mit einem geringeren budgetären Effekt eingeschätzt wurden. Die über den gesamten Prognosehorizont gesehen größte Anpassung erfolgte aufgrund des veränderten konjunkturellen Ausblicks laut Mittelfristprognose des WIFO vom Oktober 2023. Dieser führt zu um 4,5 Mrd Euro geringeren Einnahmen 2027, hauptsächlich aufgrund der pessimistischeren Einschätzung der Entwicklung am Arbeitsmarkt. Gleichzeitig wurde die Prognose des Ausgabenniveaus für 2027 aufgrund höherer Preise und der Zinsentwicklung um 1 Mrd Euro angehoben. Die Nettoauswirkung auf die Prognose des Finanzierungssaldos aufgrund der neuen Konjunkturprognose ist für alle Jahre deutlich negativ und nimmt im Verlauf des Prognosehorizonts zu (2023: -0,2 Mrd Euro, 2026: -5,4 Mrd Euro).

Anhang 17: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2023 zur FISK-Herbstprognose 2023

in Mio EUR	ESVG-Code	2023					2024				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	-2.971	906	1	-1.580	-2.298	-2.304	1.466	-939	201	-3.033
Produktionserlöse	P.10	524	1.244	80	0	-800	320	1.801	155	-150	-1.486
Indirekte Steuern	D.2	-1.997	-34	-41	-1.618	-304	-239	-35	-118	148	-234
Vermögenseinkommen	D.4	-415	-365	0	0	-51	-130	-365	0	0	235
Direkte Steuern	D.5	-807	149	-158	38	-835	-1.481	162	-558	178	-1.263
Sozialbeiträge	D.6	-65	149	93	0	-307	-691	161	-466	-101	-285
Sonstiges		-211	-237	27	0	0	-83	-258	49	125	0
Gesamtausgaben	TE	-3.337	1.871	235	-5.562	119	2.570	1.979	527	-587	651
Vorleistungen	P.2	-832	-184	304	-845	-107	-654	-192	313	-602	-173
Arbeitnehmerentgelte	D.1	141	193	0	-136	85	1.680	207	295	595	583
Subventionen	D.3	-2.845	1.215	13	-4.262	190	232	1.239	16	-1.231	208
Vermögenseinkommen	D.4	-283	19	-245	-88	31	-425	40	-533	-15	83
Monetäre Sozialleistungen	D.62	459	30	50	213	165	1.347	33	284	504	525
Soziale Sachleistungen	D.632	-397	-24	11	-139	-245	-338	-21	11	-15	-313
Sonstige laufende Transfers	D.7	-259	-50	0	-109	-100	82	-13	0	197	-102
Vermögenstransfers	D.9	13	12	1	0	0	55	14	1	40	-1
Bruttoinvestitionen	P.5	585	577	100	-190	98	435	582	128	-90	-184
Sonstiges		81	84	0	-7	3	155	89	12	30	24
Finanzierungssaldo	B.9	366	-965	-234	3.982	-2.416	-4.874	-512	-1.466	788	-3.684
		2025					2026				
in Mio EUR	ESVG-Code	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	-3.770	1.822	-2.259	-76	-3.258	-3.904	1.928	-3.285	563	-3.110
Produktionserlöse	P.10	688	2.154	131	-10	-1.587	704	2.253	119	-10	-1.658
Indirekte Steuern	D.2	-543	-38	-395	116	-227	-356	-40	-636	407	-88
Vermögenseinkommen	D.4	-374	-365	0	0	-10	-397	-365	0	0	-32
Direkte Steuern	D.5	-2.286	170	-1.013	-285	-1.158	-2.309	177	-1.406	-33	-1.048
Sozialbeiträge	D.6	-1.252	170	-1.031	-114	-277	-1.629	178	-1.408	-114	-284
Sonstiges		-3	-269	48	217	0	83	-276	46	312	0
Gesamtausgaben	TE	3.411	2.094	825	477	15	3.355	2.232	884	1.007	-768
Vorleistungen	P.2	-711	-199	280	-488	-305	-772	-205	278	-381	-464
Arbeitnehmerentgelte	D.1	1.922	217	414	778	514	1.915	225	441	805	444
Subventionen	D.3	700	1.288	18	-787	182	526	1.334	19	-836	8
Vermögenseinkommen	D.4	-619	50	-793	11	114	-713	70	-908	23	101
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.560	36	746	157	621	1.741	38	885	125	693
Soziale Sachleistungen	D.632	-127	-19	10	266	-385	-109	-16	10	359	-462
Sonstige laufende Transfers	D.7	198	26	0	275	-104	337	69	0	375	-106
Vermögenstransfers	D.9	136	15	1	121	-2	240	17	1	225	-3
Bruttoinvestitionen	P.5	189	585	132	112	-640	24	604	139	280	-998
Sonstiges		162	93	17	32	21	165	96	18	33	18
Finanzierungssaldo	B.9	-7.181	-271	-3.084	-553	-3.273	-7.259	-305	-4.168	-444	-2.342
		2027									
in Mio EUR	ESVG-Code	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update					
Gesamteinnahmen	TR	-4.780	2.030	-4.448	657	-3.110					
Produktionserlöse	P.10	727	2.349	115	-11	-1.658					
Indirekte Steuern	D.2	-451	-41	-980	466	-88					
Vermögenseinkommen	D.4	-405	-365	0	0	-32					
Direkte Steuern	D.5	-2.659	183	-1.770	-11	-1.048					
Sozialbeiträge	D.6	-2.077	185	-1.859	-109	-284					
Sonstiges		86	-281	46	321	0					
Gesamtausgaben	TE	3.434	2.343	961	3.410	-768					
Vorleistungen	P.2	-923	-210	271	230	-464					
Arbeitnehmerentgelte	D.1	1.888	232	477	1.252	444					
Subventionen	D.3	424	1.379	17	-853	8					
Vermögenseinkommen	D.4	-637	79	-851	70	101					
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.811	39	886	128	693					
Soziale Sachleistungen	D.632	-147	-14	10	400	-462					
Sonstige laufende Transfers	D.7	440	117	0	432	-106					
Vermögenstransfers	D.9	265	18	1	251	-3					
Bruttoinvestitionen	P.5	146	603	131	1.447	-998					
Sonstiges		167	99	19	54	18					
Finanzierungssaldo	B.9	-8.214	-313	-5.409	-2.754	-2.342					

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2024 um -939 Mio Euro gesenkt.'

Quelle: FISK-Frühjahrsprognose, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2022

Den „Best Practice“-Prognosestandards folgend liefert dieser Abschnitt eine Ex-post-Evaluierung aller FISK-Prognosen für das Jahr 2022. Das Jahr 2022 wurde viermal prognostiziert (Frühjahrsprognose 2021, Herbstprognose 2021, Frühjahrsprognose 2022 und Herbstprognose 2022). Die Schätzungen werden mit den realisierten Werten von Statistik Austria (Stand September 2023) verglichen. Um die Prognosegüte besser einschätzen zu können, werden die Abweichungen der FISK-Prognose in Basis-, Konjunktur-, Diskretions- und Fundamentalfehler zerlegt (Anhang 18). Als Basisfehler wird jener Fehler bezeichnet, der aufgrund von Datenrevisionen der Vorjahre von Statistik Austria entsteht, an welchen die FISK-Prognosen anknüpfen. Der Konjunkturf Fehler ergibt sich aus dem Unterschied zwischen realisiertem und prognostiziertem Konjunkturbild. Der Diskretionsfehler bemisst alle Maßnahmen, die zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt waren, anders als angekündigt umgesetzt wurden oder für die Ex-post-Kostenschätzungen existieren, die von den Ex-ante-Schätzungen abweichen. Der Fundamentalfehler bezeichnet den verbleibenden Fehler nach Bereinigung um Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler und kann als eigentlicher (methodischer) Fehler der Prognose angesehen werden, wobei betont werden muss, dass speziell die Abgrenzung von Diskretions- und Fundamentalfehler häufig nicht einwandfrei erfolgen kann.

Der Finanzierungssaldo für das Jahr 2022 wurde in der Prognose vom Frühjahr und Herbst 2021 um 1,7 Mrd Euro bzw. 8,8 Mrd Euro überschätzt. Die Fehleinschätzung ist zum überwiegenden Teil auf den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und dessen konjunkturelle (insbesondere auf die Inflationsentwicklung) und budgetäre Auswirkung, die im Frühjahr 2021 noch nicht absehbar war, zurückzuführen. Ausgabenseitig zeigt sich das durch den großen Diskretionsfehler, der auf diskretionäre Maßnahmen, die erst im Laufe 2022 beschlossen wurden, zurückzuführen ist. Diese ließen das Defizit um 25,5 Mrd bzw. 20,4 Mrd höher ausfallen, als im Frühjahr 2021 bzw. Herbst 2021 noch erwartet. Der Prognosefehler auf der Einnahmenseite der Fiskalprognosen 2021 ist einerseits auf das veränderte Konjunkturbild durch den Angriffskrieg Russlands und andererseits durch einen großen fundamentalen Fehler erklärbar. Der Fundamentalfehler geht vorwiegend auf die direkten Steuern und hierbei auf die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zurück. Das Aufkommen beider Steuern war 2022 nach wie vor von einem coronabedingten Aufholprozess geprägt und wies historisch außerordentliche Wachstumsraten, die durch das Prognosemodell nicht erklärt werden konnten, auf (2022: ESt: +39,4%, KöSt: +39,7% gegenüber 2021). Für die Prognosen aus dem Jahr 2022 zeigt sich ein ähnliches Bild, wenngleich die Dynamik weniger stark ausgeprägt ist. Die Fiskalprognose im Jahr 2022 wurde bereits an den Angriffskrieg Russlands angepasst, schätzte den Finanzierungssaldo jedoch weiterhin zu optimistisch ein. Der größte Treiber des Prognosefehlers ist auch in diesem Jahr der erwartete budgetäre Effekt der (ausgabenseitigen) diskretionären Maßnahmen.

Anhang 18: Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2022

in Mio EUR	ESVG-Code	Gesamt	Frühjahr 2021				Herbst 2021				
			Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	
Gesamteinnahmen	TR	21.941	1.441	12.857	-4.356	12.000	11.868	1.152	4.234	-3.443	9.925
Produktionserlöse	P.10	623	430	0	-153	346	952	123	0	0	829
Indirekte Steuern	D.2	4.560	237	4.538	-721	506	1.294	-25	1.538	-1.222	1.003
Vermögenseinkommen	D.4	426	-127	0	0	553	413	-49	0	0	462
Direkte Steuern	D.5	11.981	464	4.098	-2.937	10.355	7.102	958	809	-2.136	7.470
Sozialbeiträge	D.6	4.274	66	4.221	16	-29	2.220	15	1.886	451	-133
Sonstiges		78	371	0	-561	269	-112	129	0	-535	294
Gesamtausgaben	TE	23.605	-367	1.620	21.143	1.210	20.650	222	1.034	16.929	2.465
Vorleistungen	P.2	4.615	230	1.013	2.787	584	4.539	-33	601	1.942	2.029
Arbeitnehmerentgelte	D.1	2.055	1.336	435	384	-99	487	325	0	280	-117
Subventionen	D.3	5.076	-1.384	246	7.070	-857	4.289	-186	286	5.503	-1.313
Vermögenseinkommen	D.4	194	74	837	230	-947	150	75	683	178	-786
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.957	-75	-1.301	2.094	1.239	2.446	-88	-624	2.039	1.118
Soziale Sachleistungen	D.632	1.202	-202	373	823	209	1.490	121	88	532	750
Sonstige laufende Transfers	D.7	4.229	-651	0	5.083	-202	2.621	-56	0	3.552	-875
Vermögenstransfers	D.9	-701	135	0	-1.228	392	-359	34	0	-915	522
Bruttoinvestitionen	P.5	5.100	63	0	3.847	1.190	5.249	4	0	3.805	1.440
Sonstiges		-121	107	18	53	-299	-262	26	0	14	-302
Finanzierungssaldo	B.9	-1.664	1.808	11.237	-25.499	10.790	-8.782	930	3.200	-20.372	7.460

Quelle: FISK-Prognosen 2020 bis 2021, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

in Mio EUR	ESVG-Code	Gesamt	Frühjahr 2022				Herbst 2022				
			Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	Basis	Konjunk.	Diskr.	Fundamental	
Gesamteinnahmen	TR	8.879	2.608	4.216	-1.486	3.540	519	1.039	677	-516	-680
Produktionserlöse	P.10	1.224	646	0	0	578	596	71	-54	0	578
Indirekte Steuern	D.2	853	280	1.538	-447	-518	-54	14	151	-59	-160
Vermögenseinkommen	D.4	223	38	0	0	185	173	-30	0	0	202
Direkte Steuern	D.5	6.419	186	1.342	-728	5.619	1.131	157	30	-151	1.095
Sozialbeiträge	D.6	357	27	1.337	0	-1.007	-471	8	549	0	-1.028
Sonstiges		-198	1.430	0	-311	-1.317	-855	818	0	-306	-1.367
Gesamtausgaben	TE	11.973	2.341	824	9.175	-368	1.801	465	-265	2.729	-1.129
Vorleistungen	P.2	1.788	326	369	528	564	684	79	-244	677	172
Arbeitnehmerentgelte	D.1	741	505	0	334	-98	-161	105	0	173	-439
Subventionen	D.3	3.050	752	133	2.912	-746	1.521	43	14	2.210	-746
Vermögenseinkommen	D.4	231	99	391	81	-340	-110	87	91	24	-312
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.774	-80	-191	1.384	661	821	-130	-44	243	752
Soziale Sachleistungen	D.632	489	376	122	87	-95	-435	-34	-32	50	-419
Sonstige laufende Transfers	D.7	2.048	-424	0	2.367	105	41	-192	0	-207	440
Vermögenstransfers	D.9	-291	81	0	-826	454	-67	34	-3	-541	443
Bruttoinvestitionen	P.5	2.397	690	0	2.293	-585	-243	429	-47	93	-718
Sonstiges		-255	16	0	16	-287	-250	43	0	8	-301
Finanzierungssaldo	B.9	-3.094	267	3.393	-10.661	3.908	-1.281	574	941	-3.245	449

Lesebeispiel: 'Die Realisierung des Finanzierungssaldos 2022 ist durch die tatsächliche Konjunktorentwicklung um 3393 Mio EUR besser als im Frühjahr 2022 prognostiziert.'

Quelle: FISK-Fiskalprognosen, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

7.4. Vergleich der FISK-Herbstprognose mit der aktuellen BMF-Haushaltsplanung

Anhang 19: Abweichung der FISK-Herbstprognose von der aktuellen BMF-Haushaltsplanung

	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027
		in % des BIP				
Gesamteinnahmen	TR	-0,3	-0,4	-0,3	-0,2	-0,3
Produktions- und Importabgaben	D.2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Vermögenstransfers	D.9	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Sozialbeiträge	D.6	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,2
Vermögenseinkommen	D.4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige		0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Gesamtausgaben	TE	-0,5	-0,9	-0,7	-1,0	-1,1
Arbeitnehmerentgelt	D.1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
Intermediärverbrauch	P.2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2
Monetäre Sozialleistungen	D.62	-0,1	-0,2	0,0	0,0	0,0
Soziale Sachleistungen	D.632	0,1	-0,1	0,0	0,1	0,1
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	-0,1	-0,1	-0,1	-0,3	-0,4
Subventionen	D.3	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1
Bruttoinvestitionen	P.5	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2
Vermögenstransfers	D.9	0,0	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3
Sonstige		-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Finanzierungssaldo	B.9	0,3	0,5	0,5	0,8	0,8
Schuldenstand	GD	0,0	-1,1	-1,7	-2,1	-2,6

*) += FISK-Prognose höher als in BMF-Haushaltsplanung.

- = FISK-Prognose niedriger als in BMF-Haushaltsplanung.

Quellen: BMF-Haushaltsplanung (HHP) 2024 und FISK-Herbstprognose 2023.

7.5. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte

Der Fiskalrat ist ein **unabhängiges Gremium**, das sich aus **15 weisungsfreien Mitgliedern**, allesamt **Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens**, zusammensetzt. Zudem nehmen auch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und der Budgetdienst des Parlaments mit beratender Stimme sowie weitere Expertinnen und Experten, die alternierend aus einem Pool entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Tagesordnungspunkte ausgewählt werden, an den Sitzungen teil. Ein bei der OeNB angesiedeltes **Büro** mit sieben Mitarbeitenden unterstützt den Fiskalrat bei seinen Aufgaben. Die Mitglieder des Fiskalrates werden von der Bundesregierung, der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleutekonferenz für die Dauer von **sechs Jahren** entsandt (siehe Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021).

7.5.1. Rat für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld

Präsidium:	Entsendet von der:
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Bundesregierung
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer (1. Halbjahr)	Wirtschaftskammer Österreich ⁸⁰
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer (2. Halbjahr)	Bundesarbeitskammer

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Entsendet von der Bundesregierung:	
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Mag. Harald Waiglein
Dr. Margit Schratzenstaller-Altzinger	Mag. Angelika Flatz
Dr. Ulrich Schuh	Dr. Anton Matzinger
Dr. Peter Riedler	Mag. Alfred Lejsek
N.N.	Dr. Stefan Imhof
Prof. (FH) Dr. Elisabeth Springler	Mag. Rainer Pilz
Entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich ¹ :	
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer	Mag. Dr. Christoph M. Schneider
Dr. Ralf Kronberger	Mag. Christoph Schmid
Dr. Peter Kaluza	Ing. Mag. Johann Zimmermann
Entsendet von der Bundesarbeitskammer:	
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Mag. Dr. Philipp Gerhartinger
Prof. Mag. Miriam Rehm, M.Phil. PhD	Mag. Georg Feigl, BA
Dr. Helene Schuberth	Miriam Fuhrmann, MSc
Entsendet von der Landeshauptleutekonferenz:	
Mag. Dr. Christiane Frauscher, LL.B., MBA	Mag. Christoph Maschek
Entsendet vom Österreichischen Gemeindebund:	
Dr. Walter Leiss	Konrad Gschwandtner, Bakk. BA
Entsendet vom Österreichischen Städtebund:	
Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS	Mag. Thomas Wolfsberger

7.5.2. Vertreterinnen und Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Birgit Niessner	Dr. Gerhard Fenz
---------------------	------------------

7.5.3. Vertreterinnen und Vertreter des Budgetdienstes des Parlaments

Dr. Helmut Berger (<i>bis 26.11.2023</i>)	Mag. Paul Eckerstorfer, PhD
Mag. Kristina Fuchs, MPA (<i>seit 27.11.2023</i>)	Mag. Paul Eckerstorfer, PhD

⁸⁰ Im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

7.5.4. Expertinnen und Experten⁸¹

Dr. Benjamin Bittschi	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Peter Biwald	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
Mag. Peter Brandner	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Brezinschek	Finanzmarktexperte
Mag. Stefan Bruckbauer	UniCredit Bank Austria AG
Mag. Verena Farré Capdevila	Rechnungshof
Dr. Gerhard Fenz	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Kristina Fuchs, MPA (<i>bis 26.11.2023</i>)	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Grafeneder	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Mag. Kerstin Gruber	Statistik Austria
Dr. Philipp Heimberger	Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche
Dr. Helmut Hofer	Institut für Höhere Studien
Mag. Walter Jöstl	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Priv.-Doz. Dr. Serguei Kaniovski	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Ákos Kászoni	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Alfred Lejsek	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Neuberger	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann	Gesundheit Österreich GmbH
Univ.Prof. Dr. Stefan Pichler	Wirtschaftsuniversität Wien
Mag. Rainer Pilz	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Hans Pitlik	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
DI Mag. Dr. Doris Prammer	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Lukas Reiss	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Ursula Rosenbichler	Bundesmin. für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag. Nadine Schmid-Greifeneder	Statistik Austria
Dr. Dietmar Schuster, MBA	Bundespensionskasse
Mag. (FH) Markus Stix	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Dr. Thomas Url	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Dr. Maria Teresa Valderrama	Oesterreichische Nationalbank
o.Univ.Prof. DDr. h.c. Josef Zechner	Wirtschaftsuniversität Wien

⁸¹ Anlassbezogene Teilnahme einzelner Personen aus dem Expertenpool an den Fiskalrat-Sitzungen.

7.5.5. Büro des Fiskalrates⁸²

Büroleiter Mag. Bernhard Grossmann	Manuel Gruber-Német, BA MSc ⁸³
Alena Harrer-Bachleitner, BSc MSc	Dr. Johannes Holler
Dr. Susanne Maidorn	Mag. Philip Schuster, PhD
Silvia Pop	

7.5.6. Kontakt

Referat Fiskal- und Produktivitätsrat	
c/o Oesterreichische Nationalbank	e-mail: office@fiskalrat.at
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien	Internet: www.fiskalrat.at

⁸² Wir danken der Gruppe Außenwirtschaftsstatistiken und Finanzierungsrechnung für ihren Beitrag zur Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung, den Editors and Translators (OeNB) für das Lektorat sowie der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für ihre Beiträge zum gegenständlichen Bericht über die öffentlichen Finanzen.

⁸³ Befristete Stelle zur Erhaltung der 6 VBÄ des Büros während einer Phase temporärer Teilzeitverhältnisse.